Die Gefangennehmung des Erzbischofs von Köln und ihre Motive,

rechtlich erörtert

von einem praktischen Juristen.

Dritte Abtheilung.

Denkschrift des h. Stuhls. — Nachträge und Ergänzungen zu der „Darlegung." — Résumé. — Schlußwort.

Frankfurt am Main,
gedruckt bei August Osterrieth.
1838.

Ein neues Aktenstück, ohne Zweifel das inhalt- und belangreichste von allen, ist in die Akten des großen Prozesses gekommen; es ist

7) die unterm 4. März d. J. zu Rom veröffentlichte „Denkschrift des heiligen Stuhls, oder urkundliche Darlegung der Thatsachen, welche der Wegführung des Erzbischofs von Köln, Freiherrn von Droste, vorhergegangen und gefolgt sind," 32 Seiten 8° mit 130 Seiten Dokumente I. bis XXIII.

Mit dieser „Denkschrift," bei deren Anführung wir der zu Augsburg im Verlage der Kollmann'schen Buchhandlung erschienenen Uebersetzung folgen, glauben wir die Akten als geschlossen und zum Urtheile reif ansehen zu sollen: es sey uns vergönnt, in einem kurzem Resume auf die einzelnen Punkte der wider den Erzbischof erhobenen Anklage zurück zu kommen, und nachtragend und ergänzend in das rechte Licht zu stellen, was die beiden ersten Abtheilungen unsrer Erörterung etwa minder vollständig beleuchtet gelassen haben.

Worüber die „Denkschrift" auch den letztern Zweifel verscheucht hat, ist, daß das hauptsächliche und entscheidende Motiv der Gefangennehmung des Erzbischofs kein anderes war, als die Weigerung des Prälaten, sich in Betreff der gemisch-

ten Ehen ausschließlich an die Uebereinkunft vom 19. Juni 1834 und die daraus hervorgegangene Instruction an das Generalvicariat vom 22. October 1834 gebunden zu erkennen. — Die Aufklärung, welche die „Denkschrift" uns über den Gang der Verhandlungen giebt, die dem Breve Pius VIII. vom 25. März 1830 vorhergegangen und, bis zur Gefangennehmung des Erzbischofs von Köln, gefolgt sind, setzt uns vor allem andern in die Nothwendigkeit, in eine nähere Beleuchtung des historischen Theils der „Darlegung des Verfahrens der preußischen Regierung gegen den Erzbischof von Köln" eingehend, den Gang der legislativen Bestimmungen aufzuhellen, welche die nächste Veranlassung zu jenen Verhandlungen mit dem heiligen Stuhle und — es stellt sich dieß immer klarer heraus — zu dem beklagenswerthen Ereignisse vom 20. November 1837 geworden sind. Es liegt in der Natur der Dinge und begreift sich leicht, daß hier das Urtheil durch den obersten Gesichtspunkt bedingt ist, welchen der Urtheilende faßt. Wir glauben daher die in unsern beiden ersten Abtheilungen mehr nur angedeuteten Grundsätze, welche wir in dem ganzen Verlaufe unsrer Erörterung als die unerschütterliche und über allen Streit erhabene Basis derselben angesehen, hier ausführlicher exponiren zu sollen.

Die katholischen Unterthanen des Königs von Preußen sind ihrem Herrn unverbrüchliche Treue und unverweigerlichen Gehorsam in allen rechtmäßigen Dingen schuldig und nach den Lehren ihrer Religion sogar noch über diese Rechtspflicht hinaus um ihres Gewissenswillen solchen zu ehren, zu lieben und aus gutem Willen sein und seines Reiches Wohl zu fördern verpflichtet.

Dagegen hat aber auch die katholische Kirche in den preußischen Staaten eine staatsrechtlich gesicherte, und völkerrechtlich

gewährleistete Existenz; sie ist keine neue Religionspartheí oder Secte, die erst um Aufnahme in den Verband der Monarchie zu bitten und mit der Regierung über deren Bedingungen zu unterhandeln hätte; — sie ist auch keine bloß tolerirte Gemeinde und eben so wenig sind ihr ihre rechtlichen Freiheiten auf bloßen, von dem Gutbefinden der Regierung abhängenden Widerruf verliehen, — sondern sie ist die älteste der drei in Deutschland recipirten Confessionen, deren Aufrechthaltung und rechtlicher Bestand durch Verträge verbürgt ist, an welchen zu rütteln ein Verbrechen gegen den Land- und Kirchenfrieden des deutschen Vaterlandes wäre. —

Durch diese staats- und völkerrechtliche Stellung der katholischen Kirche in Deutschland sind demnach verbürgt:

1) die Verfassung derselben unter ihren rechtmäßigen Obern, dem Papste und den Bischöfen;
2) das Recht zur freien Verkündigung und Aufrechthaltung der katholischen Lehre; und
3) die ungestörte Freiheit des innern Lebens der Kirche in geistlichen Dingen, oder die Disciplin.

Das Verhältniß der Glieder der katholischen Kirche zu denen anderer christlichen Confessionen ist gegenwärtig in allen Ländern des deutschen Bundes das einer vollkommenen Parität oder rechtlichen Gleichstellung. — Diese beruht auf der Bestimmung des Artikels XVI der Bundesacte, kraft dessen die Verschiedenheit der christlichen Religionspartheien in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen kann.

Wir geben zu, daß über die Folgerungen aus diesen obersten Grundsätzen und die Anwendung derselben im Einzelnen gestritten werden könne; diese Principien selbst müssen aber, wenn nicht jede weitere Discussion als überflüßig, ja als schädlich vermieden werden soll, für außer dem Streite liegend angesehen werden.

Bei der Anwendung derselben muß freilich Liebe zum Frieden, Billigkeit gegen den andern Theil, und guter Glaube in allewege auf beiden Seiten vorausgesetzt werden. — Ohne diese Gesinnung würde jede Erörterung über gegenseitige Rechte und Pflichten in eine Chicane und Rabulisterei ausarten, deren sich vor Mitwelt und Nachwelt Niemand zu rühmen hätte.

Bedarf es hienach noch der ausdrücklichen Bemerkung, daß die einfachen Grundbegriffe der Gerechtigkeit, daß die Pflicht und die sittliche Nothwendigkeit der Heilighaltung fremder Rechte, der strengen Beobachtung geschlossener Verträge, der Erfüllung übernommener Verbindlichkeiten, als unantastbar heilige Grundlagen jedes menschlichen Verkehrs auch in diesem Falle vorausgesetzt werden, und daß wir gegen diese Pflichten der Ehre und des Gewissens eine Berufung auf angebliche Staatszwecke und Staatsinteressen nicht als statthaft erkennen? Selbst wilde Volksstämme glauben, wenn sie Frieden schließen oder Bündnisse errichten, an die Aufrichtigkeit und Treue des andern Theils. Dieser Glaube aber ist der Grundpfeiler aller geselligen Beziehungen unter den Menschen. Wie dürften wir uns also, trotz aller religiösen und kirchlichen Gegensätze, berechtigt halten, der Besorgniß Raum zu geben, daß Preußen's Herrscher jemals aufhören könnte, jene feierlichen Worte, die er bei der Besitzergreifung der Rheinlande gesprochen, als eine ihn in seinem Gewissen bindende Norm anzuerkennen! *)

Steht aber diese Voraussetzung fest, so kann den preußischen Katholiken jene Berufung auf ihr Recht und ihre Freiheit des Gewissens nicht als eine Verletzung ihrer Unterthanenpflicht ausgelegt werden; man darf ihnen das treue Festhalten an ihrer Kirche, den Eifer für ihren Glauben nicht zu

*) S. „die Gefangennehmung u. s. w." II. Abtheilung. S. 52.

einem Vorwurf machen; und es ist eine schon an sich unrechtliche und widersinnige Bezeichnung, von „hierarchischen Umtrieben einer ultramontanen, im Finstern wirkenden Parthei" zu sprechen, und diese zu einem Versuche der Empörung zu stempeln, — während doch bei den in dieser Weise Verdächtigten nichts weiter vorliegt, als der Wille und die Absicht, den Glauben ihrer Kirche gegen den hereinbrechenden Indifferentismus der Zeit oder den Bekehrungseifer anderer Religionspartheien aus allen Kräften schirmen zu helfen; eine Tendenz, deren sich kein Katholik zu schämen hätte, oder die er zu läugnen sich irgend versucht fühlen dürfte. Es ist endlich eine einfache Folgerung aus der Voraussetzung: die katholische Kirche habe eine staatsrechtlich gesicherte Existenz in Preußen und stehe zu den protestantischen Confessionen in einem paritätischen Verhältnisse, — daß keinem Katholiken, unter dem Vorwande des Gehorsams gegen die Staatsgesetze eine Handlung oder Unterlassung zugemuthet werden darf, die ihm der Glaube seiner Kirche erweislich verbietet, so wie, daß Jeder der Staatsgewalt gegenüber die unbeschränkte freie Macht und Befugniß hat, der einen oder andern Kirche anzugehören, ohne darüber irgend einem andern Richter als Gott und seinem Gewissen Rechenschaft schuldig zu seyn.

Dieses ist die Basis, auf welcher unsre ganze Erörterung fußt, und mit der sie freilich steht und fällt, weil es außerhalb der Gerechtigkeit und des vertragsmäßigen und urkundlichen Rechts nichts als Berufung auf das zweifelhafte und veränderliche Factum der Gewalt und Uebermacht giebt, mit denen eine friedliche und vernünftige Erörterung nichts mehr zu schaffen hat.

Wir beginnen unsre gegenwärtige Erörterung mit einem Rückblicke auf die Geschichte der preußischen Gesetzgebung in Betreff der gemischten Ehen bis zum Breve Pius VIII. vom 25. März 1830.

Die geschichtliche Einleitung, welche der Verfasser der „Darlegung" vorausschickt, ist so lückenhaft und durch Auslassungen und Verschweigung wesentlicher Umstände dergestalt dem Zwecke jener Staatsschrift angepaßt, daß es unerläßlich erscheint, den geschichtlichen Entwickelungsgang der diesen Punkt betreffenden Gesetzgebung gründlicher darzulegen.

Die weltliche Gesetzgebung in Betreff der religiösen Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen hängt, der Natur der Sache nach, von dem rechtlichen Verhältnisse der verschiedenen Confessionen zur Staatsgewalt selbst ab.

Ist die eine staatsrechtlich begünstigt, die andere verboten oder bloß tolerirt; so erklärt sich das gänzliche Verbot einer gemischten Ehe eben sowohl, als das für die unterdrückte Kirche noch nachtheiligere Gesetz, daß alle Kinder aus gemischten Ehen der Staatsreligion, als der herrschenden, folgen sollen. Von beiden kann in einem Lande, wo gesetzliche Parität der Confessionen gilt, natürlich nicht die Rede seyn.

Dagegen liegt es schon im Begriffe der vollen Parität, daß jeder Einwohner eines solchen Landes sich frei und von der Staatsgewalt ungehindert zu jeder der gleich berechtigten Kirchen bekennen dürfe. — Die Freiheit, die Jeder in Beziehung auf sich selbst genießt, muß ihm, wie natürlich, auch in Betreff seiner Kinder zustehen; und da die Erziehung der Kinder ein Recht wie eine Pflicht beider Eltern ist, so leuchtet es ein, daß deren vertragsmäßige Einigung, sie möge so oder

anders ausfallen, lediglich Sache ihres freien Uebereinkommens ist, welches die Staatsgewalt, wie es auch getroffen seyn möge, im Falle des Streites durch ihre richterliche Entscheidung aufrecht zu erhalten hat.

Freilich kann hienach ein katholischer Fürst in die Lage kommen, durch seine Gerichte ein Urtheil aussprechen lassen zu müssen, daß in dem gegebenen Falle nach dem Inhalte des bei Eingehung der Ehe geschlossenen Vertrages die Kinder protestantisch erzogen werden sollen; — ein Urtheil also, welches eine Handlung befiehlt, die er in seinem Gewissen mißbilligen muß und die er nach den Grundsätzen seines Glaubens in Betreff auf seine eigenen Nachkommen niemals vornehmen oder gestatten dürfte. Eben so nahe liegt der umgekehrte Fall jedem protestantischen Fürsten. — Allein dieser wirkliche oder scheinbare Widerspruch zwischen der eigenen Ueberzeugung des Regenten und dem Urtheile seiner Gerichte liegt alsdann nicht in dieser den Unterthanen gestatteten Freiheit, Eheverträge über die religiöse Erziehung der Kinder abzuschließen, sondern in der staatsrechtlich festgestellten Parität, von der diese Freiheit eine unvermeidliche Consequenz ist. Wer jene will, muß auch diese zulassen; — wer sich hieran stößt, muß auch jene verwerfen. — Der Souverain eines paritätischen Landes muß das confessionelle Bekenntniß seiner Unterthanen als eine freie, lediglich ihrem Gewissen überlassene Sache betrachten, die seiner Einwirkung entzogen ist: — beides zusammen, Parität und directer oder indirecter, von der Staatsgewalt ausgeübter Zwang in Hinsicht der religiösen Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen sind schlechterdings unvereinbar. — Nur in dem Falle, wo etwa ein Ehevertrag nicht geschlossen wäre, kann die Gesetzgebung Verfügungen zur Schlichtung künftiger Streitigkeiten treffen, wodurch jedoch auch die Gleichheit der beiden Religionen nicht verletzt werden darf. — Hier sind dann Erzie-

hung in der Religion des Vaters oder Theilung der Kinder nach dem Geschlechte gewöhnliche Auskunftsmittel, die jedoch, was nie zu vergessen, nur subsidiarisch, und in Ermangelung eines Vertrags unter den Ehegatten zur Anwendung gelangen können.

Der eben bemerkte Grundsatz der Achtung der Gewissensfreiheit eines Jeden ist die unabweisliche Folgerung aus dem Princip der staatsrechtlichen Gleichstellung beider Religionen. Auch ist dieß, wie wir bereits in unsrer II. Abtheilung S. 38 bemerkten, der einzige Weg, allen Schwierigkeiten und Widersprüchen vorzubeugen, die außerdem nach allen Richtungen hin, unvermeidlich und unlösbar sind. — Dagegen wäre es ein wahrhaft absurdes Mißverständniß, aus der staatsrechtlichen Parität den religiösen Indifferentismus folgern und von jeder Confession verlangen zu wollen, daß sie gleichgültig darüber hinwegsehen solle, ob ihre Mitglieder sich zu ihr oder zu einem andern recipirten Cultus bekennen; ob sie ihre Kinder in dieser oder jener der gesetzlich gleichberechtigten Confessionen erziehen lassen. — Eine solche Meinung, wie sie dermalen hin und wieder, nicht bloß in Zeitungen und Pamphlets, laut wird, konnte nur in Zeiten entstehen, denen die ersten und einfachsten Begriffe nicht nur jeder theologischen Bildung, sondern des Katechismus abhanden gekommen sind; sie wäre vor hundert Jahren schlechthin undenkbar gewesen. Die Parität hindert keine der staatsrechtlich gleichgestellten Kirchen, das Bekenntniß ihrer Lehre und den Empfang ihrer Sacramente für eine nothwendige Bedingung des ewigen Heils zu erklären und ihre Glieder mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln um ihres Seelenheiles willen zur Treue gegen ihren Glauben anzuhalten. — Wohl aber hindert sie die Gewalt, an der einen oder der andern Seite, den Religionskrieg, und die gesetzliche oder faktische Ausschließung, Unterdrückung oder Zurücksetzung der

Glieder der einen oder andern Kirche durch die Staatsgewalt um ihres Glaubens willen. In diesem und nur in diesem Sinne darf die Parität verstanden werden; die Uebertragung dieses Begriffs auf das theologische und geistliche Gebiet würde für jede Kirchengemeinschaft, die nicht in dem geist- und gedankenlosesten Unglauben untergegangen wäre, gleichbedeutend seyn mit der Anfoderung, sich selbst aufzugeben; sie würde sonach nicht sowohl eine Parität der Freiheit, als der Rechtlosigkeit und der Unterdrückung seyn.

Auf jener Achtung der Privatfreiheit in religiösen Dingen ruhte in älterer Zeit und vor der Erlassung des allgemeinen preußischen Landrechts das praktische Recht in Preußen, wie in ganz Deutschland.

Eheliche Verbindungen von Personen verschiedener Religion waren freilich um so seltener, als weder Unterthanen noch Regierungen zum Indifferentismus hinneigten; eine Tendenz, die Eigenthümlichkeit jedes Religiontheiles zu verwischen, Fusionen zu bewirken, den starren Gegensatz der Confessionen durch den Indifferentismus zu brechen, eine Vereinigung der im Glauben Getrennten durch Gleichgültigkeit und Unglauben zu bewirken, lag nicht im Geiste der Zeit. — So waren also auch gemischte Ehen faktisch und rechtlich eher erschwert als erleichtert, — wo aber überhaupt beide Religionstheile in einem paritätischen Verhältnisse zu einander standen, wurde die Freiheit der Eltern verschiedener Religion, durch Ehepacten über die religiöse Erziehung ihrer künftigen oder schon gebornen Nachkommenschaft zu verfügen, auch nicht von ferne in Zweifel gezogen, noch weniger aber das unumschränkte Recht jedweder Confession bestritten, die Bedingungen, unter welchen die Einsegnung der Ehe von ihren Geistlichen geschehen dürfe, lediglich nach den Grundsätzen ihres Glaubens zu bestimmen. Direkter oder indirekter Zwang gegen einen katholischen Prie-

ster, eine Ehe einzusegnen oder gut zu heißen, welche die katholische Kirche zu schließen verbietet, würde das ganze Reich in Bewegung gebracht haben; und es dürfte unmöglich seyn, aus jenen Zeiten auch nur Ein Beispiel einer solchen, das Innerste der religiösen Freiheit angreifenden, Bedrückung anzuführen. — Dagegen hat uns die Geschichte Belege in Fülle aufbehalten, daß jene Freiheit der Eltern, Ehepacten der erwähnten Art zu errichten, für unantastbar gehalten wurde. Zum Beweise dieser Behauptung sey es uns vergönnt, uns auf J. J. Moser und die von ihm nach seiner Gewohnheit reichlich beigebrachten Citate berufen zu dürfen. Der bittere Haß dieses Schriftstellers gegen die katholische Kirche wird ihn gewiß gegen jeden Verdacht der Partheilichkeit, den seine heutigen Glaubensgenossen erheben könnten, vollkommen sicher stellen.

„Wo in einem Lande," sagt dieser Publicist in seinem 1773 erschienenen Werke „über die Landeshoheit im Geistlichen," (S. 433) beiderlei Religions-Verwandte zu ihrer Religions-Uebung berechtigt seynd, pfleget selbigen, wenn sich zweyerley Religions-Verwandte zusammen heurathen, freigelassen zu werden, Ehepacten zu errichten und in denenselbigen zu bestimmen, wie es wegen der Copulation, wie auch wegen der zu erzeugenden Kinder Tauffe und Erziehung in dieser oder jener Religion solle gehalten werden," — und (S. 484) „wegen der Kinder, so aus Ehen zweyerley Religions-Verwandter Eltern erzeuget werden, hat man in Deutschland kein allgemeines fermes Regulativ. Meistens läßet man deren Eltern die Freiheit, ihre Ehepacten darin nach Gefallen einzurichten. Wenn keine dießfalls vorhanden seynd, ist ein ziemlich allgemeines Herkommen, daß die Söhne in des Vaters, — die Töchter aber in der Mutter Religion erzogen werden." —

Diese Freiheit der Eltern, Ehepacten zu errichten, wurde sogar durch das Gutachten einer Reichsgesetz-Deputation als

eine nothwendige Folge der Parität anerkannt. — „Anno 1650 den 14. (24.) September faßten zu Nürnberg die ad punctum Executionis ex capite Amnestiae et Gravaminum verordnete Reichs-Deputirte den gutächtlichen Schluß ab: „„Den 3. casum mixti matrimonii betreffend, da hat es in denen geist- und weltlichen beschriebenen Rechten ratione patriae potestatis dergestalt sein klares Ziel und Maaß, daß dem Vater die alimentatio, institutio, educatio, dotatio und dergleichen Ehe-Beschwerden principaliter obliegen und die Kinder utriusque sexus desselben Disposition in geist- und weltlichen Sachen vornämlich jederzeit zu gehorsamen schuldig seynd; dabey wir es, jedoch mit Bescheidenheit, bewenden lassen, daß in alle Wege, da Pacta dotalia vorhanden, oder hinfüro aufgerichtet werden mögen, dieselbe zuvörderst in Acht genommen und observiret werden sollen und müssen.""

„Diesem inhärirte auch das Corpus Evangelicorum in einem Vorstellungsschreiben an den Kaiser in der Castellischen Sache von 1690. 14. Maji."

„Das Corpus Evangelicorum hat auch sonst behauptet: in casibus mixti matrimonii seye denen Ehepacten stricte zu inhäriren und solle, was sie wegen Education der Kinder disponiren, zuvörderst in Acht genommen und observiret werden."

„Und An. 1690. 6. (16.) Jan. klagten die Kur-Sächsische und Kur-Brandenburgische Gesandte dem Kaiser: Es wolle dahin kommen, daß keine zwischen ungleicher Religion Personen aufgerichtete Ehe-Pacta fast mehr gelten wollen; sondern darwider und die ganz klar verglichene Ehestiftungen und gethane Versprechen ein Ehegatt sogar dem andern die Kinder heimlich zu entführen unternehme." — *)

---

*) Moser, Teutsche Religionsverfassung S. 71.

Begreiflicherweise konnte diese unbeschränkte Freiheit, Eheverträge zu errichten, nur in den Ländern gefordert werden, wo den Reichsgesetzen oder Landesverträgen gemäß Parität herrschte; „wenn aber," sagt Moser (Landeshoheit im Geistlichen S. 483) „ein Landesherr anderen Religions-Verwandten aus Gnaden Freiheiten ertheilt, kann er auch reguliren, wie es mit denen Ehepacten bei vermischten Ehen solle gehalten werden." —

Merkwürdig ist es, daß aber selbst in solchem Falle die landesherrlichen Gesetze in jenen, so oft wegen ihrer Intoleranz, und nicht mit Unrecht, getadelten Zeiten, eine Milde und Freisinnigkeit und eine Achtung vor der Freiheit des Gewissens des Andersgläubigen an den Tag legen, von welcher der indifferentistische Staatsabsolutismus unserer Tage gar keine Ahnung mehr hat. Man verbot sehr oft und selbst in der Regel die Religionsübung, welche man für irrig und dem Seelenheil gefährlich hielt; ließ man sie aber einmal zu, so achtete man sich selbst und den Gegner zu hoch, als daß man die Concession Beschränkungen unterwerfen oder sie an Bedingungen hätte knüpfen sollen, welche heimlich die Freiheit wieder untergruben, die man öffentlich gewährte. — So wird z. B. von der österreichischen Regierung im Schlesischen Exekutions-Receß von 1709 unbedenklich gestattet, „daß inter Personas diversae Religionis wegen Erziehung der Kinder in dieser oder jener Religion paciscirt werden dürfe;" *) und dieselbe Bestimmung findet sich noch in einem 1764 errichteten Fuldischen Receß wegen Fischbach **). Weniger aufrichtig und tolerant ist dagegen eine Churbraunschweigische, augenscheinlich von gehässiger Abneigung gegen den katholischen Glauben eingegebene Verordnung vom Jahre 1713. „Wer sich auf Ehepacten zu

---

*) Moser Landeshoheit im Geistlichen. S. 483.
**) Moser a. a. O. S. 485.

gründen vermeinc, um sein Kind oder Kinder von einem Röm. Catholischen Geistlichen taufen oder in der Röm. Catholischen Religion erziehen zu lassen, solle schuldig seyn, solche allegirende Ehepacten, wann er damals schon verheurathet seye, innerhalb sechs Wochen nach Publication dieser Verordnung, die noch künftig sich zu Hannover Verheurathende aber sofort nach ihrer Hochzeit und zum längsten innerhalb 6 Wochen hernach, oder da Jemand anderwärts sich verheurathete, und sich nach Hannover zu wohnen begäbe, innerhalb sechs Wochen nach seiner alldasigen Niederlassung, bei der dasigen weltlichen Obrigkeit in forma probante zu produciren und registriren zu lassen; wann aber solche Producirung innerhalb besagter Zeit nicht geschehe, so sollen selbige weiter nicht admittirt werden, noch in hoc passu gültig seyn. Ermeldte weltliche Obrigkeit solle sodann wohl und genau untersuchen: ob es freiwillige oder etwa dem Evangelischen Ehetheil wider dessen Willen aufgedrungene Ehepacten seyen, (worüber die Obrigkeit den Evangelischen Ehegatten ausdrücklich zu befragen habe), ingleichen: ob es wahrhafte oder etwa nur simulirte, zum Abbruch dieser Verordnung eingeschobene Ehepacta seyen? Wie auch: ob deutlich darin enthalten, daß die Kinder aus der Ehe, von dem Sexu dessen, von welches Tauffe von einem Römisch-Catholischen Priester, oder Erziehung in der Röm. Catholischen Religion die Frage seyn, in der Röm. Catholischen Religion, erzogen werden sollen? wann es dann mit obigem seine Richtigkeit habe, sonsten aber nicht, solle die Obrigkeit ein schriftliches Attestat geben, daß der Casus so beschaffen seye, daß, vermöge der Ehepacten die Taufe des Kindes von einem Röm. Catholischen Priester oder die Erziehung des Kindes in der Röm. Catholischen Religion wohl geschehen möge." — Die wahre Absicht des Gesetzgebers: Ehepacten, die der Religion des katholischen Theiles günstig gewesen wären, nach Kräften

annulliren zu helfen, ist auf den ersten Blick klar; aber grade die, wenig rühmlichen, Schleichwege, deren er sich für diesen Zweck bedienen muß, bekunden die Ehrfurcht vor dem Princip der Privatfreiheit und beweisen, wie wenig die öffentliche Meinung selbst im Herzen des Protestantismus einen despotischen Eingriff in dieselbe, eine unverholene Aufhebung und Vernichtung solcher Ehepacten, oder ein Verbot, dergleichen in Zukunft zu errichten, geduldet haben würde.

Uebrigens lehrt die Geschichte, daß die protestantischen Reichsstände in diesem Falle, wie so häufig, dasjenige, was sie selbst offen oder heimlich verübten, für das abscheulichste Unrecht erklärten, sobald es die Gegner sich zu Schulden kommen ließen. — Während Kurbraunschweig durch seine eben angeführte Disposition bei jeder gemischten Ehe dem protestantischen Theile den Wortbruch beinahe auf die Zunge legt, und nur das letzte entscheidende Wort: „Annullirung der Ehepacten, in denen die katholische Erziehung der Kinder stipulirt ist,“ auszusprechen fürchtet, erhoben die Evangelischen Stände laute Beschwerden gegen den Kurfürsten von der Pfalz, der damals ohne Berücksichtigung besonderer Eheverträge genau dieselbe Verordnung erlassen hatte, welche heute in Preußen gilt, daß nämlich die Religion des Vaters über die religiöse Erziehung der Kinder entscheiden solle. — Und kraft einer seltsamen Fügung war es damals grade die Krone Preußen, die sich nicht bloß am lautesten dahin aussprach, daß eine Verordnung solcher Art eine ungerechte Verletzung der reichsgesetzlichen Parität in Religionssachen sey, — sondern auch die Gelegenheit ergriff, die Güter der ihrer Botmäßigkeit unterworfenen Klöster und Stifter im Magdeburgischen und Halberstädtischen mit Sequester zu belegen. Diese Verfolgung seiner Glaubensgenossen bewog den Kurfürsten Johann Wilhelm im Jahre 1705, kraft einer in Düssel-

dorf geschlossenen Vereinbarung zu erklären, daß es in gemischten Ehen den Eltern freistehe, „ihre Kinder in der Religion taufen zu lassen und zu erziehen," wie es die Ehe-Gerichts-Ordnungsmäßige Ehe-Pacten, oder ihre stante matrimonio beschehene, authentische Abrede mit sich bringen — wo aber weder Ehepacten noch dergleichen Abrede, so viel diesen Punkt angeht, befindlich, da folgen die Kinder dem Capiti Familiae" u. s. w. *)

Eine entgegengesetzte Richtung der Gesetzgebung beginnt erst mit dem preußischen Landrechte. — Die Vorarbeiten zur gegenwärtigen Revision desselben, von denen ein hieher gehörender Theil im Jahre 1832 **) zur öffentlichen Kunde gekommen und niemals als unecht angefochten ist, gewähren sowohl über den Geist der preußischen Gesetzgebung überhaupt, in so weit sie die gemischten Ehen betrifft, als insbesondere über die Motive der landrechtlichen Bestimmungen, vollständigen Aufschluß.

Das allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten stellt im zweiten Titel des 2ten Theils folgende Grundsätze auf:

§. 76. Sind die Aeltern verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethan, so müssen bis nach zurückgelegtem vierzehnten

---

*) Diese Verordnung steht unter andern in Fabri Staatscanzlei Th. X S. 803 und die Geschichte der Streitigkeiten, welche dieselben herbeigeführt, in B. G. Struvens Ausführlicher Historie der Religions-Beschwerden zwischen denen Röm. Catholischen und Evangelischen im Teutschen Reich. Leipzig 1722. Th. II. S. 268. u. s. f.

**) Er ist abgedruckt in dem zu Würzburg erscheinenden Allgemeinen Religions- und Kirchenfreund und Kirchencorrespondenten, Jahrgang 1832; No. 44, 45 und 46. Die officielle Schrift, aus welcher dort ein wörtlicher Auszug geliefert wird, führt den Titel: „Gesetzes-Revision Pensum V. Entwurf. Allgemeines Landrecht Th. II. Tit. 2. (Als Manuscript zur Benützung bei den Berathungen gedruckt.) Berlin 1831."

Jahre die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter aber in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter unterrichtet werden.

§. 77. Zu Abweichungen von diesen gesetzlichen Vorschriften kann Keins der Eltern das Andere, auch nicht durch Verträge verpflichten.

§. 78. So lange jedoch Eltern über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig sind, hat kein Dritter ein Recht, ihnen darin zu widersprechen.

§. 79. Uebrigens benimmt die Verschiedenheit des kirchlichen Glaubensbekenntnisses Keinem der Eltern die ihm sonst wegen der Erziehung zustehenden Rechte. —

§. 80. Auch nach dem Tode der Eltern muß der Unterricht der Kinder in dem Glaubensbekenntnisse desjenigen von ihnen, zu dessen Geschlecht sie gehören, fortgesetzt werden.

§. 81. Auf eine in der letzten Krankheit erst erfolgte Religionsänderung wird dabei keine Rücksicht genommen.

§. 82. Hat aber der verstorbene Ehegatte ein zu seinem Geschlechte gehöriges Kind, wenigstens durch das ganze letzte Jahr vor seinem Tode, in dem Glaubensbekenntnisse des andern Ehegatten unterrichten lassen, so muß dieser Unterricht in eben der Art, auch nach seinem Tode bis zum vollendeten 14ten Jahre des Kindes fortgesetzt werden.

§. 83. Vor zurückgelegtem 14ten Jahre darf keine Religionsgesellschaft ein Kind zur Annahme oder zum öffentlichen Bekenntnisse einer andern Religion, als wozu dasselbe nach vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen gehört, selbst nicht mit Einwilligung der Eltern seines Geschlechts, zulassen.

§. 84. Nach zurückgelegtem 14ten Jahre hingegen steht es lediglich in der Wahl der Kinder, zu welcher Religionspartei sie sich bekennen wollen.

Die bedeutende Beschränkung der Privatfreiheit, welche in dem §. 77 liegt, stand in zu grellem Widerspruch sowohl mit der bisherigen in Deutschland gemeinrechtlichen Uebung, als mit den so laut und oft verkündeten Grundsätzen der Toleranz und Gewissensfreiheit, als daß sie nicht schon unter den Verfassern des preußischen Landrechts selbst bedeutenden Widerspruch hätte finden sollen. — „Gegen den §. 77 des Textes," heißt es in der oben citirten Vorarbeit zur dermaligen Gesetzes-Revision, „wonach Verträge gegen die vorige gesetzliche Bestimmung ungültig seyn sollen, war zwar bei der Redaction, als eine Beschränkung der natürlichen Vertragsfreiheit, heftig geeifert worden, allein Suarez stützte sich auf die Besorgniß einer Collision zwischen Religiösität und Liebe, und auf die hintendrein zu befürchtende Reue, wenn solche Verträge zuläßig wären." —

Noch im Jahre 1802 beantragte, n ch derselben Quelle, das Justizministerium bei einer bestimmten, dort nicht näher bezeichneten Gelegenheit, „daß das Gesetz als der Toleranz widersprechend und die Freiheit beschränkend, aufzuheben seyn dürfte." —

Dieser Antrag fand aber eine Entgegnung in einem Gutachten, welches das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erfordert zu haben scheint, und welches wir als Selbstcharakteristik des damaligen Geistes der in der „Darlegung des Verfahrens der preußischen Regierung gegen den Erzbischof von Köln" so hoch gerühmten preußischen Gesetzgebung hier wörtlich aufnehmen.

„Die Aufhebung des Verbots solcher Verträge wird so „lange unthunlich seyn, als die römische Kirche sich für die al„lein seligmachende hält, die protestantische aber grade entge„gen sogar die Seligkeit der Heiden verficht. Die Quelle ge„wisser nicht zu hebender Differenzen unter diesen Religions-

„partheien ist also in der unheilbaren Intoleranz der römischen „zu finden. Es ist nämlich klar, daß in den gemischten Ehen, „selbst ohne allen besondern Einfluß werbender Geistlichen, der- „jenige Theil, welchen das verschiedene Glaubensbekenntniß „seiner Kinder quälende Sorge, oder gar die Ruhe des Lebens „nicht kostet, (was bei Katholiken gewiß oft der Fall ist) schon „in Rücksicht dieses seines wenig oder gar nicht beunruhig- „ten Gewissens auch der nachgebende Theil seyn wird. Jedem „rechtgesinnten Katholiken schon als solchem und ohne fremde „Insinuationen ist es nach seinem Glauben unmöglich, seine „Kinder ruhig in einer andern Religion erziehen zu sehen, wo- „gegen es dem Protestanten nicht an Beruhigungsgründen „fehlt. — So lange also jene, uns keinen Schritt weiter las- „sende Grundintoleranz der römischen besteht, und das wird „sie, so lange es römisch-katholische giebt, sind Protestanten und „Katholiken in den gemischten Ehen für parties égales nicht zu „halten, denen man die Sorge für das Uebrige (für die Er- „ziehung der Kinder) überlassen könnte; sondern dem Prote- „stanten müssen die Gesetze zu Hülfe seyn und zum Riegel sei- „nes Nachgebens, damit nicht endlich in jeder gemischten Ehe „eine protestantische Familie unfehlbar verloren gehe und der „Katholicismus immer mehr Platz greife."

„Statt daher zu glauben, der Toleranz und Gewissensfrei- „heit sey in der Sache zu wenig geschehen, ließe sich wohl eher, „nicht ohne Grund, behaupten, daß der §. 78 (wonach kein „Dritter sich einmischen darf, so lange die Eltern unter sich „über die Wahl der Religion einig sind) fast schon zuviel ein- „räume, was die Folgezeit vielleicht nur zu sehr erweisen dürfte. „In jedem Falle aber würden wir nichts anderes thun, als „uns künftig Reue, den Römischen aber eine heimliche, nicht „geringe Freude bereiten, wenn wir, statt in die schon etwas „überschrittene Sache zurück zu kommen, immer noch weiter

„gingen und die steifsinnigste Intoleranz unter den Verirrungen „der Toleranz immer mehr das Feld gewinnen ließen.“

„Daß die Vorschrift des §. 77 eine Art der Beschränkung „der häuslichen Freiheit überhaupt sey, daß manche gemischten „Ehen ohne dieselben vielleicht zufriedener geführt würden, ist „allenfalls zuzugeben. Daraus folgt aber nicht die Aufhebung „des Verbots, sondern vielmehr das, „daß ein Protestant, der „eine Person des katholischen Bekenntnisses ehelichet, ein Ver„hältniß eigener und außerordentlicher Art eingehet, für welches „gewisse Vorsichtsmaßregeln und Schranken, die er vorher „kennt, unentbehrlich sind“, vielleicht auch ferner, „daß der „Staat die gemischten Ehen zwischen solchen Personen nicht be„fördern kann, deren Abstand von einander nach Wort und „Geist so gewiß immer zunehmen wird, als wir weder still„stehen noch umkehren, die Katholiken aber, so lange sie „Römische sind, nie aus der Stelle kommen können. Das Ge„gentheil wollen hieße nichts anders, als wollen befördern, daß „Protestanten oft in die Lage kommen, aus Noth und gegrün„deter Angst gar noch größerer Uebel, eine doch gewiß nicht „unerhebliche Aufopferung an Vernunft, Sittlichkeit und wah„rer Religion für sich und ihre Kinder dadurch zu machen, daß „sie die Letzten einer Kirche überantworteten, deren Fesseln bil„lig kein Nachkomme eines Protestanten jemals wieder auf „sich nehmen sollte, nachdem sie nun Gottlob! fast drei Jahr„hunderte abgeschüttelt sind.“ *)

*) „Das Justizministerium,“ setzt der Verfasser der hier in Rede stehenden Vorarbeit zur dermaligen Gesetzesrevision hinzu „confor„mirte sich diesen Gründen und das Gesetz wurde nicht geändert, „sondern in den vorher allegirten Verordnungen vom 21. Novem„ber 1803 und 17. August 1825 ausdrücklich aufrecht erhalten und „ist daher auch jetzt (bloß mit derjenigen Veränderung des Aus„drucks, welche die Abänderung des ganzen Paragraphen nöthig „macht) als offenbar weise beibehalten worden, wenn gleich das

Bei den in diesem Gutachten so offen dargelegten Gesinnungen darf es nicht befremden, wenn die Bestimmungen des Landrechts nicht nur nicht nach dem Antrage des Justizministeriums, sondern bald darauf sogar in einem ganz entgegengesetzten Sinne geändert wurden. — Unsere oben angeführte Quelle erzählt nämlich weiter, daß bei Gelegenheit eines Vorfalls in Schlesien im Jahre 1803 „des Königs Majestät darüber ein Gutachten gefordert habe: ob es nicht rathsamer sey, eheliche Kinder immer in der Religion des Vaters erziehen zu lassen, „„damit der Religionsunterschied in den Familien, der nachtheilige Spaltungen veranlassen könne, nicht verewigt werde.““ Das Justizministerium erklärte sich zwar dagegen, indem es in dem Grundsatze des Allgemeinen Landrechts eine unpartheiische Gleichstellung der Eheleute und ihrer Confessionen fand, deren Aufhebung die gemischten Ehen seltener machen würde, was bei der Menge der Katholiken in unseren Staaten nicht wünschenswerth sey. Allein des Königs Majestät befahlen die Abänderung des Gesetzes als eine wirksame Maaßregel gegen das Proselytensystem der Katholischen, und so wurde die Verordnung vom 21. November 1803 erlassen.“

„oben angeführte Baden'sche Gesetz §. 2 pacta antenuptialia über „diesen Gegenstand für gültig erklärt. Auch habe ich die Vor„schrift so allgemein gefaßt, daß dadurch nicht bloß die Verträge „zwischen den Eltern, sondern die etwa von der katholischen Geist„lichkeit erpreßten Versprechungen für ungültig erklärt werden. „Dieser Sinn ist es hauptsächlich, in welchem das Gesetz durch „die Verordnung vom 17. August 1825 für die Rheinprovinzen „publizirt wurde, wo sich ein solcher Pfaffenmißbrauch eingeschlichen „hatte.“ — Die in Vorschlag gebrachte neue Fassung des betref„fenden §. lautet: „Zur Abweichung von dieser gesetzlichen Vor„schrift kann mit Niemand ein gültiger Vertrag geschlossen wer„den.“ —

In dieser wird das Motiv angeführt: daß die Erziehung der Kinder nach ihrem Geschlechte in der Religion des einen oder andern Ehegatten nur dazu diene, den Religionsunterschied in der Familie zu verewigen und dadurch Spaltungen zu erzeugen, die nicht selten die Einigkeit unter den Familiengliedern zum großen Nachtheile derselben untergrüben, und demnächst die Bestimmung getroffen: daß Eheliche Kinder jedesmal in der Religion des Vaters unterrichtet werden sollten, und daß kein Ehegatte den andern zur Abweichung von dieser gesetzlichen Vorschrift solle verpflichten dürfen." Dabei wird jedoch das Princip des Landrechts noch aufrecht erhalten, nach welchem Niemand ein Recht hat, den Eltern zu widersprechen, so lange selbige über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig sind.

Es ist in neueren Zeiten zu Gunsten dieser Disposition bemerkt worden, daß die Gleichheit der beiden Confessionen durch dieselbe nicht gefährdet werde, da die Kinder aus gemischten Ehen nicht bloß der Religion des protestantischen, sondern auch, eben so oft, der des katholischen Vaters folgen würden, die Gleichheit sich also im Ganzen und Großen wieder herstellen müsse. — Ganz anderer Meinung ist darüber aber die eben angeführte Gesetzrevision. „Der Grundsatz" (jenes Gesetzes), sagt diese ohne Zweifel höchst competente Quelle, „ist — vielmehr auf den von Sr. Majestät ausgesprochenen „Zweck der Beschützung des evangelischen Glaubens „wohl berechnet. Denn in einem Staate, wo die „Mehrzahl der Einwohner evangelisch ist, muß der „Fall, daß ein evangelischer Mann eine katholische „Frau heirathet, häufiger seyn als der umgekehrte, „weil gemischte Ehen meistens durch Ortsverände„rungen der Männer herbeigeführt werden und

„diese Erfahrung scheint dem Gesetze mit zum „Grunde zu liegen." —

Zur weitern Charakteristik des Geistes, in welchem die Bestimmungen der preußischen Gesetzgebung in der Praxis gehandhabt wurden, liefert die Vorarbeit zur Gesetzesrevision, der wir hier folgen, einige wohl zu beachtende Aufschlüsse. —

Der im Gesetze vom 21. Nov. 1803 beibehaltene Grundsatz des §. 78 des Landrechts a. a. O. geht dahin: daß so lange beide Eltern über die religiöse Erziehung der Kinder einig sind, kein Dritter ein Recht habe, zu widersprechen.

„Zwei evangelische Ehemänner in Schlesien" (erzählt unsere Quelle) „wollten ihre Töchter, die erst nach dem Tode ihrer katholischen Frauen schulfähig geworden waren, evangelisch erziehen lassen. Dieß war dem damals noch geltenden §. 76 des Landrechts a. a. O. offenbar entgegen, weil nach demselben nur die Söhne in der Religion der Väter, Töchter hingegen in der Religion der Mutter erzogen werden sollten. Das Gesuch wurde aber gegen den Widerspruch der katholischen Geistlichen dennoch gewährt, weil nach dem §. 78 a. a. O. kein Dritter ein Recht habe, sich einzumischen, wenn die Eltern einig wären." — Ein Mangel dieser Einigkeit zwischen den Vätern und ihren bereits verstorbenen katholischen Ehefrauen war natürlich nicht darzuthun. —

Die preußischen Behörden mochten die an's Ironische streifende Sophistik dieser Entscheidung selbst fühlen, und um in ähnlichen Fällen mit besserm Fuge die Kinder für den Protestantismus gewinnen zu können, wurde das Gesetz vom 21. Nov. 1803 erlassen, wonach immer die Religion des Vaters entscheiden solle. Unglücklicherweise ereignete sich nun in Erfurt der umgekehrte Fall. — Die Mutter war der überlebende Theil und wollte ihre mit einem katholischen Manne erzeugten Kinder protestantisch erziehen lassen. — Das Gesetz

war zu klar, als daß die Behörden die Mutter nicht hätten abschlägig bescheiden müssen, „und so wurde damals nur durch „einen nachherigen, besondern Allerhöchsten Immediatbefehl „vom 25. August 1819 zu Gunsten der evangelischen Mutter „eine Ausnahme von dem Gesetze gemacht, daß Kinder in der „Religion des Vaters erzogen werden sollten."

Ein anderes Mal fehlte es gänzlich an dem Vorwande einer gesetzlichen Bestimmung, um die katholische Erziehung der Kinder zu verhüten. „Die reformirte Ehefrau eines Lutheraners war nach dessen Tod katholisch geworden. Ein Sohn und eine ältere Tochter waren lutherisch und zwei jüngere Töchter reformirt getauft. Nun hielt sich die Mutter für berechtigt, sämmtliche Töchter in der von ihr später angenommenen Religion erziehen zu lassen, weil die Ehe zu einer andern Zeit geschlossen war, wo noch die Vorschrift des allgem. Landrechts galt, daß Töchter in der Religion der Mutter erzogen werden sollten." — Der Revisor des Landrechts sagt hierüber mit einer nicht genug anzuerkennenden Unbefangenheit: „Da kein Gesetz „auf diesen Fall paßte, so half man sich damit, daß man „aus der Taufe eine Einigung beider Eltern herleitete und „dann weiter annahm, die Ueberzeugung müsse respektirt wer„den, in welcher der Vater gestorben sey. Daher wurde re„scribirt, daß die Kinder in derjenigen Religion erzogen werden „müßten, in welcher sie getauft waren. — Dieser Umweg, der „am Ende doch auf Erzwingung einer Pietät hinauslief und „consequenter Weise *) auch im umgekehrten Falle der ver„storbenen Mutter zu Gute kommen mußte, wird aber durch „den jetzt aufgestellten Grundsatz überflüssig." Der Verfasser hat nämlich in den §. 78 die Worte eingeschoben: „So lange

*) Die hier angeführten Entscheidungen zeigen, daß diese Sorge des Revisors gewiß überflüßig war.

die Eltern noch beiderseitig am Leben;" sieht aber dennoch ein, daß auch so, der gesuchte Zweck nicht in allen Fällen werde erreicht werden. „Freilich wird durch denselben" (Grundsatz) „die Fortpflanzung des evangelischen Glaubens nicht immer „gefördert, wie z. B. der angeführte Fall aus Erfurt zeigt, „wo eine evangelische Witwe ihre Kinder, von einem katholi„schen Manne, evangelisch unterrichten lassen wollte, was ihr „nur mittelst Immediatbefehls bewilligt werden konnte. — „Allein ein durchgreifendes Gesetz, daß bei allen gemischten Ehen „der evangelische Theil berechtigt seyn solle, die Erziehung der „Kinder ohne Unterschied des Geschlechts in seiner Religion zu „verlangen, wodurch jener Zweck allein vollständig zu erreichen „wäre, würde der gesetzlichen Gleichstellung recipirter Religions„gesellschaften widersprechen und zu schädlicher Erbitterung „aufreizen." —

Nichtsdestoweniger versuchte die Gesetzgebung sich „jenem Zwecke" möglichst anzunähern und die Freiheit der Eltern, selbst wenn sie unter sich über die Erziehung des Kindes einig, nach besten Kräften zu beschränken. Ein Rescript vom 7. Dez. 1822 verordnete, daß es nicht von der Willkühr der Eltern allein abhängen solle, ob der Pfarrer von einer andern als der Confession des Vaters die Taufe seiner Kinder übernehmen solle, vielmehr sey, wie das Rescript versichert, die Erlaubniß „des Staats" dazu erforderlich. Diese Bestimmung ist von großer Wichtigkeit. Denn war das Kind durch die Taufe einmal der protestantischen Confession einverleibt, so konnte nun unter Berufung auf den §. 83 des Landrechts a. a. O. die katholische Erziehung leicht als eine Religionsänderung desselben ausgelegt werden, welche vor dem zurückgelegten 14. Jahre selbst nicht mit Genehmigung der Eltern geschehen dürfe. — Die Freiheit der letztern, ihr Kind in einer oder der andern Religion erziehen zu lassen, so lange sie darüber einig sind,

war hienach, dem Rathe des oben mitgetheilten im Jahre 1802 abgegebenen Gutachtens gemäß, so viel es ohne allzu grelles Aufsehen geschehen konnte, illusorisch gemacht.

Bei der indifferentistischen Richtung des Zeitgeistes und dem Zurücktreten der religiösen und confessionellen Beziehungen vor den damaligen Weltbegebenheiten und anderweitigen irdischen Interessen war es der preußischen Regierung gelungen, ihre bisher geschilderte Gesetzgebung in den östlichen Provinzen der preußischen Monarchie insofern durchzusetzen, als von einem Widerspruche des katholischen Clerus gegen die daraus hervorgehende Verletzung der Kirchengesetze in jenen Landestheilen nichts verlautet hat; und es ist in der That mit Hülfe jener Bestimmungen die katholische Bevölkerung, namentlich in Schlesien, beträchtlich vermindert worden. Welcher Mittel man sich dabei bedient, dieses Stillschweigen, wo es sich nicht auf gütlichem Wege bewirken ließ, zu erzwingen, wird weiter unten erhellen.

Anders gestalteten sich dagegen die Verhältnisse nach der Erwerbung der preußischen Rheinprovinzen im Jahre 1814, in welchen einerseits die französische Gesetzgebung den Brautleuten und Ehegatten ihre natürliche Freiheit, über die religiöse Erziehung der Kinder Verträge zu schließen, nicht entzieht, *) — andrerseits der kirchliche Sinn der Bevölkerung den Absichten der Regierung eine unübersteigliche Schranke entgegenstellte.

Nachdem in Folge der preußischen Occupation viele Protestanten am Rhein ihren Wohnsitz genommen hatten und ge-

---

*) Eine von protestantischer Seite versuchte Auslegung wollte später aus dem Artikel 1388 des Code civil die Annullirung der Verträge über die religiöse Erziehung der Kinder herausdeuten; der französischen Jurisprudenz war indessen diese Interpretation völlig fremd; Napoleon selbst äußerte in einem Gespräche mit einem protestantischen Consistorialpräsidenten zu Köln: der code civil habe kirchliche Verhältnisse zu berühren gar nicht die Absicht gehabt.

mischte Ehen hier häufiger zu werden begannen, erließ am 24. Juli 1818 das Aachner General-Vikariat ein Rundschreiben an die ihm untergebene Pfarrgeistlichkeit, worin dieser, dem kanonischen Rechte gemäß, die Pflicht eingeschärft wurde, jedwede geistliche Assistenz zu verweigern, wenn die Brautleute verschiedener Confession nicht das Versprechen abgäben, ihre Nachkommen beiderlei Geschlechts im katholischen Glauben zu erziehen. Dieselbe Verfügung erging auch von den General-Vikariaten zu Trier, Münster und Deutz; und die Praxis der Pfarrer wurde hiedurch in der gesammten Rheinprovinz wie in Westphalen, zum großen Mißfallen der Regierung, unzweifelhaft und unbestritten festgestellt. — Daß in Köln eine andere Praxis bestanden habe, als in dem benachbarten Düsseldorf, ist also eine der vielen irrigen Behauptungen, welche der Verfasser der „Darlegung des Verfahrens der preuß. Regierung u. s. w." in seine Staatsschrift eingestreut hat.

Eben so irrig und wahrhaft unbegreiflich ist die, durch nichts nachgewiesene Versicherung, daß unter der französischen Herrschaft die Bischöfe sich sogar in offenen Widerspruch mit dem Kirchenoberhaupte gesetzt hätten, um den Protestanten, die gemischte Ehen schließen wollten, Begünstigungen zu verschaffen, die die französische Regieruug niemals verlangt hat. — Eine spezielle Widerlegung solcher Behauptungen soll augenscheinlich durch unterlassene Anführung und nähere Bezeichnung der Thatsachen und durch die vage Fassung der Behauptung selbst unmöglich gemacht oder erschwert werden. Es muß daher der einfachen Versicherung der „Darlegung" bis auf bessern und urkundlichen Beweis die eben so einfache Versicherung gegenüber gestellt werden: daß jene Behauptungen nicht wahr sind.

Das strenge Festhalten des Clerus an den Gesetzen der Kirche führte endlich zur Kabinetsordre vom 17. August 1825. In dieser wird

1) die dem kanonischen Rechte entsprechende Praxis, bei gemischten Ehen das Versprechen der Erziehung der künftigen Nachkommenschaft im katholischen Glauben zu fordern, für einen Mißbrauch erklärt;

2) der katholischen Geistlichkeit, so wie im umgekehrten Falle der „evangelischen", derselbe untersagt und

3) die Verfügung getroffen, daß die Declaration vom 21. November 1803 auch in den Rheinprovinzen gelten solle. Zum Schluß wird

4) diesem Gesetze rückwirkende Kraft beigelegt und jede demselben widersprechende, zeither von den Verlobten eingegangene Verpflichtung für unverbindlich erklärt.

Mit diesem Gesetze waren drohende Befehle des Ministers von Altenstein an die Geistlichkeit verbunden, in Zukunft weder jenes Versprechen zu fordern noch die Trauung zu verweigern, wenn es nicht gegeben werde, noch endlich in der Beichte die Absolution denen zu versagen, welche ihre Kinder in der protestantischen Religion erziehen lassen würden —; alles dieses bei Strafe der sofortigen Amtsentsetzung.

Der Beweis jener Zumuthung in Betreff der Absolution liegt in dem in unsrer II. Abtheilung, Anhang Num. 16, mitgetheilten Königlichen Erlaß an die Bischöfe von Köln, Trier, Münster und Paderborn vom 28. Februar 1828; in dem daselbst Anhang Num. 17 mitgetheilten Schreiben des Staatsministers von Altenstein an dieselben Bischöfe vom 10. März 1828; und in einem zur Oeffentlichkeit gekommenen, sogleich anzuführenden Schreiben des protestantischen Consistoriums an die Regierung zu Koblenz vom 28. April 1828 *); einem Schreiben, dessen nicht zu verkennende Echtheit zu bestreiten Niemand auch nur den Versuch gemacht hat. Das an die

---

*) Abgedruckt im Religionsfreund Nr. 46. Jahrgang 1832.

Geistlichkeit erlassene Verbot: die Canones in Hinsicht der Kindererziehung zu beobachten, konnte sich dagegen auf einen in jeder Hinsicht merkwürdigen Vorgang in der frühern preußischen Gesetzgebung stützen. Ein Rescript vom 17. Juli 1800 verordnete nämlich in Bezugnahme auf eine Constitution für die geistlichen Gerichte in den, unter dem Namen Südpreußen begriffenen Provinzen Folgendes:

„Was die Ehe zwischen katholischen und protestantischen Glaubensgenossen anbetrifft, so überlassen die Gesetze des Staats dem Katholiken bei solchen vermeintlichen kirchlichen Hindernissen der Ehe, welche nach den Gesetzen des Staats keine Ehehindernisse sind, sich über die Vorurtheile seiner Kirche hinwegzusetzen. Wenn derselbe aber hinwieder in seinem Gewissen Bedenklichkeiten findet, so kann ihm nicht gewehrt werden, die geistliche Dispensation zu suchen. Dieß ist auch auf den Fall von Ehen zwischen katholischen und protestantischen Glaubensgenossen anzuwenden und hierbei nur dahin zu sehen, daß die geistlichen Obern die Dispensation weder erschweren noch vertheuern, noch solche an Bedingungen knüpfen und überhaupt dabei sich Mißbräuche erlauben, zum Beispiele den protestantischen Theil zur Religionsänderung vermögen oder in Absicht der Kindererziehung andere Prinzipien einführen wollen, als die Gesetze vorschreiben." —

Es ist bekannt, daß sieben Jahre nach diesem Gesetze die polnischen Unterthanen des Königs beim Herannahen der ersten französischen Streifzügler bereits in dem Maße gelernt hatten, sich „über die Vorurtheile ihrer Kirche wegzusetzen", daß jeder preußische Beamte, der nicht sein Heil in schleuniger Flucht gesucht hatte, den sichern Tod unter den Händen der Insurgenten fand. Ob jemals einem preußischen Staatsdiener oder Staatsgelehrten der Gedanke gekommen sey, zwischen jenem oder ähnlichen die Volksreligion mißhandelnden Gesetzen

und der spätern, allerdings verbrecherischen Empörung einen Causalnexus zu ahnen, ist uns unbekannt. Was wir aber wissen, ist, daß jene west- und südpreußischen Verordnungen, aus denen die oben angeführte Stelle entlehnt wurde, keineswegs antiquirt, sondern in Strombeck's Ergänzungen des allgemeinen Landrechts für die preußischen Staaten (Leipzig 1829. Dritte Ausgabe) Bd. II. S. 777 u. s. f. wörtlich mit folgendem Zusatze abgedruckt sind:

„Analogisch scheinen diese beiden Verordnungen auch in den „Provinzen des Staats, in welchen über diese Gegenstände „keine Vorschriften vorhanden sind, angewendet werden zu „müssen. Deßhalb sind sie vollständig aufgenommen.“ —

Der Zustand der Kirche in den östlichen Provinzen der preußischen Monarchie ist von dem Verfasser der „Darlegung“ als der Typus und das Modell aufgefaßt und dargestellt, dem auch die kirchlichen Verhältnisse in den westlichen Theilen angenähert werden müßten; und der Verfasser gesteht jenen Zweck, die in den alten Provinzen herrschende „milde Praxis“ auch an den Rhein zu verpflanzen, mit anerkennenswerther Offenheit ein. — Er erwähnt, daß die katholische Geistlichkeit am Rhein nach dem Erscheinen der Kabinetsordre von 1825 zwar kein feierliches Versprechen mehr gefordert, die Trauung jedoch ohne weitere Erklärung verweigert habe, wenn dasselbe nicht freiwillig angeboten und geleistet war. — „Ein solches Umgehen der Gesetze habe in einem auf die Achtung gegen die Gesetze gegründeten Staate nicht geduldet werden können, dagegen habe jeder moralische Einfluß des Erziehers, des Predigers, des Beichtvaters zur Hinderung solcher Verbindungen innerhalb der Schranken geistlicher Ermahnung von der Regierung unangefochten bleiben dürfen.“

Wir fühlen uns um der hohen Wichtigkeit der Sache willen, um welche es heute sich handelt, verpflichtet, dieser Versiche-

rung des Verfassers, welche wir in unsrer II. Abtheilung S. 37 bereits gewürdigt haben, hier noch die kurze Erzählung eines in dieser, wie in vieler andern Hinsicht höchst denkwürdigen Criminalprocesses an die Seite zu stellen, der sich im 16. Hefte von Hitzig's Zeitschrift für die Criminalrechtspflege in den preußischen Staaten abgdruckt findet.

Die Einwohner der Stadt Braunsberg in Ostpreußen bekennen sich dem größten Theile nach zur römisch-katholischen Religion und nur ungefähr ein Sechstheil von ihnen ist dem Protestantismus zugethan. „In frühern Jahren," — sagen die Entscheidungsgründe des am angeführten Orte abgedruckten Urtheils zweiter Instanz, „haben die beiderseitigen Confessionsverwandten in ungestörter Eintracht und Ruhe nebeneinander gelebt. In neuerer Zeit soll dagegen nach dem Anführen der königl. Regierung zu — (Königsberg?) ein mißstimmiges Verhältniß zwischen den römisch-katholischen und evangelischen Einwohnern zu Braunsberg eingetreten seyn. Besondere Vorgänge, aus welchen die Ueberzeugung von dem Vorhandenseyn dieses mißstimmmigen Verhältnisses entnommen worden sey, sind nicht angegeben." — Nur ein Schreiben des Oberpräsidenten jener Provinz an den Fürstbischof von Ermeland liege vor, nach welchem dem Erstern mehrere Nachrichten darüber zugegangen seyen, daß seit einiger Zeit unter den katholischen Einwohnern zu Braunsberg „Abneigung und unfriedliche Stimmung gegen die evangelischen Glaubensgenossen daselbst zu bemerken sey," und „daß die Partheisucht in Religionssachen auch schon nachtheilig auf die städtische Verwaltung *) und sonstigen Geschäftszweige einwirke." — Diese

*) Es soll, mündlichen Nachrichten zufolge, besonders übel vermerkt worden seyn, daß mehrere Male nach einander von der Bürgerschaft bloß katholische Stadtverordnete und Magistratsglieder gewählt seyen.

Gründe waren hinreichend, einen Oberregierungsrath . . sch nach Braunsberg abzuordnen, der dort ein s. g. Scrutinalverfahren einleitete, welches darin bestand, daß er von mehreren Personen über das Benehmen der dort angestellten katholischen Geistlichen Erkundigungen einzog. Das Resultat dieser Vernehmungen war eine Fülle von Anschuldigungen, deren Detail uns abgeht, da die Scrutinal-Verhandlungen leider! nicht zur öffentlichen Kunde gekommen. — Eben so wenig liegt uns das vom Inquirenten entworfene Denunciationsprotokoll vor, auf dessen Grund die Criminaluntersuchung gegen den Erzpriester S.... und drei seiner Kapläne eingeleitet wurde. Ein großer Theil dieser Anschuldigungen hat aber bereits in dem Urtheile des in erster Instanz sprechenden Criminal-Senats seine Beseitigung erhalten; indem schon von diesem Richter anerkannt wurde, „daß theils die Gegenstände dieser Anschuldigungen nie zum Vorwurfe einer gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung geeignet wären, theils dabei durchaus nichts Unerlaubtes gegen die Angeschuldigten ermittelt worden sey." Aus diesem Umstande sowohl, als aus den Anschuldigungen, die für vollgültige Motive der Verurtheilung anerkannt wurden, läßt sich also ein Schluß auf die Art und Weise des Scrutinal-Verfahrens ziehen, — dessen eigentlicher Zweck gewesen zu seyn scheint, durch Errichtung eines förmlichen Inquisitions-Tribunals dem Religionshaß und allen kleinstädtischen Klatschereien der protestantischen Minderzahl ein amtliches Organ zu leihen. — „Da zufolge dieser Vernehmung," sagt das Erkenntniß zweiter Instanz, „die katholischen Geistlichen in Braunsberg sich theils auf unwürdige und beleidigende Weise in Ansehung der evangelischen Glaubensgenossen geäußert, theils ihre katholischen Gemeindeglieder von Eheverbindungen mit Evangelischen, imgleichen von Dienstnahme bei evangelischen Herrschaften, ausdrücklich abgemahnt haben sollten, auch über-

dieß aus einigen zur Sprache gekommenen Fällen das Bestreben der katholischen Geistlichkeit hervorzugehen schien, bei gemischten Ehen den nichtkatholischen Ehegatten der katholischen Religion zuzuführen oder doch die Kinder evangelischer Väter für die katholische Kirche zu gewinnen, — so fand sich die königliche Regierung unter übereinstimmender Genehmigung des königlichen Oberpräsidii . . . bewogen, auf Grund der . . . verhandelten Scrutinal-Akten die Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen die betreffenden katholischen Geistlichen" (den Erzpriester S... und zwei seiner Kapläne) „in Antrag zu bringen." Auf einen dritten Kaplan wurde die Untersuchung in ihrem weitern Verlaufe ausgedehnt.

Es ist interessant, die Facta zu beleuchten, auf welche sich das verurtheilende Erkenntniß erster Instanz stützt.

„Die erste dieser Anschuldigungen," sagt die Geschichtserzählung des Urtheils, „geht dahin:

„daß der S... die evangelische Religionsgesellschaft durch entehrende Aeußerungen beleidigt haben solle:

und hiermit hat es folgende Bewandtniß."

„Bei den Scrutinal-Verhandlungen des ...sch wurde unter andern auch von dem evangelischen Kaufmann N.N. zu Braunsberg deponirt:"

„daß nach der Erzählung des evangelischen Bäckermeisters ...ff daselbst, welcher mit der dem katholischen Glauben zugethanen Barbara E..., früher verehelicht gewesenen B..., verheirathet ist, der Erzpriester S... gegen Letztere geäußert haben sollte: es wäre nicht gut, daß sie einen lutherischen Mann heirathe."

„Diese Deposition gab dem Regierungs-Commissarius Veranlassung, auch den Bäckermeister ...ff selbst über selbige zu vernehmen, und dieser bestätigte:

„daß seine Frau ihm nach der Hochzeit erzählt habe, wie vor derselben entweder der Erzpriester S... oder der Kaplan T... ihr zugeredet hätte:“

„weßhalb sie diesen evangelischen Mann heirathen wolle, der lutherische Glaube werde noch durch's Thor gepeitscht werden; ein anderer Bäckergesell, Leopold N..., würde katholisch werden; sie möge doch machen, daß auch der S... zur katholischen Religion übergehe.“

„Jene den katholischen Glauben betreffende Aeußerung ist hiernächst mit zu einem besondern Gegenstande der gerichtlichen Untersuchung gemacht worden, und bei dieser letztern hat die 32 Jahr alte Bäckerfrau ...ff eidlich bezeugt:“

„daß, als sie, die früher mit dem Bäckermeister B... verehelicht gewesen, ihre bevorstehende anderweitige Verheirathung mit dem ...ff dem Erzpriester S... angezeigt hätte, dieser gegen sie geäußert habe:

„es wäre nicht gut, daß sie einen Lutheraner heirathe, und es wäre besser, wenn sie abermals einen katholischen Ehemann nehmen möchte; denn

„der lutherische Glaube würde doch noch einmal zum Thore hinausgepeitscht werden.“

„Zugleich bekräftigte die . . . ff in ihrer eidlichen Aussage: daß der ꝛc. ꝛc. S . . . ihr bei jener Unterredung auch angelegen hätte, sich dahin zu bemühen, daß ihr künftiger Mann zur katholischen Religion übertrete, und daß, wenn dieß nicht anginge, doch wenigstens die künftigen Kinder aus ihrer Ehe zur katholischen Religion erzogen würden.“

„Auch versicherte die Zeugin: daß bald darauf auch der Kaplan T . . . sie ebenfalls aufgefordert hätte:“

„zu versuchen, ihren Mann mit Güte zum katholischen Glauben zu bewegen, wie es der Bäckermeister N . . . gethan hätte.“

Der Erzpriester S . . . hat beharrlich in Abrede gestellt, sich der von der . . . ff bekundeten Aeußerung in Beziehung auf den „evangelischen" Glauben bedient zu haben und erklärt, daß die Aussage der Zeugin wo nicht in Bosheit, so doch in einem offenbaren Mißverständnisse beruhen müsse. Er hat zu diesem Ende Folgendes angeführt:

„Die . . . ff hat nach dem Tode ihres ersten Mannes mit ihrem gegenwärtigen Manne vor der Verheirathung in wilder Ehe gelebt und den letztern schon als Bräutigam bei sich im Hause gehabt. Als Seelsorger und Sittenrichter sey er daher verpflichtet gewesen, der . . . ff das Strafbare und Unerlaubte ihres Verhaltens zu Gemüthe zu führen, sie auch zu ermahnen: den Mann aus dem Hause zu schaffen; und dabei habe er, um der . . . ff die Unschicklichkeit ihres Betragens so recht vor Augen zu stellen, hinzugefügt:

„wenn ihr so handelt, treibt ihr die katholische Religion zum Thore hinaus."

„oder, wie der &c. S . . . in seiner selbst gefertigten Defensionsschrift und bei seiner Vernehmung über das eingewendete Rechtsmittel ausgeführt hat:"

„wenn ihr katholischen Weiber ein solches Leben treibt und wenn ihr hier alle so seyd, so treibt ihr in kurzer Zeit den katholischen Glauben (oder die katholische Kirche) zum Thore hinaus."

„Daß er der &c. . . . ff angelegen hätte, ihren Mann zum Religionsübertritte zu bringen, ist von dem &c. S . . . ebenfalls gänzlich bestritten worden."

Die . . . ff hat bei der Confrontation mit dem Erzpriester S . . . ihre Aussage wiederholt, — dieser aber das Gegentheil auf seinen Amtseid versichert. — Die Zeugin hat ferner das von mehreren Zeugen beschworene Factum zugeben müssen, daß sie schon vor der Hochzeit mit ihrem gegenwärtigen Manne ge-

lebt habe, und daß ihr deßhalb von dem Erzpriester . . . S Vorhaltungen gemacht seyn könnten. — Sie ändert endlich bei der Confrontation einen wesentlichen Theil ihrer beschwornen Aussagen dahin ab: daß nicht der S . . . sondern der Kaplan T . . . ihr zugeredet hätte, ihren Mann zum Uebertritt zur katholischen Kirche zu bewegen, — was von dem Bezichtigten ebenfalls in Abrede gestellt wird, — und entschuldigte ihre erste Aussage durch einen Irrthum.

Nichts destoweniger erklärt das Urtheil erster Instanz die Aussage dieser Zeugin für völlig glaubwürdig; läßt den persönlichen Charakter des S . . ., der nicht bloß von seinem Bischofe sondern auch von Protestanten die günstigsten Zeugnisse seiner Friedfertigkeit und Unbescholtenheit beibringt, unberücksichtigt; subsumirt die der . . . ff angeblich unter vier Augen gethane, mehr als zweifelhafte Aeußerung unter den §. 214 des allgem. Landrechts Th. II. Tit. 20, vorgesehenen Fall der Beleidigung der im Staate aufgenommenen Religionsgesellschaften in öffentlichen Reden oder Schriften; und verurtheilt den S . . . zu einer außerordentlichen Strafe von 3 Wochen Gefängniß.

„Die zweite gegen den Erzpriester S . . . aufgestellte und einen Vorwurf des ersten Erkenntnisses ausmachende Beschuldigung besteht," — nach den Worten des Erkenntnisses zweiter Instanz — „darin:"

„daß der ꝛc. S . . . versucht haben sollte, Haß und Erbitterung unter der evangelischen und katholischen Religionspartei zu erregen." —

„In dieser Beziehung ist insbesondere beigebracht:"

„daß der ꝛc. S.

I., katholischen Dienstboten das Dienen bei evangelischen Herrschaften untersagt,

und"

„II., seine weiblichen Confirmanden in öffentlichen Religionsvorträgen vor Verheirathungen mit evangelischen Glaubensgenossen gewarnt und ihnen dieserhalb sogar ein förmliches Versprechen abgefordert habe.“ —

In der erstgenannten Hinsicht hatte man die unbeeidete Angabe einer Dienstmagd, Agnese . . . sch, gegen ihn aufzubringen gewußt, „daß ihre Mutter ihr erzählt, wie der ꝛc. S. gegen sie geäußert: es schicke sich nicht, daß die Agnese . . . sch bei evangelischen Herrschaften diene.“ — Die Mutter der Denunciantin wurde hierüber eidlich abgehört, erklärte aber die Thatsache für unwahr. Außerdem war eine andere achtzehnjährige katholische Dienstmagd, Anna G., die bei einer protestantischen Herrschaft diente, veranlaßt worden, eidlich zu bezeugen:

„daß, als sie etwa um Michaelis 1825 dem ꝛc. S . . . in der Beichte geklagt, daß sie an den Fasttagen Fleisch essen müsse, weil keine Fastenspeisen da wären, dieser zu ihr gesagt habe:“

„sie solle nicht bei Lutheranern dienen sondern es möglich zu machen suchen, daß sie bei katholischen Dienstherren diene.“ —

Diese Thatsache hat selbst nicht das Erkenntniß erster Instanz dem Angeschuldigten, der übrigens darüber, wie es seine Pflicht war, jede weitere Auslassung verweigerte, als Verbrechen anzurechnen gewagt; und es fällt der preußischen Justiz in diesem Falle nicht zur Last, einen katholischen Priester wegen solcher Aeußerungen verurtheilt zu haben. — Was aber durch diese actenmäßige Erzählung leider! in seiner vollen Gehässigkeit unwiderleglich festgestellt wird, ist, daß Polizei und Justiz den Beichtstuhl umlauert, und daß beide die Katholiken gezwungen oder verleitet haben, sich über die Aeußerungen ihres Beichtigers eidlich vernehmen zu lassen, damit aus eben jenen zartesten Geheimnissen der Seelsorge und des geistlichen Lebens ein Gegenstand einer criminellen Untersuchung gemacht werden

konnte. — Dem Selbstlobe, welches die „Darlegung" der Toleranz und Milde der preußischen Regierung mit vollen Händen spendet, ist es nicht uninteressant, dergleichen Thatsachen entgegen zu halten, die eben dieselbe Staatsgewalt in unbewachten Momenten selbst eingestanden.

„Was hiernächst" — wir folgen immer der oben angeführten authentischen Quelle, — „die an die weiblichen Confirmanden ergangene Verwarnung anbelangt, so beruhet die Veranlassung der Untersuchung hiebei in einer Mittheilung, welche der katholische 71jährige Organist Vincentius L... zu — — dem dortigen Kaufmann P. — — gemacht hatte, von dem solche an seinen Schwager, den evangelischen Kaufmann K — —, und durch diesen endlich zu den Scrutinal-Acten des Regierungs-Commissarii gelangt war."

„Erst bei der gerichtlichen Untersuchung ist, zur nähern Begründung der Denunciation, der Organist L... selbst als Zeuge vernommen worden und derselbe hat eidlich deponirt:"

„Irre er nicht, so sey es um die Pfingstzeit 1825 — früher oder später — gewesen, als er der durch den Erzpriester S... vollzogenen Einsegnung der katholischen Kinder in der katholischen Pfarrkirche zu — — beigewohnt hätte. — — Dabei habe er den ꝛc. S... zu den Mädchen vor dem Altare sagen hören: „versprecht ihr mir auch, keine lutherischen „Männer zu heirathen?"

„worauf die Mädchen, wie auf alle übrigen Fragen — „ja" erwiedert hätten. — Er sey aber nicht recht gewiß, ob er auch recht gehört habe? Denn theils hätte er sich ziemlich entfernt von dem Altare auf dem Orgelchor befunden, theils leide er bei seinem hohen Alter schon am Gehöre. Nur wisse er, daß der Vorgang gerade an einem Sonntage Statt gehabt habe, und die Kirche voll Menschen gewesen wäre, von denen er jedoch Niemand namhaft machen könne."

Der L... leistete hierauf den Zeugeneid nur mit der ausdrücklichen Bedingung ab:

„daß er nicht die volle Ueberzeugung habe, ob er damals die Worte des ꝛc. S.... genau verstanden, sondern daß es ihm nur so vorschwebe, als wenn er jene Worte gehört hätte.“

„Von dem Inculpaten ist bestritten, daß sich das Factum, so wie der L... angegeben, verhalten habe, und derselbe hat darüber gleich anfänglich vor dem Ober-Regierungsrathe ...sch folgende Erklärung abgegeben:“

„Bei dem feierlichen Actus der Einsegnung selbst sey keine Silbe von der Ehe vorgekommen, und eine andere Religion, wie die ganze Gemeine bezeugen könne, gar nicht berührt worden. Der Religionsunterricht werde den Kindern durch die vier Kapläne ertheilt, und nach Vollendung desselben nehme er, der Erzpriester, das Privat-Examen an einem Werktage ab. In diesem Jahre (1825) wäre das in der Kirche außer dem Gottesdienste geschehen, und Niemand sey dabei gegenwärtig gewesen. Er habe dabei auch von dem Sacrament der Ehe gesprochen, und vermöge seiner Amtspflicht, wegen der vielen gemischen Ehen in — —, und wegen der Erfahrung, daß dabei die Vorschriften der Religion nicht befolgt würden, den Knaben und Mädchen folgendes auseinander gesetzt:

„Da nach katholischen Grundsätzen die Ehe unauflöslich sey, mithin eine Katholikin, wenn sie einen evangelischen Christen heirathe, sich bis zum Tode an denselben binde, der evangelische Christ aber eine Trennung nachsuchen, und dann wieder anderweitig heirathen könne; so wären die Verhältnisse hier nicht gleich, und es wäre in dieser Rücksicht schon gefährlich, einen Evangelischen zu heirathen. — Ferner lehre die Erfahrung, daß der katholische Theil nur zu oft gehindert werde, seine Religionsgesetze zu befolgen.“

Hierauf habe er noch hinzugefügt:

„Richtet euch nach meinen Worten! Vergesset sie nicht, wenn ihr als katholische Christen mit ruhigem Gewissen leben wollt!“

(Die Erklärungen wurden nach dem Vermerke des rc. ...sch von dem rc. S... selber in die Feder dictirt.)

„Sein Gewissen verbinde ihn, zu rathen! befehlen könne er aber nicht; und von einem Verbote gemischter Ehen habe daher nicht die Rede seyn können, vielmehr habe er auch jetzt mehrere katholische Bräute ohne alles Bedenken mit evangelischen Männern copulirt.“

Dieser Erklärung folgte an dem nämlichen Tage, wo sie abgegeben wurde, ein an den rc. ...sch gerichtetes Schreiben des Inculpaten, in welchem Letzterer nachträglich bemerkte:

„Es falle ihm eben bei, auch noch 7 bis 8 Mädchen in seiner Stube in der Religion geprüft zu haben. Höchst wahrscheinlich werde bei dieser Gelegenheit der Rath ertheilt worden seyn, Katholische zu heirathen. Von einem Verbote gemischter Ehen habe um so weniger die Rede seyn können, als er selbst seine beiden Nichten mit evangelischen Männern, dem Regierungsrathe, Land- und Stadtgerichts-Director v. G..., und dem Land- und Stadtgerichts-Assessor H..., getraut habe.“

Auf diese Auslassung hat der rc. S... auch bei der gerichtlichen Untersuchung Bezug genommen, es fortdauernd verabredet, die Eingehung der gemischten Ehen verboten zu haben, und nur noch bei der Confrontation mit dem rc. L... hinzugefügt: wie er sich jetzt genauer erinnere, bei einer Prüfung der Confirmanden in der Kirche, nicht — wie er früher irrthümlich vermeint — in der Stube zu den Kindern gesagt zu haben:

„die katholische Kirche erkennt zwar die Ehen zwischen Katholiken und Lutheranern für gültig an, mißbilligt sie aber,

und daher muß ich, als Diener des Worts (!!) sie auch mißbilligen; ich rathe euch daher, euch vor eurer Verheirathung wohl zu prüfen, und nicht leichtsinnig zu heirathen u. s. w. (wie früher.)

„Der Inculpat ist jedoch dabei verblieben, daß dieses nicht bei der Einsegnung, auch nicht an einem Sonn- oder Festtage vor versammelter Gemeinde, sondern an einem Tage geschehen sey, da Niemand in der Kirche gewesen wäre, der L... auch schlechterdings nicht die von ihm bekundeten Worte aus dem Munde des Inculpaten gehört haben könne."

„Der Organist L... hat hiebei wiederholentlich erklärt, daß er seiner Sache nicht gewiß sey, und daher auch nicht den Auslassungen des rc. S... widersprechen könne, indem er vielleicht an einem ganz andern Tage dessen Vortrag mißverstanden haben möge. — Uebrigens hielt sich der Inculpat bei diesem Punkte völlig straflos, indem er sich darauf berief, daß er nur im Geiste seiner Religion gehandelt, und die möglichst nachtheiligen Folgen, welche aus gemischten Ehen entstehen könnten, auseinandergesetzt habe, und der festen Ueberzeugung sey, daß hiezu nicht nur er, sondern ein jeder katholische Seelsorger verpflichtet wäre. Hauptsächlich bezog sich derselbe auf das im Jahre 1825 von dem Professor Achterfeld zu Braunsberg mit Landesherrlicher und bischöflicher Genehmigung herausgegebene: „Lehrbuch der christkatholischen Glaubens- und Sittenlehre," das die von dem Inculpaten den Confirmanden ertheilten Klugheits- und Vorsichtsregeln ebenfalls öffentlich ausgesprochen habe."

„Der Richter erster Instanz hat dessen ungeachtet den Erzpriester S . . . bei diesem Punkte sehr strafbar gefunden, und deshalb gegen denselben auf Translocation und außerdem, unter Hinzurechnung der von ihm schon bei dem ersten Denunciationspunkt nach dem frühern Urtheil, verwirkten dreiwö-

chentlichen Gefängnißstrafe, überhaupt auf 8wöchentliches Gefängniß erkannt."

Der Richter subsumirt nämlich die von dem ꝛc. ꝛc. S . . . seinen Confirmanden, in Ansehung der gemischten Ehen, ertheilte Belehrung und Anweisung unter den §. 227. Tit. 20. Th. II. des allgemeinen Landrechts, welcher verordnet:

„Wer in Predigten oder andern öffentlichen Reden Haß und Erbitterung unter den verschiedenen, im Staate aufgenommenen Religionspartheien zu erregen sucht, soll seines Amtes entsetzt, und, nach Verhältniß des angerichteten Schadens, mit vierwöchentlicher bis sechsmonatlicher Gefängniß- oder Festungsstrafe belegt werden,"

und nimmt es als unbezweifelt an, daß das Verbot, oder auch nur die wohlmeinende Warnung, wegen der gemischten Ehen in den Gemüthern der jungen Mädchen die Bekenner des lutherischen Glaubens tief herabsetzen, und sonach Widerwillen gegen die lutherische Religionspartheі erregen mußte. Er hält auch die von dem ꝛc. S... an die versammelten Confirmanden in der Kirche gerichtete Rede für eine öffentliche, da die Kirche an sich ein öffentlicher Ort sey, zu dem der Zugang nicht versagt werden dürfe; und da das kanonische Recht die gemischten Ehen erlaube, so habe der Inculpat auch keineswegs in dem Geiste seiner Confession gesprochen. Das Achterfeldsche Lehrbuch könne dem Inculpaten auch nicht zur Rechtfertigung dienen. Denn zur öffentlichen Lehre der darin enthaltenen Grundsätze wäre, nach der Instruction für die Provinzial-Consistorien vom 23. Oktober 1817, auch noch die Genehmigung des vorgesetzten Ministerii erforderlich gewesen. Diese sey aber, nach der amtlichen Auskunft des N. N. — — nie erfolgt, und könne auch nicht durch die von der Censurbehörde ertheilte Erlaubniß zum Druck und Verkauf des Achterfeldschen Werks ersetzt werden, das in der Materie von ge-

mischten Ehen sowohl dem Staatszwecke als den Criminalgesetzen widerstrebe. Es könne auch nicht zweifelhaft scheinen, daß durch die öffentliche Abmahnung von Ehen mit Lutheranern wirklich Mißtrauen und Spaltung zwischen den beiden Religionspartheien erregt oder doch bedeutend vermehrt werden müßte, und überdieß komme es auf den Beweis, daß diese Folgen schon eingetreten seyen, nach den Gesetzen nicht an. Dennoch bleibe die Anwendung der ordentlichen Strafe bedenklich, weil das Gesetz auch den Nachweis der Absicht, Haß und Erbitterung zu erregen, erfordere, und dieser nicht zweifelsfrei vorhanden sey, zumal da der Entscheidung nicht die höchst unzuverlässige Aussage des L . . ., sondern nur das eigene Zugeständniß des ꝛc. S . . ., zum Grunde gelegt werden könnte. — — — —"

„Gestützt auf diese Argumentation führt nun judex a quo aus: daß zwar nach dem §. 408 der Criminalordnung die Cassation ausgeschlossen bleiben müßte, substituirt dieser jedoch die Translocation des Inculpaten um deßhalb, weil nach den geschehenen Ermittelungen der ꝛc. S . . . zu der, nach der Schilderung der Provinzial-Verwaltungsbehörde, so höchst auffallenden Spannung zwischen den Katholischen und Evangelischen in B — — wesentlich beigetragen habe, und hinfolglich seine Entfernung von diesem Orte, zur Beruhigung der Gemüther und zur Vermeidung der gemeinschädlichen Ausbrüche des bestehenden Zwiespalts förderlich seyn dürfte. Außerdem verhängt der Richter gegen den Angeschuldigten aber auch noch eine Gefängnißstrafe, läßt dabei die schon bei dem ersten Denunciationspunkte festgesetzte poena extraordinaria als Verschärfungsgrund eintreten, und bringt solchergestalt wegen beider bei dem ersten und zweiten Denunciationspunkte dem Inculpaten zur Last gelegten Vergehen überhaupt achtwöchentliches Gefängniß als außerordentliche Strafe in Anwendung."

Das vom Geheimen Tribunal zu Königsberg gefällte Urtheil zweiter Instanz hat nun freilich sämmtliche Angeschuldigte von allen gegen sie erhobenen Beschuldigungen völlig freigesprochen und dadurch den erfreulichen Beweis geliefert, daß es innerhalb der preußischen Beamtenwelt neben Jenen, welche die in Rede stehende Untersuchung einleiten und auf solche Motive eine Verurtheilung gründen konnten, auch Andere gebe, die ehrenvollen Muth und unbefangenes Rechtsgefühl in hinreichendem Maße bewahrt haben, um unbehindert von allen fremdartigen Einflüsterungen mit Gerechtigkeit, wie ihr Amt es mit sich brachte, zu richten. Wie dankbar und freudig indessen wir dieß immer anerkennen; allemal wird man uns auf der andern Seite das Recht einräumen müssen, zu fragen: wenn in einem Staate ein Commissarius der Regierung eine katholische Stadt überfallen darf, um solche Scrutinien anzulegen; wenn die Beichtkinder über das, was der Priester zu ihnen in der Beichte gesprochen, in solcher Weise ausgeforscht und die beinzichtigten Geistlichen dadurch vielleicht für immer in ihrer freien Wirksamkeit gelähmt, wenigstens Jahre lang vor den Criminalgerichten herumgeschleppt, eingeschüchtert und gequält werden dürfen; wenn sie endlich sich nur durch die Versicherung schützen können, daß sie bei andern Gelegenheiten erweislich die Gesetze ihrer Kirche ohne alles Bedenken übertreten haben; — kann in solchem Lande, — selbst wenn sich neben einem Obergerichte einer Provinz das verurtheilt, ein anderes findet, welches freispricht, — so unbedingt von Gewissensfreiheit und zarter Achtung des katholischen Glaubens die Rede seyn, und darf da noch mit gutem Gewissen die Behauptung avancirt werden, daß die Staatsgewalt es der Kirche vollkommen frei stelle, durch die ihr zu Gebote stehende moralische Macht ihre Mitglieder von den gemischten Ehen abzuhalten, die sie mißbilligt? —

Die „Darlegung" berichtet weiter, daß die Regierung zuerst die rheinischen und westphälischen Bischöfe angegangen sey, den bisherigen Mißständen durch Ausdehnung der eben bezeichneten „milden Praxis" der östlichen Provinzen auf ihre Sprengel abzuhelfen; diese hätten aber erwiedert, daß es dazu in ähnlicher Weise, wie in Holland, eines päpstlichen Erlasses bedürfe. Bis zu einer solchen päpstlichen Erklärung könne als rechtlicher status quo in jenen Bezirken nur die Zulassung des kirchlichen Aufgebots (proclamationes) und der Losscheine (dimissoriales) von den katholischen Pfarrern gefordert werden. „Die Regierung nahm diese offenen und gewissenhaften Erklärungen der Bischöfe", versichert der Verfasser weiter, „mit derjenigen Milde und Billigkeit auf, welche sie Gewissensrücksichten nie versagt hat;" sie habe zwar erklärt, nicht von ihrer Gesetzgebung abgehen, dagegen aber bis zur päpstlichen Entscheidung sich mit dem status quo begnügen zu wollen. — Unglücklicherweise wurde aber jene zarte Rücksicht auf das Gewissen der Katholiken nicht bis auf Siegel und Geheimniß der Beichte ausgedehnt. — Die Regierung wollte allerdings einstweilen davon abstehen, die Geistlichen zur Einsegnung der von der Kirche verbotenen Ehen zu zwingen; aber man wollte fortfahren, diejenigen Priester zu bestrafen, welche den Pönitenten im Beichtstuhle die Absolution verweigern würden, — weil jene ihre Kinder im protestantischen Bekenntnisse erziehen ließen; man wollte fortfahren, diejenigen Beichtväter durch Criminaluntersuchungen zu verfolgen, die den Beichtenden die Pflichten vorhielten, durch deren Erfüllung die Kirche das ewige Heil bedingt erkennt; man stellte sich zwischen den reuigen Sünder und den Priester, der seine Beichte hört, und gebot dem letztern, das schlummernde Gewissen nicht zu erwecken, das erwachte durch eine ungültige und sacrilegische Losssprechung wieder einzuschläfern; — alles dieses, wie der Verfasser der

„Darlegung" berichtet, bloß aus Billigkeit und Milde, die man ja Gewissensrücksichten nie versagt habe.

Der Beweis hiervon liegt in den oben erwähnten Aktenstücken, welche wir in unserer II. Abtheilung Anhang Nr. 16 und 17 mitgetheilt haben, und in folgendem ebenfalls veröffentlichten und oben bereits gedachten Schreiben des Königl. Rheinischen Consistoriums an die Königliche hochlöbliche Regierung in Coblenz.

„Zufolge einer vom Königlichen Ober-Präsidium an uns ergangenen Verfügung haben des Königs Majestät bei Gelegenheit der Einleitungen, welche vor Kurzem zur definitiven Regulirung der Angelegenheit der gemischten Ehen getroffen sind, die sichere Erwartung vorläufig auszusprechen geruht, daß schon jetzt katholischer Seits die Proklamation gemischter Ehen überall ohne weiteres werde zugestanden und solchen Katholiken, die sich, ohne daß ein sonstiges kanonisches Hinderniß da gewesen wäre, mit einer evangelischen Person durch den evangelischen Pfarrer haben trauen lassen, lediglich aus diesem Grunde die Absolution in der Beichte nicht ferner werde verweigert werden, indem dieser Mißbrauch geistlicher Gewalt in keinerlei Weise länger geduldet werden soll. Dagegen haben Allerhöchstdieselben in Betreff der Trauung oder priesterlichen Einsegnung kein Gebot beigefügt, vielmehr Ihren Allerhöchsten Willen dahin zu erkennen gegeben: daß einstweilen weder die Bischöfe selbst, noch die Pfarrer dieserhalb weiter behelligt werden sollen, und daß diese Gränze demnach zu beachten sey." —

„Indem wir aus Auftrag des Königlichen Ober-Präsidiums Eine königliche hochlöbliche Regierung von diesem Allerhöchsten Beschlusse benachrichtigen, um davon die untergeordneten Behörden gefälligst in Kenntniß zu setzen, ersuchen wir zugleich Eine königliche hochlöbliche Regierung ergebenst, die von gemischten

Brautpaaren ferner eingehenden Beschwerden nach oben erwähnten Grundsätzen beurtheilen zu wollen, indem diejenigen, welche sich über die katholischer Seits verweigerte Trauung beschweren, nunmehr einstweilen lediglich an die betreffenden evangelischen Pfarrer Behufs Vollziehung der kirchlichen Trauung zu verweisen, hingegen die Beschwerden über die katholischer Seits erfolgte Weigerung der Proklamation oder Absolution dem königlichen Oberpräsidium zur weitern Veranlassung einzusenden sind.

Coblenz, den 28. April 1828.

Königlich Rheinisches Consistorium." —

So war das Interim beschaffen, welches die Regierung der katholischen Kirche bis zur päpstlichen Entscheidung in Betreff der gemischten Ehen verwilligte.

Der zweite Abschnitt unsrer dermaligen Erörterung führt uns nun zu dem Breve Pius VIII. vom 25. März 1830 und der geheimen Convention vom 19. Juni 1834.

Unter den bisher geschilderten Umständen könnte man sich geneigt fühlen, es als eine besondere Vergünstigung anzusehen, daß den Bischöfen von der Regierung gestattet ward, sich an den heiligen Stuhl zu wenden, um dort den Zwang, der ihnen widerführe, vorzustellen und um Milderung der kanonischen Gesetze zu bitten; ja es dürfte beinahe unerklärlich erscheinen, daß eine Regierung, deren Beamtete ihre Toleranz und Milde allerwege mit einer Art von Eifersucht affichiren, ihren eigenen Gesandten beauftragte, diese Bitte der Bischöfe zu unterstützen und somit den Grund der Klage einzuräumen; wenn nicht die „Denkschrift" des heiligen Stuhls uns den Schlüssel zu diesem Räthsel lieferte und es zur klarsten Evidenz erhöbe, daß die Absicht hiebei keine andere gewesen, als die Concessionen des

heiligen Stuhles zu erwirken, die den Zwecken der Regierung dienlich seyn möchten. — So wurden also seit dem Jahre 1828 Unterhandlungen in Rom gepflogen, deren Resultat das päpstliche Breve vom 25. März 1830 und die Instruction des Kardinal Staatssekretairs Albani vom 27. März desselben Jahres war, welche beide Aktenstücke wir in unsrer II. Abtheilung, Anhang Nr. 14 und 15, in getreuer Uebersetzung unsern Lesern gegeben haben. — Der oberste Gesichtspunkt dieser Verordnungen, deren Interpretation ein Hauptgegenstand der Contestationen zwischen dem heiligen Stuhle und der preußischen Regierung geworden, ist aber einfach folgender:

1) Der Papst könne zwar in Hinsicht der juristischen Gültigkeit der gemischten Ehen, welche nicht auf die vom Concilium von Trient vorgeschriebene Weise eingegangen worden, von den bestehenden Kirchengesetzen dispensiren, aber er könne
2) in keiner Weise die Verpflichtung der Eltern und der kirchlichen Behörden aufheben oder mildern, kraft welcher sie dafür zu sorgen und Versprechen oder Bürgschaften zu fordern hätten, daß alle Kinder beiderlei Geschlechts im katholischen Glauben erzogen würden. —

Diesem zufolge erklärt der heilige Stuhl: er könne Alles das, was von dem weltlichen, vor einigen Jahren erlassenen Gesetze gefordert werde, nicht bewilligen. Es werde den Bischöfen nicht unbekannt seyn, wie die Kirche dergleichen (gemischte) Ehen, als einen für das Seelenheil gefährlichen Gräuel verabscheue. — Wenn auch die Päpste von dem Verbote der Canones zuweilen dispensirt hätten, so wäre dieses doch immer nur schwer und wegen sehr wichtiger Ursachen geschehen, auch hätten sie einer solchen Erlaubniß immer die ausdrückliche Bedingung hinzugefügt, daß vor Eingehung einer solchen Ehe hinreichende Bürgschaft geleistet werde, nicht nur,

daß der katholische Ehegatte nicht von dem Unkatholischen im Glauben verführt werde, und daß er vielmehr suchen sollte, diesen aus allen Kräften vom Irrthume zurückzubringen; sondern auch, daß die aus einer solchen Ehe zu erzeugende Nachkommenschaft beiderlei Geschlechts im heiligen katholischen Glauben erzogen werde. — Diese Vorsichtsmaßregeln hätten den Zweck, die Beobachtung der natürlichen und göttlichen Gesetze in diesem Punkte zu sichern. — Es sey offenbar, daß die Katholiken, Männer sowohl als Weiber, welche sich mit Akatholiken in der Weise verheirathen, daß sie sich oder ihre künftigen Nachkommen der Gefahr des Abfalls vom Glauben freventlich Preis gäben, nicht nur die kanonischen Vorschriften verletzen, sondern auch direkt und schwer gegen das natürliche und göttliche Gesetz sündigen. — Der heilige Vater würde sich, heißt es in dem Breve, des schwersten Verbrechens vor Gott und der Kirche schuldig machen, wenn er seine Zustimmung gäbe, daß, in Betreff der gemischten Ehen von den Bischöfen oder den Pfarrern etwas vorgenommen würde, wodurch jene, wenn auch nicht mit Worten, so doch durch die That ohne Unterschied (indiscriminatim) gut geheißen würden. Er ermahnt daher die Bischöfe, mit allem Fleiße dahin zu streben, daß sie die ihrer Sorge befohlenen Katholiken von dergleichen gemischten Ehen zurückhielten. — Ein katholisches Weib, welches einen unkatholischen Mann heirathen wolle, sey daher ganz besonders vom Bischofe oder vom Pfarrer zu belehren, welches die Bestimmung der Canones in Hinsicht solcher Ehen sey, und ein wie schweres Verbrechen es vor Gott begehe, wenn es dieselben verletze. — Es sey an den festen Grundsatz unserer Religion zu erinnern: daß außer dem wahren katholischen Glauben Niemand selig seyn könne, damit es erkenne, wie sehr es gegen die Kinder, die es von Gott erwartet, grausam handeln würde, wenn es eine solche Ehe schlösse, bei welcher es wüßte, daß

die Erziehung der Kinder der Willkühr eines unkatholischen Mannes überlassen seyn werde. — Diese Ermahnungen seyen, nach Anleitung der Klugheit, vornämlich zu erneuern, wenn die Vermählung näher rücke, — zugleich aber auch die gewöhnlichen Proklamationen vorzunehmen, um zu erfahren, ob auch noch andere kanonische Hindernisse vorhanden seyen. — Würden diese väterlichen Rathschläge ihren Zweck nicht erreichen, dann müsse man freilich sich solcher Censuren enthalten, wobei die katholische Person namentlich genannt werde, (abstinendum erit a catholica eadem persona censuris in illam nominatim expressis corripienda) damit kein Tumult erregt und größere Uebel gegen die katholische Kirche herbeigeführt würden; — zugleich aber müsse auch der katholische Pfarrer sich nicht nur davon enthalten, eine solche Ehe mit irgend einem kirchlichen Ritus zu beehren, sondern auch von jedem Akte, wodurch er dieselbe zu billigen scheinen könnte. — Es sey deßhalb an einigen Orten nachzulassen, daß der Pfarrer, — wenn er um größere Uebel von der Kirche abzuwenden, dazu gezwungen werde, der Abschließung einer solchen Ehe beizuwohnen, — es geschehen lasse, daß sie in seiner Gegenwart abgeschlossen werde, falls kein anderes kanonisches Hinderniß obwalte. — Er könne in solchem Falle den Consens beider Theile anhören, auch den gültig vorgenommenen Akt in das Kirchenbuch eintragen; müsse aber Sorge tragen, daß er nicht eine solche Ehe durch irgend einen Akt von seiner Seite billige, noch viel weniger aber Gebete verrichte und irgend einen kirchlichen Ritus dabei vornehme. — In Hinsicht der ohne Gegenwart des katholischen Pfarrers abgeschlossenen gemischten Ehen sollten, wie dieses durch die Instruktion des Kardinals Albani wirklich zwei Tage darauf geschah, den Bischöfen die nöthigen Fakultäten zu ihrer Validirung ertheilt werden. Diejenigen gemischten Ehen, die nach dem 25. März 1830 oh-

Beobachtung der Vorschriften des Conciliums von Trient geschlossen würden, erklärt dagegen der heil. Vater selbst aus päpstlicher Machtvollkommenheit durch eben jenes Breve für gültig, wenn ihnen kein anderes trennendes Ehehinderniß entgegen steht. — Jedoch sollten auch in Betreff solcher Ehen die katholischen Pfarrer die Pflicht haben, nicht nur diejenigen Katholiken, die sie geschlossen, zur Buße zu ermahnen, sondern auch den katholischen Theil zur Erfüllung seiner Pflicht in Betreff der Erziehung der Kinder im katholischen Glauben anzuhalten. — Der heil. Vater erinnert hierbei die Bischöfe, daß es nöthig sey, in allen diesen Dingen mit großer Klugheit zu verfahren, damit kein Haß gegen die katholische Religion erregt werde; trägt ihnen auf, den Pfarrern einzuschärfen, daß sie durch ihr Betragen an den Tag legen möchten, daß derselbe Geist, der jeden katholischen Priester bestimmt, in geistlichen Dingen den Regeln der Kirche zu gehorchen, sie auch dazu vermöge, in Sachen der weltlichen Ordnung den königlichen Gesetzen nachzuleben; und bedauert endlich, daß es nicht in seiner Macht gestanden, sie gänzlich der Verlegenheit zu entheben, in der sie sich befänden. Schließlich spricht er die Hoffnung aus, daß der König nicht dulden werde, daß sie in einer Angelegenheit, die ihre religiösen Pflichten so unmittelbar angeht, länger bedrückt würden; und hofft, daß ihnen gestattet seyn werde, die Vorschriften der katholischen Religion in diesem Punkte zu halten und frei zu befolgen.

Wenn es, wie aus spätern Aktenstücken erhellt, der Zweck der königl. preußischen Regierung gewesen war, durch die Unterhandlung mit dem heil. Stuhle das doppelte Ziel zu erreichen: 1) daß künftighin die gemischten Ehen, auch ohne das Versprechen in Betreff der Erziehung der Kinder im katholischen Glauben, von den katholischen Pfarrern eingesegnet werden sollten, und 2) daß eben jenes Versprechen nicht weiter gefor-

dert werden möge, — so war dieser Zweck freilich nicht nur nicht erreicht, sondern durch die so gefaßte Erklärung des Papstes beiderlei Bestrebungen gradezu entgegengewirkt. — Die Pflicht, jenes Versprechen durch die eindringlichsten Vorstellungen, ja durch die Drohung mit dem gerechten Gerichte Gottes herbeizuführen, war in dem Breve des Papstes eben so bestimmt, ausdrücklich und wiederholentlich eingeschärft, als andrerseits der Befehl und die Vorschrift des apostolischen Stuhles unzweifelhaft war, daß der katholische Pfarrer sich jeder Segnung, jeder geistlichen Weihe, jedes Gebets, jeder gottesdienstlichen Handlung, ja eines jeden Aktes, durch den etwa eine solche Ehe gebilligt erscheinen könnte, enthalten solle, sobald die oben erwähnten Bürgschaften, namentlich in Betreff der Erziehung aller Kinder beiderlei Geschlechts im katholischen Glauben, nicht gegeben würden. — Wurde dieses Breve bekannt, so war es unvermeidlich, daß die Abneigung der katholischen Bevölkerung der Rheinprovinzen gegen gemischte Ehen noch bei weitem vermehrt, ja sogar in den alten preußischen Provinzen eine ähnliche Gesinnung wieder angefacht wurde. Der königliche Gesandte, Geheime Legationsrath Bunsen hatte daher, wie uns die „Denkschrift des h. Stuhls" S. 5 bis 8 berichtet, diese Aktenstücke zwar angenommen und nach Berlin geschickt; hier aber blieben sie viele Monate, ohne daß irgend eine Erklärung erfolgte. — Das fragliche Breve ward also den Bischöfen an die es gerichtet war, nicht mitgetheilt. — Zugleich versuchte der k. preußische Gesandte am römischen Hofe, nach der Thronbesteigung Sr. jetzt regierenden Heiligkeit die Zurücknahme dieses Schreibens und die Erlassung eines andern für die Zwecke der preußischen Regierung minder ungünstigen zu bewirken. „Es wurde verlangt," erzählt die „Denkschrift", „daß „jeder Ausdruck, welcher das Dogma von der Nothwendigkeit „des katholischen Glaubens zum Heile berühre, entfernt, daß

„alle jene Stellen ausgelassen werden möchten, wo von Be„lehrungen und Ermahnungen die Rede sey, die dem katholi„schen Theil vor der Hochzeit zu ertheilen wären, entweder „um ihn an die Pflicht der Vorsorge für die (katholische) Er„ziehung der Kinder zu erinnern, oder um ihn ganz von der „Ehe mit einer protestantischen Person abzubringen; daß end„lich jedes Wort ausgeschlossen werde, welches dahin ziele, die „Pfarrer zu ermahnen, daß sie sich jedes Zeichens einer Bil„ligung der gemischten Ehen zu enthalten hätten, die in ihrer „Gegenwart auf eine unerlaubte Weise geschlossen werden „würden, und noch vielmehr des Gebrauches irgend eines „kirchlichen Ritus bei diesem Akte." — Allein der heilige Vater sah sich, weil er seine Nachgiebigkeit bereits bis an die äußersten Gränzen seiner Befugnisse ausgedehnt hatte, außer Stande, die Wünsche des k. preuß. Hofes zu erfüllen und es dauerte daher der oben geschilderte Zwischenzustand bis zum Jahre 1834 fort.

In dieser Lage suchte die preußische Regierung das oben angedeutete Ziel ihrer Wünsche in dieser Angelegenheit auf einem andern Wege zu erreichen. — Bevollmächtigt vom Könige trat der Geheime Legationsrath Bunsen mit dem zu diesem Ende nach Berlin berufenen Erzbischofe Grafen Spiegel zusammen, und beide unterzogen sich dem Geschäfte, das Breve S. H. des Papstes Pius VIII. in einer „versöhnenden und mildernden Weise" auszulegen, in der Absicht, die Bestimmungen desselben mit der (angeblich) in den östlichen Provinzen des preußischen Staates herrschenden, von den kanonischen Bestimmungen abweichenden Praxis in Einklang zu bringen. Das Resultat dieser Verhandlungen war die Uebereinkunft vom 19. Juni 1834, von der die Instruktion des Grafen Spiegel an das General-Vikariat seines Sprengels einen Theil ausmacht, welcher beizutreten die Bischöfe zu Trier, Münster und Paderborn demnächst durch ihren Metropoliten bewogen wurden.

— Ob diese Einigung nun dem Breve vom 25. März 1830 gemäß sey, oder ob sie im Gegentheil demselben in wesentlichen Punkten widerspreche, ja das erwähnte apostolische Schreiben aufzuheben, zu vernichten und unwirksam zu machen suchen; — darüber mußten wir in unsrer II. Abtheilung S. 50 uns weiter auszulassen, um deßwillen Anstand nehmen, weil die „Darlegung" die Verhandlungen mit dem h. Stuhle vor und nach der Erlassung jenes Breve nicht mitgetheilt hatte. Nun die „Denkschrift" diese Lücke ausgefüllt hat, glauben wir einer nähern Erörterung dieser eigentlichen Streitfrage — um welche sich, wie wir gesehen, die letzten entscheidenden Verhandlungen mit dem Erzbischof Clemens August ausschließlich drehten — uns nicht entziehen zu sollen. Nachstehende Zusammenstellung der wesentlichen Bestimmungen beider Aktenstücke wird die Frage am besten zu lösen, unsern Lesern das klarste Verständniß zu gewähren geeignet seyn. —

1) Das apostolische Breve spricht zuvörderst den Grundsatz aus, daß es dem heil. Stuhle nicht frei stehe, das zu erlauben, was, nach dem Berichte der Bischöfe von ihnen gefodert werde, um die königliche Cabinets-Ordre von 1825 auszuführen. (Sanctae huic Sedi prorsus non licet illa omnia permittere, quae in istis regionibus ad ejus legis executionem postulari significastis.)

Statt dessen aber stellt die Uebereinkunft zwischen Herrn rc. rc. Bunsen und dem Erzbischof Grafen Spiegel *) folgenden Grundsatz auf:

„Die Canones und die mehr entwickelte Praxis sind zwar nicht aufgehoben und außer Kraft gesetzt, allein es ist eine Art von Dispensation erfolgt, ein Nachgeben (tolerantia) ein-

*) S. „Die Gefangennehmung u. s. w." II. Abtheilung, Anhang, Nr. 20 und 21.

getreten. Hierdurch ist also die Disciplin gemildert urd es kann hinfort nach dem Geiste der Canones und der kirchlichen Anforderungen so gehandelt werden, daß der Allerhöchsten Cabinets-Ordre von 1825 genügt wird.“ —

Hierdurch wird also grade der Hauptgrundsatz, von dem das Breve ausgeht, nicht bloß bei Seite gesetzt, sondern völlig umgekehrt. — Die königliche Cabinets-Ordre will, daß alle Kinder aus gemischten Ehen der Religion des Vaters folgen sollen; eine Bestimmung, deren Erfolg nicht zweifelhaft ist, da im praktischen Leben in den Rheinprovinzen die Mehrzahl der gemischten Ehen von protestantischen Männern mit katholischen Frauen eingegangen wird. —

Der h. Vater schärft eben so ausdrücklich ein, daß eine solche Ehe nur unter der ausdrücklichen Bedingung gestattet werden könne, daß alle Kinder beiderlei Geschlechts im katholischen Glauben erzogen werden sollen, und legt deutlich und unverholen an den Tag, daß über diesen Punkt eine Transaktion nicht möglich sey. —

„Wir geben mit Recht der Zuversicht Raum,“ sagt das Breve, „nicht nur, daß Ihr selbst dieser unsrer Antwort vollkommen Folge leisten werdet, sondern auch, daß des durchlauchtigsten Königs Majestät selbst über Euch nicht ungehalten seyn werde, wenn Ihr derselben in weltlichen Dingen von Herzen gehorsam, in Demjenigen hingegen, was nicht die bürgerlichen Wirkungen der Ehe, sondern deren Heiligkeit betrifft und auf die Religionspflichten der Eheleute Bezug hat, die heiligen Satzungen der katholischen Religion beobachtet.“ —

Es muß demnach also zwischen der Vereinbarung vom 19. Juni 1834 und dem Breve des Papstes Pius VIII. vom 25. März 1830 ein unvereinbarer Widerspruch angenommen werden. — Der besagten Uebereinkunft entspricht aber wörtlich

die Instruktion an die General-Vikariate, indem diese in ihrem ersten Artikel das Princip ausspricht:

„Die Kirchendisciplin in Betreff der gemischten Ehen ist aus Rücksicht auf das allgemeine Wohl der Kirche vom apostolischen Stuhle so gemildert worden, daß die Allerhöchste Cabinetsordre von 1825 über diesen Gegenstand befolgt werden kann.“—

2) Das Breve spricht sich in Hinsicht der erwähnten Punkte der Disciplin, und namentlich der Kindererziehung, mit der entschiedensten Strenge aus. — Der Papst, heißt es, könne ohne sich des schwersten Verbrechens vor Gott und der Kirche schuldig zu machen, die gemischten Ehen nicht ohne Unterschied der Fälle, dulden. — Dieser Unterschied liegt in den Bedingungen, an welche er deren Zulässigkeit knüpft, und über welche sich das Breve in so bestimmter Fassung als irgend möglich ausspricht. Die katholische Braut soll insbesondere unter Hinweisung auf den Satz, daß außer dem katholischen Glauben kein Heil sey, und überhaupt in einer Weise ermahnt werden, — die ihr die Schwere ihres Vergehens in den unzweideutigsten Ausdrücken vorhält, wenn sie die Ehe also schließt, daß die Erziehung der Kinder von der Willkühr des akatholischen Mannes abhängt, — d. h. nach der kön. Cabinets-Ordre von 1825. — Trotz dessen stellt die Uebereinkunft vom 19. Juni 1834 und die ihr entsprechende Instruktion an die General-Vikariate im 2. Artikel den Grundsatz auf:

„Es könne von Seiten der Bischöfe und der Pfarrgeistlichen nicht bloß Alles vorgenommen und zugelassen werden, was in dem Breve nicht ausdrücklich untersagt oder als zu beachten bestimmt, ist angegeben worden, sondern die einzelnen Bestimmungen seyen auch jedes Mal mildernd zu erklären und auszulegen“.

Daß dieses dem Sinne des Breve gemäß sey, kann wohl nur dann angenommen werden, wenn man von dem unter

Nr. 1. angegebenen, den Worten des apostolischen Schreibens direkt widersprechenden obersten Gesichtspunkte ausgeht, daß der Papst die Befolgung der k. Cabinets-Ordre habe gestatten können und wollen.

3) Der Papst schärft die Verpflichtung: Bürgschaften (cautiones) wegen der Erziehung aller Kinder im katholischen Glauben zu fodern, in dem vorliegenden Breve auf eine Weise ein, die jede andere Auslegung gradezu unmöglich macht. —

Die Päpste hätten dergleichen Ehen, vor welchen die Kirche einen Abscheu habe, Dispensationsweise nur in der Weise gestattet, daß sie die ausdrückliche Bedingung hinzufügten, es müßten der Ehe hinreichende Bürgschaften vorausgehen, „daß die in dieser Ehe zu erzeugende Nachkommenschaft beiderlei Geschlechts im heiligen katholischen Glauben erzogen werde."

Es wird sogar die Möglichkeit, sich der k. Cabinets-Ordre von 1825 zu unterwerfen, für den katholischen Theil gradezu ausgeschlossen, indem es für ein schweres, des göttlichen Gerichtes schuldiges Verbrechen erklärt wird, wenn eine katholische Braut eine Ehe unter der Bedingung schließt, wie jenes Gesetz sie vorschreibt; nämlich daß die Erziehung der zu hoffenden Kinder in der Willkühr des akatholischen Mannes stehe, und es sollen Bischöfe und Pfarrer sie hiervon auf die eindringendste Weise belehren. —

Statt dessen heißt es in der oft erwähnten Uebereinkunft (Art. 6. Lit. e.)

„Von der Cautio oder dem Versprechen rücksichtlich der Erziehung der Kinder in der Religion des einen oder andern Ehetheils, wird ganz Abstand genommen."

Der Widerspruch zwischen diesem Artikel der Uebereinkunft und dem apostolischen Breve würde keiner weitern Auseinan-

dersetzung bedürfen, wenn nicht in dem k. preußischen Publikandum vom 15. Nov. 1837 *) der Grundsatz aufgestellt wäre: „das Breve fodere jenes Versprechen (sponsio) nicht, sondern schreibe Ermahnungen und daraus hervorgehende moralische Garantien (cautiones) vor, deren Erwägung im einzelnen Falle dem Pfarrer oder dem bischöflichen General-Vikariat anheim falle". — Hienach würde also die Frage sich darum drehen: ob der h. Vater durch den gebrauchten Ausdruck: „cautio" mehr oder weniger als durch „sponsio" habe sagen wollen. — Man könnte hierauf allerdings erwiedern: jede sponsio (Versprechen) sey als ein gegebenes Wort der geringste Grad und das Minimum der cautio oder Bürgschaft. — Allein dieser mehr philologische Streit ist unnöthig, da der Erzbischof Graf Spiegel und der G. L. R. Bunsen ihn bereits im oben angeführten 6. Artikel Lit. e. der Uebereinkunft entschieden haben. — Beide Herrn Paciscenten verstehen hier das Wort: cautio selbst in keinem andern Sinne, als in dem eines „Versprechens in Betreff der Kindererziehung und unsre Leser sehen sonach die Uebereinkunft vom 19. Juni 1834 in der gewiß eigenthümlichen Situation, einerseits dem päpstlichen Breve, andrerseits aber auch der spätern Erklärung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten, direkt und offen zu widersprechen.

4) Wird das von der Kirche verlangte Versprechen nicht geleistet, so kann nach dem Breve ein kirchlicher Ritus irgend einer Art, ja überhaupt irgend ein Akt, der eine solche Ehe zu billigen scheinen könnte, nicht statt finden, — und es wird lediglich die rein passive Gegenwart des Pfarrers bei Eingehung einer solchen Ehe zugelassen. — Eine Einsegnung einer gemischten Ehe ist also, ohne jenes oft erwähnte Versprechen, schlechthin verboten. —

---

*) S. „Die Gefangennehmung u. s. w." Anhang, Nr. 2.

Die „Einigung" stellt statt dieser einfachen und klaren päpstlichen Bestimmung wiederum eine praktische Norm für das Verfahren der Pfarrgeistlichkeit auf, welche ihrem Effekte nach das Gegentheil dessen herbeiführt, was der Papst anordnen wollte.

„Die Fälle", heißt es in der Vereinbarung (Art. 6. Lit. f.) „wo die assistentia passiva Statt finden soll, sind möglichst zu beschränken. Alles, was die Leichtfertigkeit nicht vermuthen läßt, oder sie doch in der sittlichen Beurtheilung mildert, hebt den Fall der assistentia passiva auf. — Dahin gehören solche Umstände, welche auch bei andern Ehehindernissen eine mildere Behandlung und Dispensation begründen, als z. B. vorhergegangene Schwängerung, vorgerücktes Alter, (aetas superadulta) Beilegung von Familienzwisten. — In allen Fällen, wo diese assistentia passiva nicht eintritt, werden die üblichen kirchlichen Feierlichkeiten vollzogen."

Der sechste Artikel der Instruktion stimmt mit dem oben angeführten fast wörtlich überein, enthält jedoch die noch ausdrücklichere Bestimmung:

„Wenn der katholische Theil von der akatholischen Erziehung der Kinder gewiß ist und bei dieser Gewißheit zugleich eine sträfliche Leichtfertigkeit und Gleichgültigkeit gegen sein Religions-Bekenntniß und seine künftigen religiösen Elternpflichten bei Eingehung der ehelichen Verbindung an den Tag legt, (si aut futuram sobolem periculo perversionis temere committat et tales contrahat nuptias, in quibus sciat filiorum educationem — — —) so soll die assistentia passiva eintreten." —

Hier werden die Worte des päpstlichen Breve auf eine eigenthümliche und wenn man, wie wir, jeden harten Ausdruck zu vermeiden wünscht, nicht leicht zu bezeichnende Weise benützt, um das Gegentheil dessen, was sie sagen wollen, daraus her-

zuleiten. — Hinter educationem mußte es nämlich noch, wie im päpstlichen Breve, heißen:

„in viri acatholici arbitrio futuram,“

als welche Worte die Instruktion abschneidet, um dann aus den beiden Ausdrücken temere und sciat, die Folgerung zu ziehen: daß eine assistentia passiva voraussetze:

a) Die Gewißheit einer akatholischen Erziehung und

b) außerdem noch eine inexcusabilis temeritas in Beziehung auf religiöse Gesinnungen. —

Allein das Breve sagt, wenn man die erwähnte Stelle unverstümmelt läßt, grade das Gegentheil. — Die passive Assistenz soll schon dann eintreten, wenn die katholische Braut weiß, daß in der zu schließenden Ehe die Kindererziehung von der Willkühr des akatholischen Mannes abhängen werde. Dadurch handelt sie grausam gegen die Kinder, welche sie von Gott erwartet; und hierin liegt das schwere Verbrechen, dessen sie vor Gott schuldig wird, wovon das Breve spricht, und dessen Worte im Zusammenhange folgendermaßen lauten:

„serioque admonenda (— nämlich mulier catholica) de gravi scelere, quo apud Deum rea fiet, si eas violare praesumat; et maxime opportunum erit eandem adhortari, ut meminerit firmissimum illud religionis nostrae Dogma, quod: extra veram catholicam fidem nemo salvus esse potest, proindeque agnoscat se in filios, quos a Deo exspectat, jam nunc crudelissime acturam, si tales contraxerit nuptias, in quibus sciat eorum educationem in viri acatholici arbitrio futuram.“ —

Rechnet man zu jener Bestimmung der Instruction noch den Umstand hinzu, daß, wie dieselbe sich ausdrückt:

„von der Abnahme oder dem Abgeben des Versprechens der Erziehung der Kinder in der Religion des einen oder andern Theils Abstand zu nehmen ist;“

der Pfarrer also ein solches weder zu fodern noch anzunehmen berechtigt erscheint, so muß allerdings der Fall, daß der Pfarrer einer inexcusabilis temeritas in Religionssachen bei der katholischen Braut begegnet, und daß somit die assistentia passiva einzutreten hat, einer der seltensten und unerhörtesten seyn.

Freilich gehört aber, um zu diesem Resultate zu gelangen, die nothwendige Voraussetzung dazu, daß man von den Vordersätzen der Verfasser der Instruktion ausgeht und die von ihnen gewählte Methode der Interpretation für logisch möglich und moralisch erlaubt hält.

Es leuchtet von selbst ein, daß die Aufgabe, der eben geschilderten Einigung praktische Gültigkeit zu verschaffen, zu den allerschwierigsten gehören mußte, weil man einen dreifachen Widerstand zu besorgen hatte: von den übrigen Bischöfen, von der Pfarrgeistlichkeit und vom Volke. — Wurde endlich gar diese „milde und versöhnende" Auslegung in Rom bekannt, so ließ sich einer Beschwerde über Verletzung von Treue und Glauben mit großer Bestimmtheit entgegen sehen. — Es galt also, allen diesen Gefahren durch rechtzeitige und geschickt angewendete Mittel zu entgehen.

I. Was die Bischöfe betrifft so wählt, wie wir gesehen, — II. Abtheilung S. 52 — der Art. 9 der Convention die „Maßregel," dieselben von einer Berathung mit ihren Kapiteln über die hier besprochenen Punkte abzuschneiden. Eine solche erscheine „weder nützlich noch nothwendig, da es sich um die Ausführung einer päpstlichen Entscheidung handle, welche auf ein, ohne solche Berathung abgefaßtes und eingereichtes bischöfliches Schreiben erfolgt sey." — Dieser Grund würde unwiderleglich richtig seyn, wenn es sich um Annahme des päpstlichen Antwortschreibens handelte; allein nicht davon, sondern von der Annahme der bisher schon

genugsam charakterisirten Interpretation des letztern ist die Rede, und diese hätte freilich, als einer der ernstesten und wichtigsten Schritte, die ein Bischof vornehmen kann, des vorgängigen Rathes der Kapitel bedurft. — Aber eine Berathung solcher Art wäre der nothwendigen Geheimhaltung der Sache schwerlich förderlich und die Prüfung dem Inhalte der Convention vielleicht gefährlich gewesen. —

Die Lostrennung der Bischöfe von ihren Kapiteln erreichte indessen, wie das Faktum beweist, ihren Zweck; die Bischöfe nahmen die Artikel an und verpflichteten sich durch schriftliche Zusage, ihnen nachzuleben. — II. Abtheilung, S. 56. — Auf den Widerruf des Bischof's von Tier werden wir unten zurückkommen. Hier ist nur noch zu erwähnen, daß der Art. 13 den Vorschlag enthält: die Absicht S. M. des Königs gegen die Bischöfe auszusprechen, daß die Civiltrauung des französischen Rechts möglichst bald wegfallen solle. — Das revolutionäre Institut war so verhaßt, daß die Aussicht, sich seiner bald entledigt zu sehen, allerdings auch die Bischöfe bewegen helfen konnte, die ihnen gemachten Vorschläge anzunehmen, sobald ihnen diese, wie dieß in dem erwähnten Artikel geschieht, als Bedingung dieser Verbesserung dargestellt wurden. — Das zunächst bestimmende Moment haben wir in unsrer II. Abtheilung S. 48 und 49 angedeutet.

II. Schwieriger war das den Pfarrern gegenüber zu beobachtende System, und hier muß man den Verfassern der Convention die Ehre lassen, mit einem Scharfsinn und einer Klugheit der Berechnung die Mittel für ihren Zweck gewählt zu haben, die selten ihres gleichen im Leben finden.

a) „Die Mittheilung des apostolischen Breve an jeden einzelnen Pfarrer," — sagt der 1. Art. der Convention, „ist unerläßlich, um alles Mißtrauen zu entfernen und den Gehorsam zu sichern." — Diese fand, derselben

Bestimmung zufolge, in der Form eines Pastoralschreibens an die Pfarrer und Seelsorger in lateinischer Sprache statt.

b) Die Auslegung desselben aber, wie die Vereinbarung sie feststellt, diesen in einem Aktenstücke vor die Augen zu legen, mithin eine Vergleichung der Interpretation mit dem Interpretirten, dem apostolischen Schreiben einer großen Anzahl von Personen möglich zu machen, mußte unzweckmäßig und bei der religiösen und rechtlichen Gesinnung der großen Mehrheit der Pfarrer gefährlich erscheinen. — Man wählte daher einen andern Weg. — Es wurde den Pfarrern die Anwendung des Breve anheim gegeben. — Den Effekt dieser Maßregel berechnet der Art. 5 der Convention sehr richtig. „Einige Pfarrer", heißt es hier, „werden aus Mangel an Einsicht in das Sachverhältniß und den wahren Inhalt des Breve, andere aus Aengstlichkeit Anfragen thun oder Fehlgriffe machen, welche Seitens der Partheien Beschwerden nach sich ziehen. Somit werden in der ersten Zeit bis die richtige Praxis" (d. h. die von der Convention vom 19. Juni 1834 vorbereitete und eingeleitete) „sich festgesetzt hat, und der Inhalt des Breve," (sollte richtiger heißen: die in der Vereinbarung aufgestellte Interpretation und Deutung desselben) „in's Leben übergegangen ist, bischöfliche Entscheidungen veranlaßt werden." — Diese Entscheidungen sollten dann nach einer den General-Vikariaten zu ertheilenden Instruktion (derselben, von welcher schon öfter die Rede war) abgegeben werden; und so ließ sich allerdings, besonders bei dem allmähligen Absterben der ältern strengern Geistlichkeit, erwarten, daß sich eine Praxis im Sinne der Convention

bilden werde, ohne daß die Theilnehmer an der letztern durch unzeitiges Bekanntwerden des Planes, — der auf diese Weise nie im Ganzen sondern immer nur in einzelnen Entscheidungen hervorgetreten wäre, — ihren Zweck compromittirt hätten.

c) Freilich war aber auch auf diese Weise immer noch möglich, daß einzelne tiefer Blickende unter der Pfarrgeistlichkeit dennoch den Widerspruch zwischen der Praxis und dem Ausspruche des heiligen Stuhles zu merken anfingen, ängstlich in ihrem eigenen Gewissen würden, Mißtrauen gegen ihre Obern schöpften u. s. w. Diese mußten eingeschüchtert, oder sonst unschädlich gemacht werden.

Der Art. 12 der Convention giebt hiezu die Mittel an die Hand.

„Da für die erste Zeit Fehlgriffe der einzelnen Pfarrer nicht zu vermeiden seyn werden, und man auch auf entgegentretende böswillige Gesinnungen gefaßt seyn muß, so ist die möglichst schleunige Organisation der schon lange verheißenen geistlichen Gerichte in den westlichen Provinzen, nach dem Vorbilde der in den östlichen, auf Grund der königlichen Verordnung vom Oktober 1796 bestehenden Praxis unumgänglich nothwendig. Namentlich gilt dieß für die Behandlung der Pfarrer auf dem rechten Rheinufer, (welche in die Pfarr-Benefizien investirt sind) und daher nicht, wie die auf dem linken, von den Bischöfen versetzt werden können, noch weniger suspendirt oder entsetzt, ohne gerichtliches Verfahren und Urtheil und Spruch.“ —

III. Dem Volke gegenüber galt es, so viel wie irgend möglich, das Geheimniß in Betreff aller hieher gehörenden Verhältnisse zu bewahren. Der Art. 4 der Convention be-

stimmt: „Damit nicht böser Wille und Unverstand sich des päpstlichen Breve, wofür der päpstliche Hof ausdrücklich möglichste Geheimhaltung verlangt hat, und der Pastoralschreiben bemächtige, um die Gemüther zu verwirren, so scheint es zweckmäßig, jene Pastoralschreiben mit einem besondern Schreiben an die Dekane zu begleiten, worin sie angewiesen werden, den Pfarrern die größte Vorsicht hinsichtlich dieser Mittheilung zu empfehlen.“ — So sollte also einerseits selbst die Entscheidung des heiligen Stuhls möglichst den Augen des Publikums entzogen werden, — andrerseits war die Instruktion gar nicht für die Pfarrer sondern für die General-Vikariate bestimmt, und die Convention nur ein Geheimniß derer, welche sie geschlossen hatten oder ihr beigetreten waren. — Sicherm Vernehmen nach ist hierdurch auch das Geheimniß lange Zeit hindurch so gut gewahrt geblieben, daß der heil. Stuhl selbst erst im Jahre 1836 die erste Kunde von einer solchen seine wesentlichen Rechte berührenden Vereinbarung erhielt. —

Allein die Convention nimmt im 14. Artikel auf die Stimmung des Publikums und die öffentliche Meinung noch auf eine andere Weise, deren wir in allgemeinem Umrisse bereits in unsrer II. Abtheilung S. 50 gedacht haben, Rücksicht. — Während das Breve Pius VIII. die Bischöfe erinnert, daß die Kirche gemischte Ehen stets mit Abscheu und Widerwillen betrachte, sie nur schwer und unter besondern Bedingungen zulasse und niemals aufgehört habe, die Gläubigen davon, als von einer der Seele gefährlichen und in kirchlicher Hinsicht anstößigen Verbindung abzumahnen, — unterziehen sich ein katholischer Erzbischof und ein k. preußischer Beamter dem Geschäfte, auf Mittel zu sinnen, wie die Abneigung der katholischen Rheinländer gegen gemischte Ehen besiegt und aus den Gemüthern verbannt werden könne.

„Da die Geltendmachung der neuen Praxis" sagt der 14. Artikel der Convention, „auch der hier niedergelegten versöhnenden Auslegung und Anwendung des päpstlichen Breve, als wodurch allein der Widerspruch der kanonischen Vorschriften mit den Landesgesetzen gehoben werden kann, kaum möglich seyn würde, wenn die Gesinnung der katholischen Einwohner der westlicheu Provinzen sich dagegen erklärte, und da in den Gemüthern derselben die Gefahr der Ehescheidung der Hauptgrund ihrer Besorgnisse und ihrer Abneigung gegen eheliche Verbindung mit den Evangelischen ist, so würde eine Berücksichtigung der ungünstigen und harten Lage, worin sich der katholische Theil, dem evangelischen gegenüber, in dieser Beziehung befindet, — — — bei der dem Vernehmen nach bevorstehenden Revision der Ehescheidungs-Gesetzgebung eben so billig seyn, als sie für die sichere Begründung der neuen Praxis sehr dringend wünschenswerth erscheint." — Vielleicht liefert dieser Artikel den Schlüssel zu dem Verfahren der Regierung, welches vollkommen erklärt ist, sobald man den Zweck und die Absicht bei ihr unterstellen darf, die gemischten Ehen in den Rheinlanden befördern und auf diese Weise eine Fusion beider Religionstheile bewirken zu wollen.

Auf eben diesen Zweck arbeitet auch die Maßregel hin: die Instruktion des Kardinals Albani geheim zu halten, ja derselben sogar durch die Pastoralberichte der Bischöfe direkt entgegen zu wirken.

Die besagte Instruktion des Kardinals Albani enthält nämlich, nachdem sie zuerst von den, den Bischöfen ertheilten Fakultäten in Betreff der in verbotenen Graden zu ertheilenden Dispensation gehandelt hat, folgende Bestimmung *):

---

*) S. „Die Gefangennehmung u. s. w." II. Abtheilung, Anhang Nr. 15.

3) „Wenn in einem andern Falle (was Gott verhüte) es „sich zutrüge, daß der Bischof durch Unterricht und Ermah„nungen es nicht über den katholischen Theil vermöchte, den„selben von seinem sündlichen Vorhaben zurückzuhalten, und es „für nöthig erachtete, die Dispensation zu ertheilen, obgleich „die hinreichende Bürgschaft in Betreff der katholischen Er„ziehung der Kinder nicht gegeben wäre; — so setzt Seine „Heiligkeit fest, daß dann auch der Bischof nicht dispensiren „kann, es sey denn durch eine geschriebene Urkunde oder durch „einen Brief, der dem katholischen Theile übergeben werden „muß, und worin mit deutlichen Worten angezeigt wird, daß „das dieser Ehe entgegenstehende Hinderniß nur deßhalb in „diesem Falle erlassen werde, damit nicht größeres Aergerniß „erfolge, und daß demnach die Ehe zwar eine wahre und zu „Recht bestehende Ehe seyn werde, daß aber der katholische „Theil eine sehr schwere Sünde begehe, weil er sie gegen die „Vorschriften der katholischen Religion schließt. Und weil „ferner dergleichen Ehen in dieser Hinsicht unerlaubter Weise „geschlossen werden, — so muß man sich nicht nur von der An„wendung irgend eines kirchlichen Ritus bei einer solchen Ehe „enthalten, sondern auch von jedem andern Akt, wodurch der „Priester sie zu billigen scheinen könnte, wie dieses in dem vor„benannten Briefe Sr. Heiligkeit vorgeschrieben ist.“ —

Aus dieser Stelle ergiebt sich unzweifelhaft:

1) Daß der Bischof selbst in jedem einzelnen Falle einer gemischten Ehe dispensiren und
2) diese Dispensation jedesmal nur in der angegebenen Form durch eine besondere Urkunde ertheilen sollte.

Diese Vorschrift war freilich mit dem in der geheimen Convention resp. Instruktion vom 19. Juni 1834 angenommenen, oben geschilderten Systeme unvereinbar, weil hiernach die ganze

Angelegenheit der gemischten Ehen den Pfarrern überlassen werden sollte. Im Widerspruche mit der Instruktion des Kardinals Albani sagt daher das Pastoralschreiben des Erzbischofs Grafen Spiegel vom 13. Oktober 1834, womit den Pfarrern das päpstliche Breve mitgetheilt wird:

„Wir überlassen es Euch, dieselbe (Norm) in den einzelnen Fällen auszuführen, indem Wir Eurer Treue und Gottesfurcht, Eurer Bescheidenheit und Klugheit und Eurer umsichtigen, in Liebe und Geduld geübten Mäßigung vertrauen.“ —

Hierdurch entschlägt sich also der Bischof der Pflicht, in jedem einzelnen Falle die Dispensation in der oben erwähnten Form zu ertheilen, und setzt sich somit über die Instrukton des Kardinal-Staatssekretairs Albani hinaus, — die dadurch virtualiter in diesem Punkte für nichtig erklärt wird. — Bloß eine weitere Folge hiervon war die Nothwendigkeit, selbige geheim zu halten, — wie dieß auch Art. 8 der geheimen Convention stipulirt ist.

In dem päpstlichen Breve vom 25. März 1830 sind ferner alle, in den besagten vier Sprengeln mit Nichtbeobachtung der vom Concilium von Trient vorgeschriebenen Form geschlossenen, gemischten Ehen für gültig erklärt, folglich auch implicite die französischen Civilehen.

In Gemäßheit der Convention Art. 13 wird aber in dem erwähnten Pastoralschreiben dieser päpstlichen Anordnung ebenfalls ein anderer Sinn untergeschoben, indem es dort heißt:

„Weil endlich in Betreff der vor einem akatholischen Pfarrer geschlossenen gemischten Ehen, von welchen allein die apostolische Bestimmung, welche die unter Nichtbeobachtung der Form des Concils von Trient geschlossenen Ehen betrifft, zu verstehen ist, — Uns jedweder Zweifel benommen ist, ob sie vor Gott und der Kirche gültig sind; so bleibt nur noch dieses Eine zu

erinnern übrig, daß Ihr über die einzelnen Ehen, die trotz eines andern ihnen entgegenstehenden, trennenden kanonischen Hindernisses geschlossen sind, an Uns berichtet, damit sie in der Wurzel geheilt werden." —

Hienach wird also einerseits der päpstlichen Entscheidung der Sinn untergeschoben, als habe dieselbe allein die protestantische Trauung neben der vom Concil von Trient vorgeschriebenen Form für gültig anerkannt, andrerseits wird, — ebenfalls im Widerspruch mit der Instruktion des Kardinals Albani, — den Pfarrern ein Bericht an den Bischof nur dann zur Pflicht gemacht, wenn etwa einer gemischten Ehe noch ein anderes trennendes, kanonisches Ehehinderniß, außer der disparitas cultus, entgegenstehen sollte. —

Die Nothwendigkeit der Geheimhaltung dieses, die päpstliche Entscheidung in gleicher Weise eludirenden Pastoralschreibens ist dadurch ebenfalls motivirt.

Das letztere enthält aber außerdem noch einen Widerspruch gegen die, von den vier Bischöfen an die General-Vikariate erlassene geheime Instruktion. — Es sagt nämlich das Pastoralschreiben:

„Wenn die katholische Braut weiß, daß die Erziehung der Kinder in der Willkühr des akatholischen Mannes stehen werde, so daß sie in der akatholischen Religion erzogen werden sollen, und wenn sie, was Gott verhüte, von unentschuldbarem Leichtsinn geleitet, trotz Eures Unterrichts und Eurer Ermahnung dennoch eine solche Ehe zu schließen wagt, so sollt Ihr bloß eine passive Assistenz, wie man sie nennt und der apostolische Brief sie bezeichnet, leisten, an einem ehrbaren nicht heiligen Orte."

Die Worte lauten so, als wenn sie mit dem päpstlichen Breve übereinstimmten; — allein die daneben erlassene geheime, den Pfarrern unbekannte Instruktion an die General-

Vikariate weiset der Sache nach diese an, dafür zu sorgen, daß dennoch in den meisten, ja beinahe in allen, Fällen die kirchliche Einsegnung der Ehe ertheilt, die passive Assistenz aber möglichst beschränkt und das Versprechen, die Nachkommenschaft katholisch zu erziehen, niemals gefordert oder angenommen werde.

Mit welchem tiefen amtlichen Geheimnisse die gesammten eben erwähnten Verhandlungen und Aktenstücke umhüllt blieben; und in welches Verhältniß zu denselben den Freiherrn Clemens August Droste zu Vischering die durch den Domherrn Schmülling an ihn dirigirte Anfrage des Staatsministers Freiherrn von Altenstein und seine darauf ertheilte Antwort geführt, — das haben wir, so wie die aus diesem Verhältnisse sich ergebenden rechtlichen Folgen, in unsrer II. Abtheilung S. 52 bis 72 auseinander gesetzt. Fassen wir nun in dem dritten Abschnitte unsrer heutigen Erörterung das Verhältniß des heil. Stuhls zu der geheimen Convention vom 19. Juni 1834 und der Instruktion, die daraus hervorgegangen, in's Auge.

Die Denkschrift hat es in ein überraschend helles Licht gesetzt — was freilich einen offiziellen Widerspruch längst nicht mehr zu erwarten hatte, — daß der heil. Stuhl die erste Kenntniß von dem Vorhandenseyn der erwähnten Aktenstücke auf ganz anderm Wege erhalten, als durch denjenigen, dessen Pflicht es gewesen wäre, nachdem er den Erlaß des Papstes durch seine Unterhandlungen herbeigeführt, dem heil. Stuhle auch von der auffallenden Art und Weise Kenntniß zu geben, wie er selbst im Verein mit dem Erzbischof Grafen Spiegel jene Verordnung des Kirchenoberhauptes auszulegen für gut gefunden hatte. — Bei seiner Rückkunft nach Rom hatte der

G. L. R. Bunsen den heil. Vater versichert: Alles sey in Ordnung, die Regierung habe das Breve und die Instruktion des Kardinals Albani, versehen mit dem königlichen Placet, an die Bischöfe geschickt, die in Kurzem ihren Dank abstatten würden. Allein das Jahr 1834 verging, und das Jahr 1835 begann und endete, ohne daß diese Danksagungsschreiben einliefen. Statt deren aber erhielt der heil. Stuhl Spuren von der, durch eben denselben Gesandten heimlich an dem Breve verübten Interpretation; und bald darauf eine, wie wohl nicht ganz vollständige und genaue Abschrift der geheimen Instruktion an die General-Vikariate. — Hierüber begann in den ersten Monaten des Jahres 1836 ein Notenwechsel zwischen dem Kardinal-Staatssekretair und dem königl. preußischen Gesandten *), in denen der letztere Anfangs die Existenz jedweder auf das päpstliche Breve sich beziehenden geheimen Abmahnung nicht minder wie die der ihm vorgelegten Instruktion läugnete, nachher aber den heil. Stuhl auf die Danksagungsschreiben der Bischöfe vertröstete, die gewiß eben so vollständigen und authentischen Aufschluß gewähren würden und die der nächste Staatsbote bringen müsse.

Die Art und Weise, wie diese Schreiben von den Bischöfen erwirkt worden, ist nicht bloß für die hier besprochene Angelegenheit, sondern auch zur Charakteristik der Lage der katholischen Kirche in Preußen von höchster Wichtigkeit. — Es ist darüber in der „Darlegung,“ aus Gründen, die der Leser ohne unsre Worte leicht errathen wird, nichts gesagt, vielmehr das Schreiben des Bischofs v. Hommer vom 1. Oktober, als das Werk seiner eigenen freien Thätigkeit, als der Ausdruck seiner innersten Ueberzeugung geltend und der Versuch gemacht worden, durch eben dieses Schreiben den Widerruf, den derselbe

*) „Denkschrift des heil. Stuhls u. s. w.“ Dokumente Nr. V. u. VI.

Bischof auf dem Todbette geleistet, zu entkräften und als das Werk der Sinnesverwirrung darzustellen. — Durch Fügungen, deren wir überhaupt in dieser Angelegenheit so mannigfache als überraschende zu bewundern haben, sind auf andern Wegen Thatsachen und Aktenstücke bekannt geworden, welche über diesen in künstliches Dunkel gestellten Theil der Geschichte ein eben so helles als unerwartetes Licht verbreiten.

Am 29. August 1836 richtete der Minister v. Altenstein an den Geheimen Oberregierungs-Rath Schmedding folgendes Schreiben:

„Zur Verhütung eines förmlichen Bruches und Herstellung „des guten Vernehmens wird für unerläßlich gehalten, daß „der Herr Erzbischof von Köln und die Herrn Bischöfe von „Trier, Münster und Paderborn an den Papst schreiben, um „sein durch irrige Nachrichten und boshafte Zuträgereien auf„geregtes Gemüth wo möglich zu beruhigen. Die Sache gilt „zunächst der Anwendung des Breve vom 25. März 1830, in „Betreff der gemischten Ehen, und fodert eine eben so ent„schiedene als umsichtige Behandlung. Ueber Form und In„halt der bischöflichen Schreiben an den Papst, die gewünscht „werden, kann ich Ew. Hochwohlgeboren, nur auf den Inhalt „des gesandtschaftlichen Berichtes II. vom 10. März v. J. ver„weisen. Ihre Aufgabe ist demnach, den Herrn Erzbischof „und die Bischöfe im Wege mündlicher Verhandlung zur Ab„fassung solcher Schreiben zu bewegen, und sich deren Rein„schrift sub volante einhändigen zu lassen. Da nach akten„mäßiger Angabe des Herrn Gesandten, geheimen Legations„rathes Bunsen, die Absendung von Dankschreiben an den „Papst den früheren Absichten der Herrn Bischöfe entspricht: „so dürften Euer Hochwohlgeborn hiebei nicht auf erhebliche „Schwierigkeiten stoßen. Anlangend den Herrn Erzbischof von „Köln ist Ew. Hochwohlgeborn erinnerlich, daß ich vor seiner

„Erhebung auf den erzbischöflichen Stuhl seine Gesinnung in „Betreff der gemischten Ehen, mit ausdrücklicher Hinweisung „auf das Uebereinkommen vom 19. Juni 1834, erforscht habe. „Seine schriftliche Antwort ist Sr. Maj. dem König damals „vorgelegt worden, und hat allerhöchsten Orts die Ueberzeu„gung begründet, daß dieser Prälat jenem Uebereinkommen „nicht entgegen handeln, vielmehr nach seiner Einsicht und red„lichen Gesinnung den Frieden zu befestigen suchen werde. „In Betreff der Beweggründe, die Ew. Hochwohlgeborn bei „den genannten vier Prälaten, behuf ihres Auftrages geltend „machen können, überlasse ich das Nähere Ihrem sachver„ständigen Ermessen. Kann bei dieser Gelegenheit etwa durch „die Diözesan-Berichte noch zur Hebung anderer in den Be„richten der Gesandtschaft berührten Mißverständnisse eingewirkt „werden: so ist solches um so besser. Berlin den 29. August 1836. „gez. Altenstein".

Der Beauftragte verfügte sich zu den Prälaten und es gelang ihm, die Bischöfe von Paderborn und Münster, ohne auf erhebliche Schwierigkeiten zu stoßen, zur Unterschrift der gewünschten Schreiben zu bewegen. — Der Herr Erzbischof von Köln behielt sich die Abfassung desselben selbst vor, und Herr rc. Schmedding beschränkte sich dabei bloß darauf, durch sein Veto die Erwähnung solcher Thatsachen zu verhindern, die dem Zwecke des Schreibens widersprochen haben würden. — In Trier fand er dagegen den Bischof von Hommer von schwerer Krankheit ergriffen darniederliegend und so schwach, daß er selbst an den Berathungen, die der Abfassung des Schreibens an den Papst vorhergehen sollten, keinen Theil nehmen konnte. Der todkranke Prälat empfing ihn, wie wir aus vollkommen zuverlässiger Quelle wissen und auch in öffentlichen Blättern bereits erzählt und unwidersprochen geblieben ist, mit den Worten: „Sie sind katholisch und ich halte Sie

„für einen ehrlichen Mann. Sie sehen in welchem Zustande „ich bin. Da Sie von der ganzen Sache die genaueste Kennt„niß haben, übergebe ich mich an Ihre Treue. Setzen Sie „auf, was Sie für nothwendig halten. Ich unterschreibe, was „Sie mir bringen". —

Das nachfolgende Schreiben vom 1. Oktober 1836, welches uns die k. preußische Staatsschrift (Beilage H) mittheilt, ist also aus der Feder des k. preuß. Geheimen-Oberregierungsraths Schmedding geflossen.

„Heiligster Vater!

„Es könnte Deiner Heiligkeit seltsam erscheinen, daß ich für die Hülfe, die den Bischöfen der kölnischen Provinz durch den Brief des Papstes Pius VIII rühmlichen Gedächtnisses in den gemischten Ehen auf so überaus günstige Weise geleistet worden ist, nicht schon lange den schuldigen Dank abgestattet habe. — Ich könnte mich mit meinem vorgerückten Alter und meinem schwachen Körper entschuldigen, wenn nicht eine andere schwere Ursache zum Grunde läge. Ich habe, heiligster Vater, warten zu müßen geglaubt, bis ich durch die Erfahrung belehrt, über den veränderten Stand dieser Sache berichten könnte."

„So wie die politischen Hindernisse, welche die Bekanntmachung des apostolischen Breve verzögerten, gehoben waren, habe ich dasselbe den Pfarrern mitgetheilt, die ich ernstlich ermahnt habe, daß sie den Inhalt desselben, der kirchlichen Disciplin anhängend, genau befolgen sollten, wie dieses das Rundschreiben erwähnt, wovon ich ein Exemplar gehorsamst beilege." —

„In Hinsicht der Lösung der Zweifel der Pfarrer und in der Behandlung des ganzen Geschäfts, bin ich, so viel es freistand (licuit) so verfahren, daß ich der Instruktion des Kardinals Albani eingedenk war, welche Pius VIII. dem apostolischen Breve beifügen ließ. Wenn man der Schwere der Zeiten wegen von dem Inhalte derselben etwas weniges (pro

ungue) abweichen mußte, so ist dieses jedoch selten und schwer und nur, wenn die Nothwendigkeit es gebot, geschehen."

„Die ganze Sache ist nun so bestellt, heiligster Vater, daß zwar nicht alle Schwierigkeiten gehoben sind, in Betreff welcher wir baten, daß der heil. Stuhl helfen möchte; — aber es ist das bewilligt, was unbeschadet der Disciplin der katholischen Kirche bewilligt werden konnte. — Diese überaus große Wohlthat, — verdanke ich dem heil. apostolischen Stuhl und Dir heiligster Vater und sage Dir dafür den demüthigsten Dank. — So lange ich lebe, werde ich die kirchliche Disciplin in dieser Sache schützen und nicht aufhören, die göttliche Hülfe anzurufen, damit ich dieses vermag."

„Uebrigens, da der Erfolg dieses Geschäfts größtentheils von den Umständen, besonders aber von der Sorge und Vorsicht der geistlichen Hirten abhängt, so scheint es mir, heiligster Vater, nicht nützlich zu seyn, wenn wegen derselben Sache noch einmal verhandelt würde, — welches nichts anders heißen würde, als neue Stürme erregen und größere Uebel hervorrufen, als die, welche wir verhindern wollen. — Allein, heiligster Vater! ich unterwerfe diese Sache völlig Deinem Urtheil." —

„Ich habe dieses an dem Tage unterschrieben, wo ich den allerheiligsten Leib des Herrn als Wegzehrung genommen habe und den menschlichen Dingen, wenn es Gott gefällt, in Kurzem Lebewohl sagen werde. Meine Heerde, heiligster Vater, empfehle ich demüthig Deiner Sorge und Aufsicht und bitte um den apostolischen Segen. Des heiligsten Vaters gehorsamster Sohn, Joseph, Bischof von Trier."

Wir erhalten durch diesen gelegentlich zur öffentlichen Kunde kommenden Umstand die urkundliche Gewißheit, wie es in Preußen um die Correspondenz der Bischöfe mit dem heiligen Stuhl bestellt sey.

Vierzig Tage später drang, wie bekannt, die Sterbestunde dem getäuschten und leicht täuschbaren aber nichts weniger als gewissenlosen Bischofe den unsrer II. Abtheilung im Anhang Nr. 18 beigefügten Widerruf ab.

Der Umstand, daß das Schreiben vom 1. Oktober von königlich preußischer Seite beigebracht worden, entfernt jeden Zweifel an dessen Echtheit. — Rührte es wirklich von dem Bischofe von Hommer her, so würde feststehen, daß dieser unter Anrufung des allerheiligsten Altarssacramentes in der mitgetheilten Urkunde

1) den heiligen Vater versichert hätte, daß die Gesetze der Kirchendisziplin in Betreff der gemischten Ehen in seiner und den übrigen Diözesen der kölnischen Provinz nach Anweisung des Breve von Pius VIII. befolgt würden;
2) daß er dem heiligen Vater die Existenz der jenem Breve direkt zuwiderlaufenden Convention und Instruktion verschwiegen hätte;
3) daß er versichert hätte, die Instruktion des Kardinals Albani werde mit Ausnahme seltener Fälle genau befolgt, während, wie oben gezeigt wurde, dieselbe nicht bloß zurückbehalten, sondern in einer ihrer wesentlichen Bestimmungen annullirt war;
4) daß er endlich dem heiligen Vater den Rath gegeben hätte, diese ganze Sache auf sich beruhen zu lassen und weitere Verhandlungen in Betreff derselben nicht einzuleiten.

Derselbe Bischof unterzeichnete, in Gemeinschaft mit denen von Münster und Paderborn am 10. Oktober 1836 die in unserer II. Abtheilung mehrfach — S. 52, 56 und 62 — erwähnte, öffentliche Erklärung, daß die in Rede stehende Instruktion der Bischöfe an die General-Vikariate gar nicht existire. — Was den am Rande des Grabes stehenden Greis zu diesem offenbar

auf Täuschung, sowohl des heiligen Stuhls, als der Welt berechneten Schritte bewogen habe, ist bis jetzt ein Geheimniß geblieben, allein die Geschichte der Entstehung des Schreibens vom 1. Oktober dürfte, so will es uns scheinen, auch auf dieses Faktum das hinreichende Licht werfen.

Diesem eben erzählten Hergange gegenüber hat die königlich preußische „Darlegung,“ deren Verfasser eine genaue Kenntniß der Thatsachen nicht abgesprochen werden kann, S. 19 und 20 folgende Darstellung desselben wagen zu sollen geglaubt.

„Der Bischof von Trier hat namentlich bis zu seinem Ende nicht allein keinen Anlaß gefunden, irgend etwas an der von ihm freiwillig angenommenen und eingeführten Praxis zu ändern, sondern er hat vielmehr seine Ueberzeugung von der Nothwendigkeit derselben, und wie die Kirche dadurch nicht bedroht werde, auf feierlichste Weise in einem Berichte an das Oberhaupt seiner Kirche ausgesprochen. Er sagt in diesem merkwürdigen Schreiben, daß er seine Ueberzeugung an dem Tage ausspreche, an welchem er den Leib des Herrn genossen, im Begriff aus dieser Zeitlichkeit auszuscheiden.“

„Der würdige Bischof lebte aber, obwohl in der äußersten Erschöpfung, noch sechs Wochen.“

„Wenn nun nach seinem Tode ein übrigens von ihm nicht geschriebenes, sondern nur unterzeichnetes Schreiben an den Papst von seinem Todestage gestellt, zum Vorschein gekommen ist, welches seine Gewissensskrupel über das hinsichtlich der gemischten Ehen gethane ausdrückt, so kann dem Urtheile der Verständigen und Unpartheiischen überlassen werden, zu beurtheilen, ob einem solchen Ausdruck mehr zu glauben sey, als seinem ganzen Leben und der mit der Berufung auf die heiligste Handlung versiegelten, im Angesichte des Todes, aber noch bei voller Besinnung, niedergelegten feierlichen Erklärung. Angenommen, daß jenes zweite

Schreiben dem Sterbenden nicht in der Todesangst abgelockt sey, ließen sich seine Skrupel aus der von ihm befolgten Anwendung des Artikels der Instruktion über die Aussegnung der Wöchnerinnen erklären, welche er als eine ganz unbedingte und zwingende Zulassung jenes Aktes verstanden zu haben scheint."

Wir erlauben uns nur, eine Ausdrucksweise der „Darlegung" einen Augenblick zu der unsrigen zu machen, wenn wir hier die Bemerkung nicht zurückzuhalten vermögen, daß das Urtheil über die Redlichkeit und Wahrhaftigkeit solcher Benutzung eines Schreibens, welches, wie der Verfasser der „Darlegung" wohl wußte, nicht von dem Bischofe von Trier, sondern von einem Agenten der Regierung redigirt war, ebenfalls dem Urtheile jedes Verständigen und Unpartheiischen überlassen werden könne. — Wenn aber der Verfasser der „Darlegung" den Versuch macht, die Gewissensregungen des Bischofs auf einen einzelnen weniger erheblichen Punkt der Instruktion beziehen zu wollen, während der Widerruf selbst einen ganz andern, viel wesentlichern Theil derselben als denjenigen hervorhebt, der vornämlich dem Breve widerspreche, so läßt sich die neue Täuschung nur aus der Hoffnung erklären, daß es wohlgewählten Maßregeln gelingen werde, den Text jenes Widerrufes dem Publikum auf die Dauer vorenthalten zu können, — eine Hoffnung, die freilich auf arge Weise zunichte geworden ist. — Die Nemesis, welche überhaupt in dieser Sache auf so sichtbare Weise ihr Amt verwaltete, hat es sogar, wie wir bereits in unsrer II. Abtheilung, S. 49, Note, bemerkten, gefügt, daß durch die Indiskretion eines andern in dieser Angelegenheit vielfach gebrauchten preußischen Beamteten, des Regierungsrathes Brüggemann, ein weiteres wichtiges Faktum bekannt geworden ist, dessen Mittheilung an die „Darlegung" zu gesinnen natürlich Niemanden einfallen möchte.

Wenige Tage, nachdem der Bischof von Hommer seinen Beitritt zur geheimen Convention von 1834 erklärt hatte, bemerkte der ꝛc. Brüggemann solche Zeichen der Gemüthspräokkupation an ihm, daß er nicht umhin konnte, ihn zu fragen, was ihm fehle. Der Bischof erwiederte darauf: „Ich habe etwas gethan, was ich nicht hätte thun sollen. Es wurde mir die Instruktion des Grafen Spiegel über die gemischten Ehen mitgetheilt: der Bischof von Paderborn, der von Münster hatten sie schon unterzeichnet; ich bin ein alter Mann, in einem unglücklichen Augenblick habe ich mich verleiten lassen, sie auch zu unterzeichnen.“ Sein Beichtvater, wird ferner erzählt, habe ihm darauf gesagt: daß er eine Todsünde begangen. — Als die Zeitungen ein Schreiben aus München brachten, wonach der ꝛc. Brüggemann das eben Erwähnte, wie er als Kourier nach Rom reis'te, in München selbst erzählt haben sollte, erwartete jeder Verständige entweder, wenn das Faktum nicht gegründet wäre, entschiedenen Widerspruch, oder im entgegengesetzten Falle, daß es mit tiefem Stillschweigen werde übergangen werden. — Allein die Vorsehung hat diejenigen, welche sich in dieser ganzen Angelegenheit als Widersacher der Wahrheit gezeigt, auf eine, menschlicher Einsicht verborgene Weise genöthigt, in unbegreiflicher Verfinsterung des Verstandes wider sich selbst ein Zeugniß abzulegen, welches nicht vollständiger und bestimmter, aber auch nicht nachtheiliger hätte ausfallen können. Brüggemann schreibt aus Rom vom 29. Dezember 1837 in einem Briefe, den alle Zeitungen aufgenommen haben *), wörtlich Folgendes: „Die in dem oben erwähnten Schreiben enthaltene, den seligen Bischof von Hommer betreffende Mittheilung rührt allerdings von mir her; ich

---

*) Die Augsburger Allg. Zeitung, in der außerordentlichen Beilage zu Nr. 31 vom 31. Januar 1838.

habe dieselbe indessen niemals Männern gemacht, von denen ich eine öffentliche Bekanntmachung derselben hätte erwarten können. Sie enthält übrigens einige Unrichtigkeiten, die nicht aus einer absichtlichen Entstellung, sondern aus ungenauer Auffassung, wie sie bei einmaligem Hören einer Erzählung leicht möglich ist, entsprungen zu seyn scheinen. So hat, um Einiges zu bemerken, meine Unterredung mit dem Bischof von Hommer im Julius des Jahres 1834 statt gefunden, die Besprechung der Sache mit einem Geistlichen (nicht mit dem Beichtvater) wenige Monate vor seinem Tode, und die Abfassung des an Se. Heiligkeit gerichteten Schreibens erfolgte in der Nacht vor dem Tode des Bischofs; wer dazu von dem Bischof aus dem Seminar beschieden worden ist, weiß ich nicht." — Wir glauben uns von dem peinlichen Geschäfte, diese Darstellung mit der des Verfassers der „Darlegung" zu vergleichen und daraus die naheliegenden Schlüsse auf die Aufrichtigkeit und Treue der letztern zu zeihen, in einem so evidenten Falle füglich entbinden und das Urtheil dem Verstande unserer Leser anheimstellen zu können.

Werfen wir nun in dem vierten Abschnitte unsrer gegenwärtigen Erörterung noch einen kurzen Rückblick auf die Zwistigkeiten zwischen der königl. preuß. Regierung und dem Erzbischofe von Köln in Betreff der gemischten Ehen, um das darüber S. 63 bis 72 unsrer II. Abtheilung Ausgeführte in ein noch helleres Licht zu setzen.

Nachdem der Erzbischof sein Amt angetreten und die Convention vom 19. Juni 1834 kennen gelernt hatte, standen ihm zwei Wege offen. Er konnte jene eben hinreichend charakterisirte Convention zusammt der darauf gegründeten Instruktion, als dem päpstlichen Breve und dem Rechte der Kirche zuwider,

sofort als nichtig behandeln, — oder so viel möglich dem Breve und der Vereinbarung resp. Instruktion nachzuleben suchen. — Wir haben gesehen, wie er aus Liebe zum Frieden das Letztere gethan, und zum Beweise, wie weit er in seiner Nachgiebigkeit gegangen ist, haben wir *) die an den Dompropst Claessen zu Aachen erlassene Instruktion vom 25. Dez. 1836 angeführt.

Ueber die Entstehungsgeschichte dieses Aktenstückes liegt bis heute noch nichts vor, als der einseitige Bericht der „Darlegung,“ aus welcher jedoch bei dem Grade der Glaubwürdigkeit, auf den sie nach dem Bisherigen eingeschränkt erscheinet, nur unzureichend sich entnehmen läßt, wie weit die Beamteten der Regierung in ihren Anforderungen an den Erzbischof zu gehen sich gestattet haben mögen. Allein selbst wenn man diese Angabe und das eben erwähnte Aktenstück zum Grunde legt, erhellt so viel, daß nicht der Erzbischof, sondern der Oberpräsident v. Bodelschwingh durch seine noch über den Inhalt der geheimen Convention hinausgehenden Anforderungen zuerst den Frieden gebrochen hat. — „Der Herr Oberpräsident,“ schreibt der Erzbischof in jener Instruktion, „hat sogar schon von mir verlangt, entweder das Braut-Examen ganz nachzulassen oder es in Gegenwart des protestantischen Bräutigams abhalten zu lassen, und nun zuletzt hat Hochderselbe den Wunsch ausgesprochen, ich möchte die Pfarrer autorisiren, den Losschein auch dann zu ertheilen, wenn die Katholikin sich dem Braut-Examen nicht stellt.“ — Er erklärt, diesem Ansinnen nicht entsprechen zu können, welches sowohl mit dem Breve des heil. Vaters, als mit der Instruktion an die General-Vikariate in Widerspruch stehen würde. — Welche Stellung aber Clemens August zu der letztern nimmt, erhellt aus den Worten derselben Instruktion

*) „Die Gefangennehmung u. s. w.“ II. Abtheilung, Anhang Nr. 22.

Er erklärt hier nicht etwa, wie er vielleicht gethan haben würde, wenn er von einem geringeren Grade aufrichtiger Friedensliebe beseelt gewesen wäre, daß die Instruktion an die General-Vikariate schlechthin als null und nichtig behandelt werden solle; sondern er sagt im Eingange:

„Das Breve Sr. Heiligkeit Pius VIII. vom 25. März 1830 ist Ihnen bekannt. In Gemäßheit dieses Breve's und zur Erleichterung der Ausführung desselben ist dann eine Uebereinkunft unter einerseits meinem sel. Herrn Vorfahren, dem Grafen Spiegel, und andrerseits dem Allergnädigst angeordneten Minister-Residenten, Herrn Bunsen, abgeschlossen, welche Uebereinkunft von Sr. Majestät dem Könige Allergnädigst bestätigt worden ist. In dieser Uebereinkunft wird auch bestimmt, daß eine Instruktion an die General-Vikariate erlassen werden solle, welches auch damals geschehen ist." — Aus diesen Worten hat die „Darlegung," wie wir gesehen, eine Anerkennung herauszudeuten versucht, daß der Erzbischof die geheime Convention und Instruktion dem Breve gemäß gefunden habe. — Allein abgesehen davon, daß einer bloßen historischen Erwähnung die Kraft eines solchen Anerkenntnisses nicht beigelegt werden kann; abgesehen davon, daß nach den allergewöhnlichsten Rechtsbegriffen die Absicht dessen, der eine Erklärung abgiebt, nimmer zu übersehen und sich lediglich an die Worte derselben zu halten ist; so war der Domprobst Claessen in Aachen mit nichten die Behörde, welcher gegenüber sich der Erzbischof über seine Anerkennung oder Nichtanerkennung jener Instruktion auszusprechen hatte. — Er wollte nach besten Kräften und im Vertrauen auf die Billigkeit und Redlichkeit der Behörden das Aeußerste thun, um beiden Normen, dem Breve des Kirchenoberhauptes und der geheimen Convention nach zu leben; und in diesem Geiste spricht sich der würdige Prälat zu seinen Untergebenen aus. Was würde

derselbe Verfasser der „Darlegung" gesagt haben, wenn der Erzbischof statt jenes Einganges dem Domprobst Claessen eröffnet hätte: die Instruktion von 1834 sey nicht in Gemäßheit des päpstlichen Breve's erlassen und folglich in keinem Stücke zu beobachten? —

Uebrigens betraf jene Instruktion an den Domprobst Claessen, wie wir dieß bereits bemerkt haben, nur einen einzelnen Punkt der in Betreff der gemischten Ehen zu beobachtenden kirchlichen Praxis: die Aussegnung der Wöchnerinnen. — Weit entfernt, die Sache auf die Spitze zu stellen, athmet das Schreiben des Erzbischofs eine Milde, welcher Niemand Anerkennung und Ehrfurcht versagen kann, dem nicht mit dem Geiste der Liebe und Friedfertigkeit auch der Lohn derselben, die klare ungetrübte Anschauung abhanden gekommen ist. „Ich bemerke noch" schreibt Clemens August, „daß in jenen Fällen, wo eine gemischte Ehe nicht nach dem gewöhnlichen katholischen Ritus in der Kirche hat eingesegnet werden dürfen, die Aussegnung aber dennoch aus Liebe zum Frieden nicht verweigert werden kann, nothwendig dafür gesorgt werden müsse, daß dieser Aussegnung der Schein einer Approbation des, Seitens der Katholikin geschehenen unerlaubten Schrittes, welchen Schein sie offenbar hat, möglichst genommen und überhaupt dem Aergernisse möglichst gesteuert werde ꝛc." — Er schreibt deßhalb unter Beziehung auf das päpstliche Breve vor, daß der Pfarrer oder sein Stellvertreter der Wöchnerin vor der Aussegnung erkläre, daß die Kirche zwar Gebete für das Heil ihrer Seele verrichte, ihre eingegangene Ehe aber nicht billigen könne." —

Was hierauf von Seiten des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten weiter erfolgte, ist von der „Darlegung" zwar nicht dargelegt worden, hat sich jedoch auf die Dauer dem

Publikum nicht vorenthalten lassen. Der Minister v. Altenstein droht nämlich in dem unsrer II. Abtheilung unter Nr. 19 angehängten Schreiben vom 12. Februar 1837 dem Erzbischofe, dessen Nachgiebigkeit bereits eine Gränze erreicht hatte, welche zu überschreiten eine schwere Verletzung seiner Pflicht gewesen wäre, — er werde die Kirche fortan unter strenger Aufsicht halten und bekämpfen; und es ist höchst wahrscheinlich, daß auf dieses Schreiben die Antwort des Erzbischofs vom 1. März erfolgte, von welcher die „Darlegung," wie wir bereits mit dem Ausdrucke des Bedauerns bemerkt haben, nur einen Theil veröffentlicht. — Mit der seinem Charakter eigenthümlichen Offenheit und Redlichkeit, dem grellen Gegensatze aller schlauen Geschraubtheit, giebt Clemens August dem Minister unverholenen Aufschluß über den Grad der verbindenden Kraft, den er der geheimen Convention beilegt; protestirt aber auch zugleich gegen die Anmaßung, die selbst mit Verletzung dieser Uebereinkunft die Kirche in noch höherm Maße zu beeinträchtigen strebte. — Daß übrigens bei dieser Gelegenheit nur von diesen, selbst über die Convention hinausgehenden Anfoderungen des Oberpräsidenten die Rede war, verdient, gegenüber der „Darlegung," die diesen Punkt möglichst in das Dunkel des Hintergrundes zu entfernen sich abmüht, ausdrücklich hervorgehoben zu werden. — Die Punkte, in welchen der Erzbischof seinerseits der Convention nicht nachkommen konnte, weil er nicht durfte, waren damals noch gar nicht zur Sprache gekommen; und von diesem Gesichtspunkte ausgehend schreibt derselbe dem Minister:

„Ew. Excellenz ließen mich früher fragen, ob ich festhalten würde an der bewußten Uebereinkunft die gemischen Ehen betreffend, und bezeichneten diese Uebereinkunft, als in Gemäßheit des Breve von Pius VIII. abgeschlossen. Ew. Excellenz wollten die Sache im engsten Vertrauen behandelt

wissen, ich durfte also damals auch nicht einmal mit meinem Bruder, dem Bischof von Münster, darüber reden."

„In dieser Lage konnte ich damals die Uebereinkunft selbst nicht einsehen, es bedurfte aber auch dieser Einsicht für mich nicht, denn die Bezeichnung „in Gemäßheit des Breve von Pius VIII" bürgte mir dafür, daß ich daran festhalten müsse, weil ich im Kirchlichen dem Oberhaupte der Kirche Gehorsam schuldig bin. Ich erklärte deßhalb und zwar wohlbedacht, eben die Worte gebrauchend: ich würde an der gemäß dem päpstlichen Breve getroffenen Uebereinkunft festhalten. Ich mußte doch wohl die Ueberzeugung haben, daß nun in Hinsicht der gemischten Ehen Alles abgemacht sey, und als mir nachher und zwar erst hier, die Uebereinkunft zu Gesichte kam, und ich sah, in welchem Maße katholischer Seits Zugeständnisse gemacht waren, mußte diese meine Ueberzeugung die größte Festigkeit gewinnen."

„Ew. Excellenz scheinen mir meine oben erwähnte Erklärung, nicht über die Gränzen dieser Uebereinkunft hinausgehen zu können, so bezeichnen zu wollen, als habe ich dadurch die Sache auf den Culminationspunkt des Zwiespalts gestellt; ich habe aber nichts erklärt, als: den Standpunkt festhalten zu wollen, auf welchen die bewußte Uebereinkunft die Sache gestellt hat." —

Der Zweck des Schreibens erklärt die letzten Worte vollkommen: es sollten fernere ähnliche Anfoderungen der weltlichen Behörden abgewehrt, nicht etwa von Seiten des Erzbischofs neue Einräumungen gemacht und Anerkennungen ausgesprochen werden. — Nichts desto weniger findet die „Darlegung" in diesem Schreiben die Ansicht ausgedrückt, der Erzbischof könne dem gegebenen Versprechen „entschlüpfen" wenn er die Instruktion nicht dem päpstlichen Breve gemäß

finde. Das Bild, auf welches dieser Ausdruck deutet, wäre in sofern gut gewählt, als es die Falle richtig bezeichnen würde, wenn eine solche dem Freiherrn von Droste durch das Schreiben des Ministers v. Altenstein an den Domkapitular Schmülling und das absichtliche Vorenthalten des Textes der Convention hätte gestellt werden sollen, der er dann freilich durch die Fassung seiner Antwort glücklich entgangen wäre. — Wenn aber dem Herrn Minister die Neigung des Erzbischofs, der ihm gelegten Schlinge zu „entschlüpfen" bei dieser Gelegenheit klar ward, so läßt sich, was der Verfasser der „Darlegung" dem Prälaten vorwirft, auch hier wieder mit bei weitem größerem Rechte dem Minister zur Last legen. Die allergewöhnlichsten Begriffe von Geschäften und von Pflicht, um nicht zu sagen von Ehre, mußten dem Freiherrn v. Altenstein gebieten: den Verdacht auf jede Weise abzulehnen, als habe er den Weihbischof v. Droste durch Abnahme eines Versprechens zu überlisten gesucht, über dessen Umfang und Bedeutung er ihn nach den dabei gebrauchten Formalien allerdings, — gewiß wider seinen Willen! — getäuscht hatte. — Er mußte demnach, als gewiegter Geschäftsmann, der ehrlich und offen auf sein Ziel loszugehen pflegt, sobald er sich — was ohne Zweifel der Fall war — in seinem Gewissen rein fühlte, dem Erzbischof, nachdem dieser einmal sein Nachdenken durch die oben mitgetheilten Ausdrücke in Anspruch genommen, kurz und rund die Frage stellen: ob er sich durch das unter solchen Umständen abgegebene s. g. Versprechen nicht unbedingt verpflichtet fühle? und in welchen Punkten er die Instruktion von 1834 dem Breve nicht gemäß finde? — Statt dessen ließ er in einem nichtssagenden Schreiben vom 13. März 1837 (Beilage zur k. preußischen Staatsschrift Lit. M.) die unter solchen Umständen ebenso nichtssagende Phrase einfließen: „er (der Herr Minister) verstehe das Schreiben an den Domprobst

Claessen so, daß der Erzbischof entschlossen sey, sich gewissenhaft und pflichtmäßig an die Instruktion wegen Ausführung des päpstlichen Breve zu halten," eine Phrase, die der Erzbischof, nachdem er sich darüber schon zur Genüge ausgesprochen hatte, wie billig unbeantwortet ließ. —

Erst am 17. September desselben Jahres führten diese und andere Reibungen zu der zwischen Herrn ꝛc. Bunsen, dem Regierungspräsidenten Grafen Stolberg und dem Erzbischofe abgehaltenen Conferenz, welche als ein wichtiger und entscheidender Wendepunkt in dieser Angelegenheit angesehen werden kann.

Der Erzbischof ward nämlich, wie wir S. 64 unsrer II. Abtheilung gesehen, aufgefordert, um die vom Journal de Liège verbreitete entgegengesetzte Meinung zu widerlegen, zur Beruhigung des Königs von Preußen die Erklärung schriftlich von sich zu geben:

„daß er fest entschlossen sey, nach dem Geiste der Ergebenheit gegen des Königs Majestät und nach der Liebe und dem Frieden, der ihn beseele, die hinsichtlich der Ausführung des Breve Pius VIII. vom Jahre 1834 an das General-Vikariat von Köln erlassene Instruktion unverbrüchlich auszuführen und in dem dadurch festgestellten Geschäftsgange nichts zu ändern." —

Der Erzbischof erklärte hierauf, er könne diese Erklärung nur mit dem Zusatze geben daß dabei die Worte „gemäß dem Breve" eingeschoben würden. Allein die königlichen Commissarien hatten grade die Absicht, von ihm die unumwundene Erklärung zu erhalten, daß er jene Instruktion dem Breve gemäß finde und glaubten demnach diesen Zusatz nicht genehmigen zu dürfen. — Der Erzbischof ward aufgefordert, abgesehen von dem die Aussegnung der Wöchnerinnen betreffenden Paragraph der Instruktion, die anderweitig obwaltenden Differenzpunkte anzugeben, und erklärte hierauf:

„er finde die von der Instruktion angenommene Zulassung katholischer Trauung, ohne ein vorher von den Verlobten gegebenes Versprechen der katholischen Erziehung der Kinder, mit dem Breve in offenbarem Widerspruche. Daher habe er denn auch vorkommenden Falls die Pfarrer dahin instruirt, die Trauung nie zu gewähren, wenn ein solches Versprechen nicht abgegeben sey." —

Als hierauf das Ansinnen an ihn gestellt wurde, daß er, weil er den Erwartungen des Königs nicht entspreche, resigniren möge, — trug er darauf an, daß man ihm eine andere den Streit ausgleichende Formel vorschlagen möge. — Es ward darauf verlangt, daß er verspreche

„die gemäß dem Breve und der Instruktion an das General-Vikariat von 1834 festgestellte Praxis bestehen zu lassen und in dem dadurch festgestellten Geschäftsgange nichts zu ändern," —

womit sich der Erzbischof auch nach kurzem Bedenken zufrieden erklärt haben soll. — Allein als ihm andern Tages diese Erklärung zur Unterschrift zugestellt ward, wurde zugleich ein von Herrn 2c. Bunsen verfaßter Entwurf eines procès verbal über die gestrige Conferenz beigelegt, aus welchem hier nur auf folgende charakteristische Stellen aufmerksam gemacht werden soll.

Es sey, sagt Herr Bunsen, in dem Breve nie als von dem Bestehen auf dem Versprechen der katholischen Erziehung der Kinder die Rede. Das Breve selbst gehe vielmehr von dem ganz klaren Bewußtseyn aus, daß ein solches formelles Versprechen weder gefodert noch von Verlobten gegeben werden dürfe. — Er fügt insbesondere hinzu, daß, wenn die Regierung hierüber nachgäbe, dieß gegen den in Rom wohlverstandenen praktischen Sinn und Zweck des Breve sey. — Welche Bedeutung dieser letztere Beisatz hatte als das

entscheidende Moment, wodurch auch der Erzbischof für die sogenannte „mildere Praxis" gewonnen werden sollte: darüber haben wir in unsrer II. Abtheilung S. 48 und 49 uns zu äußern Gelegenheit gehabt.

Der Erzbischof gab hierauf am 18. September in einer unzweideutigen, seine Ueberzeugung vollkommen ausdrückenden, würdigen und redlichen Weise die daselbst S. 64 gehörte Antwort.

„Sey man mit dieser, erklärte er, zufrieden, so wolle er das Schreiben an den König unterzeichnen, wo nicht, so sey jede weitere Verhandlung über diesen Gegenstand überflüssig. Er könne und werde nicht wie einer seiner Konfratres handeln, der auf dem Todbette widerrufen müssen, was er im Leben gethan."

Mit jenem Schreiben des Erzbischofs vom 18. September schließen die auf die Sache eingehenden Kommunikationen desselben mit der Regierung. — In einem Schreiben des Ministers von Altenstein vom 24. Oktober 1837 wurde ihm nur noch die Wahl zwischen der unbedingten Unterwerfung unter den Willen des Königs in Betreff der gemischten Ehen und der Resignation gestellt; — worauf der Erzbischof am 31. Oktober in Beziehung auf den ersten Punkt ablehnend, und in Beziehung auf die Resignation dahin antwortete: daß seine Verpflichtung gegen die Erzdiözese und gegen die ganze Kirche ihm verbiete, sowohl seine Amtsverrichtungen einzustellen, als sein Amt niederzulegen.

Beide Schreiben haben wir früher schon mitgetheilt, in unserer II. Abtheilung aber dargethan, daß Clemens August unter den angeführten Umständen zu einer solchen Resignation in keiner Beziehung gehalten war. Daß wir dabei nur vom religiös-sittlichen Standpunkte aus die Frage aufgefaßt und von keinen andern als katholischen Begriffen uns haben leiten lassen, dieß glauben wir nicht besonders bevorworten zu sollen. Nach

diesen Begriffen aber soll nur der Tod den Bischof von seinem Amte trennen. Er kann aus seiner Diözese ejicirt, gefangen, deportirt — aber nicht seines Amtes entsetzt werden, welches er grade in Zeiten, wo dem Glauben und der Kirchenzucht Gefahr droht, zu bewahren, doppelt verpflichtet ist.

Wir können es beklagen, und beklagen es mit dem aufrichtigsten Schmerze, daß die königliche Empfehlung Clemens August's zur Wahl an das Metropolitankapitel auf irrigen Voraussetzungen, zu denen der Monarch irgendwie veranlaßt worden war, beruhte. Allein dieß immer nur ganz subjektive Verhältniß berührt die Heiligkeit und Unauflöslichkeit des geistigen Bandes, das den Bischof mit seiner Heerde verbindet, in keiner Weise, selbst wenn die Täuschung der königlichen Hoffnungen und Erwartungen eben so entschieden die Schuld des Erzbischofs wäre, als sie, wie wir dieß unsern Lesern zur Genüge klar gemacht zu haben uns schmeicheln dürfen, kein von Clemens August ausgegangenes Faktum ist; er vielmehr bis zum letzten unglückseligen Augenblick sich entschlossen erklärt hat, ehrlich zu halten, was er wirklich versprochen.

Sollen wir nun in diesem unserem Resumé auch den Streitigkeiten der Regierung mit dem Erzbischofe von Köln in Betreff der Hermes'schen Lehre noch einen besondern fünften Abschnitt widmen? Wir halten es nicht für nöthig, noch einmal ausführlich auf diesen Theil der Anklage zurückzukommen; beschränken uns vielmehr darauf, unsern Lesern nur die Hauptmomente der Würdigung desselben in's Gedächtniß zurück zu rufen. Wir sagten und sagen:

Nach der Verfassung der katholischen Kirche ist der Bischof jeder Diözese Gott und dem Oberhaupte der Kirche für die

Reinheit der Lehre verantwortlich, welche innerhalb seiner Diözese von katholischen Lehrern als Glaubens- oder Sittenlehre vorgetragen wird.

Wenn demnach das päpstliche Breve, welches die Hermes'sche Lehre verdammt, die Bischöfe noch besonders auffordert, des göttlichen Gerichtes eingedenk zu seyn, dessen sie sich schuldig machten, wenn sie jener Irrlehre nicht aus allen Kräften entgegen wirkten; so kann hier nur folgende Frage, als die eigentlich entscheidende angesehen werden. War das erwähnte Breve Sr. Heiligkeit, nachdem es auch ohne feierliche Publikation zur Notorietät von ganz Deutschland und Europa gelangt war, eine jeden Katholiken im Gewissen bindende dogmatische Autorität oder nicht?

Jeder Einsichtige begreift leicht, daß diese Frage eine ganz andere ist als jene, ob eine solenne Publikation eines päpstlichen Erlasses der landesherrlichen Genehmigung bedürfe? — Dieser letztere Punkt bleibt hier ganz außerhalb des Streits; es handelt sich allein darum: ob dogmatische Entscheidungen des Papstes vor ihrer Gültigkeit noch der Prüfung und Bestätigung der weltlichen Regierung bedürfen, oder mit andern Worten: ob das Richteramt in Glaubenssachen dem Papste oder der weltlichen Gewalt zukomme?

Für den Katholiken braucht diese Frage eigentlich gar nicht aufgeworfen zu werden, und der Erzbischof hat sich nicht veranlaßt gefühlt, in seiner Handlungsweise von einem andern Gesichtspunkte auszugehen, als vom katholischen. Er hat jenes Breve als eine, die Katholiken im Gewissen bindende Norm betrachtet und sich für verpflichtet gehalten, die Unterwerfung eines Jeden zu fodern, der den Anspruch macht, Priester der katholischen Kirche, oder Lehrer der katholischen Theologie zu seyn.

Von dem entgegengesetzten Standpunkte aus, wonach der Staatsgewalt das Recht, den Glauben zu normiren, beigelegt wird, muß freilich dieses Verfahren als eine Anmaßung betrachtet werden. Von diesem Standpunkte aus wird daher insbesondere dem Erzbischofe zur Last gelegt: die Instruktion an die Beichtväter in Bonn, wonach diese das päpstliche Verbot des Lesens der hermesischen Schriften handhaben sollen, während sie, wie aus dem Obigen erhellt, nach der in Preußen geltend gemachten Theorie nur auf Befehl und im Namen der Staatspolizei zu lösen und zu binden hätten; die Weigerung des Erzbischofs, den Vorlesungen der Professoren, welche die Lehren des Hermes verbreiten, seine Approbation zu ertheilen (eine Weigerung, die allerdings die Verödung der Hörsäle jener Lehrer nach sich zog); — die Entbindung der Lehrer des erzbischöflichen Seminars von der Ertheilung des Unterrichts; endlich die Aufstellung von 18 Thesen, deren Unterschrift und eidliche Bestärkung er von jedem Priester und Neuzuweihenden in seiner Diözese verlangte.

Es kann hier der Natur der Sache nach nur von der Hauptfrage die Rede seyn: ob der Erzbischof berechtigt war, überhaupt von jenem päpstlichen Breve Kenntniß zu nehmen, und, nachdem es notorisch geworden, die Unterwerfung unter dasselbe zu fodern? — Gibt man dieses zu, so ist alles Weitere bloße Consequenz. — Er wußte dann diejenigen, die jene Unterwerfung hartnäckig verweigerten, und fortfuhren, die vom heiligen Stuhle verdammte Doctrin in einer besonders diesem Zwecke gewidmeten Zeitschrift zu verbreiten; diejenigen, die mündlich und in zahlreichen Druckschriften behaupteten, der heilige Stuhl sey inkompetent in Sachen der deutschen Theologie, oder: die dem Hermes durch das Breve Schuld gegebene Lehre sey nicht in dessen Schriften enthalten, oder auch: das Breve des Papstes sey nicht gültig, weil es

nicht von der Staatsgewalt genehmigt worden; oder endlich: auch das Oberhaupt der Kirche sey im Begriff, seine Entscheidung zu widerrufen; — er mußte diese mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln von der Verbreitung ihrer unkirchlichen und glaubenswidrigen Gesinnung unter der studirenden Jugend abzuhalten suchen, und als Grundbedingung und Voraussetzung jeder weitern Verhandlung mit ihnen ihre Erklärung fodern, daß sie sich ohne Vorbehalt und Hinterlist der Entscheidung des heiligen Stuhles unterwürfen. — Hierbei trat ihm indessen das Ansinnen der Beamteten der Regierung entgegen, der päpstlichen Entscheidung, weil sie nicht formell publizirt worden, keine Erwähnung zu thun. — Vielfach gedrängt, daß er selbst angeben möge, was er an der hermesischen Lehre zu tadeln finde, entschloß er sich endlich, diesem Begehren nachzugeben, und ohne Erwähnung des päpstlichen Breve 18 Thesen aufzustellen, deren Unterschrift ihm jene Bürgschaft für die Rechtgläubigkeit der Priester seiner Diözese verschaffen sollte, die er zu fodern berechtigt und verpflichtet war. — Aber kaum waren diese erschienen, so erfolgte ein Verbot des Kurators der Bonner Universität an die Professoren der Theologie, diese Sätze zu unterzeichnen; und aus ihrer Aufstellung ward ein neuer Vorwurf des Eingriffs in die landesherrlichen Rechte hergeleitet. — Besonders war es die 18te jener Thesen, worin der Erzbischof verlangt: daß jeder Priester in rein geistlichen Dingen secundum hierarchiæ catholicæ ordinem von seinen Entscheidungen nur an den Papst appellire, welche das Mißfallen der Regierung erregte. — Ob hierdurch das Recht, welches sich die Staatsgewalt beilegt, von geistlichen Dingen auch ihrerseits Kenntniß zu nehmen, in so fern sie nicht die katholische Hierarchie, sondern die weltliche Ordnung berühren, beeinträchtigt oder die Ausübung desselben unmöglich gemacht werde, — würde einer tiefer auf diesen Gegenstand eingehen-

den Erörterung bedürfen, wenn diese nicht, wie aus dem Nachfolgenden erhellen wird, unnöthig wäre.

Welche Streitpunkte nämlich auch in Hinsicht auf diese Angelegenheit zwischen dem Erzbischofe und der Regierung obwalten mochten, — es ist unmöglich, hierdurch die gegen den Erzbischof ergriffenen Maßregeln zu rechtfertigen, — da dieser ganze Streit, wie wir S. 19 unserer II. Abtheilung erzählt haben, in der Konferenz, welche am 17. September 1837 zwischen dem Erzbischofe und den königlichen Kommissarien zu Köln gehalten ward, — vollkommen und zwar durch die friedliebende Nachgiebigkeit des Erzbischofs beigelegt wurde.

Es ward dem Erzbischofe in der Mitte des Septembers v. J., wie es in dem ihm vorgelesenen Entwurfe eines Schreibens an ihn heißt, erklärt:

„daß des Königs Majestät als erste Bedingung einer definitiven Verständigung die Feststellung folgender drei Punkte ansehe:

„erstlich, daß das von dem Erzbischofe verhängte Verbot des Besuches der Vorlesungen der in der Hermes'schen Schule gebildeten Professoren aufhöre;"

„zweitens, daß dasselbe stattfinde hinsichtlich der Lehrstunden im Konviktorium;"

„drittens, daß die Unterschrift der Thesen nicht mehr gefodert werde, welche der Erzbischof zu verlangen für gut befunden habe."

Auf seine beistimmende Erklärung über diese Punkte ward ihm von Seiten des königlichen Bevollmächtigten im Auftrage S. M. des Königs erklärt, wie es in jenem Entwurf weiter heißt:

„daß die Regierung unter jener Voraussetzung entschlossen sey, zuzulassen, daß die im gedachten Breve enthaltene Verdammung der Schriften dieselbe verpflichtende Gültig-

keit innerhalb der Monarchie habe, als wenn die erwähnte Form der Verdammung nicht stattgefunden, sondern jene Werke ohne das Breve in den Index librorum prohibitorum gesetzt wären."

„Es ward ferner ihm auf sein Verlangen die Befugniß zugestanden, sich von der Anerkennung dieses Verbots auf unzweideutige Weise Gewißheit zu verschaffen. Die bekannte Redlichkeit der betreffenden Lehrer konnte keinen Zweifel übrig lassen, daß sie entweder abtreten oder ihre unbedingte Unterwerfung unter das Verdammungsurtheil ihres Kirchenoberhaupts freiwillig erklären würden. Diese Erklärung sollte er jedoch nicht ihnen zur Unterschrift vorlegen, sondern von ihnen erwarten. So viel ward festgesetzt: über nähere Bestimmungen und einige, Persönlichkeiten betreffende Wünsche des Erzbischofs, ward die Entscheidung der königlichen Weisheit vorbehalten. Der Erzbischof schien das Billige und Zarte des beobachteten Verfahrens zu fühlen und vollkommen befriedigt zu seyn. So eröffnete sich die Aussicht, nachdem über jene weitere Vorschläge und Wünsche des Erzbischofs von des Königs Majestät entschieden seyn würde, noch vor Anfang des Winterhalbjahres die obwaltenden Mißstände ausgeglichen zu sehen. Allein in demselben Augenblicke erfolgte die oben erzählte unglückliche Erklärung des Erzbischofs über die Verletzung seiner Zusagen und der bestehenden Gesetze in Betreff der gemischten Ehen mit entschiedener Abweisung aller weitern Mittheilungen."

„Diese Erklärung machte offenbar die, bei der frühern Verhandlung vorausgesetzte fortdauernde Amtsthätigkeit des Erzbischofs unmöglich. Der feste Entschluß der Regierung hierüber war ihm zur Warnung bereits klar und unumwunden ausgesprochen worden. Die Ausführung jener Maßregel hinsichtlich der hermesischen Angelegenheit und der Verhältnisse

zur Bonner Facultät setzte aber eben so offenbar eine solche auf längere Zeit fortgesetzte Amtsthätigkeit voraus."

„Zur Verhütung jedes Mißverständnisses ward ihm jedoch unmittelbar nach Abgabe seiner Erklärungen eröffnet:"

„daß, da Sr. Majestät dem Könige nach Allerhöchst=Dero bestimmter Willenserklärung, die weitere amtliche Wirksamkeit des Erzbischofs mit der Verwerfung der Instruktion von 1834 unvereinbar erscheine, durch seine Entscheidung auch zugleich nothwendig jede Verständigung über irgend eine andere Angelegenheit unmöglich und unnöthig geworden sey, welche seine fortgesetzte Amtsthätigkeit auf eine längere Zeit voraussetzen würde." —

Wäre dieser Bericht vollständig und treu, so würde daraus erhellen, daß der Erzbischof, statt einen strafbaren Eigensinn an den Tag zu legen, eher seine Nachgiebigkeit in dieser Sache gegen die Regierung bis auf einen Punkt getrieben hätte, wo jeder, auch der kleinste, weitere Schritt von seiner Seite ein Verrath seiner heiligen Pflicht, über die Reinheit der Lehre zu wachen, gewesen wäre. — Es ließe sich dann sogar das Versprechen: er wolle die Unterwerfung der Schüler des Hermes unter die Entscheidung des heiligen Vaters nicht fodern, sondern erwarten, nur dann entschuldigen, wenn man bei ihm ein nach den bisherigen Erfahrungen unstreitig zu weit getriebenes Vertrauen auf die Loyalität der ihm gegenüberstehenden Beamten unterstellte, von denen er hoffen mochte, daß sie auf andere Weise für die Entfernung der Personen sorgen würden, welche die Vertheidigung jener Irrlehre zum Geschäft ihres Lebens gemacht haben. Wie dem aber auch sey, der Streit war beendigt; und es ist der thatsächlichen Wahrheit zuwider, wenn das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten in seiner Publikation vom 15. November 1837 diesen entscheidenden Umstand verschweigt, um durch die frühern, bereits bei-

gelegten Differenzen über den Hermesianismus die gewaltsame Wegführung des Erzbischofes zu motiviren. Aus jener oben erwähnten Darstellung des Hergangs der Sache, wie er in der „Darlegung“ uns berichtet wird, geht vielmehr hervor, was wir bereits früher als das einzige Ergebniß der „Darlegung“ bezeichnet haben, daß der einzige Grund jener gewaltsamen Maßregel allerdings nur die Weigerung des Erzbischofs war, in Betreff der gemischten Ehen den ausdrücklichen und gemessenen Befehlen des heiligen Stuhls, wie sie das Breve Pius VIII. enthält, entgegen zu handeln. — Daß dem Erzbischofe das Anerbieten gemacht worden, sich nochmals an den heiligen Stuhl zu wenden und um neue Verhaltungsbefehle zu bitten, konnte schwerlich einen Erfolg haben, da hiermit die Anfoderung verbunden war, einstweilen eine Praxis im Sinne der dem Breve widersprechenden Convention bestehen zu lassen; auch konnte die preußische Regierung selbst, nachdem sie, wie uns die „Denkschrift“ des heiligen Stuhls belehrt, schon einmal bei Gelegenheit der Thronbesteigung Sr. jetzt regierenden Heiligkeit einen fruchtlosen Versuch gemacht hatte, größere Concessionen als die im Breve vom 25. März 1830 gewährten zu erreichen, — schwerlich noch den Glauben hegen, daß dieser Weg zu dem von ihr gewünschten Ziele führen werde.

Nichtsdestoweniger wird dem Erzbischofe in den Anklage-Akten zur Last gelegt:

„daß er, bedroht von den gewaltsamen Maßregeln der Regierung das Domkapitel und die 19 Pfarrer von Köln von der Lage der Sache in Kenntniß gesetzt, ihnen zugleich den Ministerialerlaß vom 24. Oktober und seine Antwort vom 31. desselben Monats zur Aufbewahrung in den Archiven übergeben und dabei erklärt habe, Haupt-

gegenstand des Streits seyen die gemischten Ehen, deswegen wolle man ihn vom erzbischöflichen Stuhle werfen, aber er werde die Rechte der katholischen Kirche zu wahren wissen. — Hierdurch veranlaßt, sey eine große Aufregung der Gemüther in Köln sichtbar geworden; es hätten aufrührerische Maueranschläge stattgefunden, die indessen die öffentliche Ruhe nicht zu stören vermocht hätten."

„Endlich seyen schriftliche Darstellungen des Hergangs an die Landdechanten und andere angesehene Geistliche des Erzstifts geschickt worden, worin die Rede von „Koblenzer Artikeln und einer danach verfaßten Instruktion" gewesen, was offenbar eine boshafte, zuerst vom Journal de Liège gebrauchte Bezeichnung der Convention sey, die, wie oben schon bemerkt, zuerst in Berlin und erst später vom Bischof von Trier in Koblenz unterzeichnet worden."

Da die auf diese Thatsachen gebaute Anschuldigung revolutionärer Umtriebe bereits in den mannigfachsten Formen von denen, die sie zuerst gewagt haben, widerrufen ist, so braucht die Würdigung derselben und die Untersuchung der Befugniß des Bischofs: seinen Clerus von einer Verhandlung mit der Regierung in Kenntniß zu setzen, die tief in die Interessen des Glaubens und der Kirche griff, mithin Niemanden mehr anging als den Clerus, von dessen Treue sich der Erzbischof versichern mußte, — hier nicht mehr der Gegenstand einer weitern Untersuchung zu seyn.

Dagegen muß hier wiederholt eines Umstandes gedacht werden, der, auch abgesehen von der gewaltsamen Wegführung des Erzbischofs, vielleicht einer der erheblichsten in dieser gesammten Angelegenheit ist. —

Der Minister v. Altenstein stellt, mit Verschweigung des Umstandes, daß der Streit wegen der Hermes'schen Lehre be-

reits beigelegt war, den Grundsatz als Thesis auf, daß dogmatische Entscheidungen des h. Stuhles zu ihrer materiellen Gültigkeit nothwendig der Genehmigung der weltlichen, in diesem Falle selbst der akatholischen Regierung bedürften, „weil selbst Entscheidungen über die Lehre fast immer mit faktischen Verhältnissen zusammenhängen und, grade um ihnen die gefoderte Geltung zu verschaffen, in der Ausführung mit den Landesgesetzen vereinbarlich gemacht werden müssen." Hierin liegt, der bekannten Absicht des Königs zuwider, und im offenen Widerspruche mit den bis zum Ueberdrusse wiederholten Protestationen der Behörden, nicht bloß etwa eine Einmischung in eine einzelne das Dogma betreffende Frage, sondern ein Anspruch auf richterliche Gewalt der weltlichen Macht in Glaubenssachen überhaupt, welche ihr das Oberhaupt der sichtbaren Kirche nicht einräumen kann, ohne die Existenz der letztern Preis zu geben. Einen solchen Anspruch als rechtsbeständig anerkennen, hieße nichts anders, als der göttlichen Einsetzung entsagen, kraft welcher es dem Statthalter Jesu Christi auf Erden zukommt, die Lehre des Heilandes in der ganzen Welt zu verkünden und verkündigen zu lassen, und in Glaubenssachen wie in geistlichen Dingen überhaupt das oberste Richteramt zu üben. Hätte die weltliche Gewalt das Recht, sich zum Richter über die Lehre der Kirche aufzuwerfen, und demzufolge nach ihrer Willkühr die von der rechtmäßigen Kirchengewalt ergangenen dogmatischen Entscheidungen zu gestatten oder dieselben auf eine für ihre katholischen Unterthanen im Gewissen verbindliche Weise verbieten und hemmen zu dürfen, — so wäre die Einheit des katholischen Glaubens in ihrer Wurzel zerstört, — denn die Folge wäre, daß eine dogmatische Wahrheit in dem einen Lande gelehrt und geglaubt, in dem Andern aber verschwiegen und als nicht vorhanden betrachtet werden dürfte, daß also nach der Landesgränze eine

und dieselbe Wahrheit des ewigen Heils gültig oder ungültig, richtig oder falsch seyn würde. Der Minister v. Altenstein hat somit also, aus Absicht oder aus Unkunde der kirchlichen Angelegenheiten mag dahin gestellt bleiben, den ganzen Streit von dem des Erzbischofs Person und einen einzelnen Punkt der Disciplin betreffenden Felde auf das Gebiet der Prinzipienfragen verpflanzt. Wird jener von ihm aufgestellte Grundsatz praktisch durchgeführt, so ist damit die gesetzlich anerkannte Existenz der katholischen Kirche in den preußischen Staaten nicht bloß faktisch aufgehoben, sondern durch eben jenen Grundsatz gradezu unmöglich gemacht, — wovon begreiflicherweise die Folgen für menschliche Voraussicht nicht berechenbar sind.

Schlußwort.

Wenn Inhalt und Ton unsrer gesammten Erörterungen irgend etwas klar gemacht haben, so ist es gewiß vor allem das, daß sie mit nichten aus einer unfreundlichen Gesinnung gegen den preußischen Staat und dessen Königshaus hervorgegangen. Wie Alessandro Manzoni in der angeführten Stelle sich dagegen verwahrt, daß derjenige, welcher einen Papst vertheidigt, als der Schutzredner betrachtet werden wolle alles dessen, was alle Päpste je gethan haben, oder was in ihrem Namen gethan worden ist: so legen wir umgekehrt ausdrückliche Verwahrung dagegen ein, daß, wenn eine Regierung in einem einzelnen Zweige der Verwaltung sich zu falschen und ihre eigenen, wahren Interessen am meisten gefährdenden Schritten hat hinreißen lassen, nun in jeglicher Beziehung der Stab über sie gebrochen werden dürfe. — Wir ehren und lieben Preußen; aber eben, weil wir es ehren und lieben, glaubten wir ein tiefliegendes Uebel, — nachdem dasselbe ohnehin schon das Geheimniß von ganz Europa geworden, — ohne alle falsche Schonung enthüllen zu müssen, auf daß ihm Remedur werde. — Wozu verhehlen wollen, was tausend Stimmen von den

Dächern predigen! Was in diesen Blättern steht, beruht nicht auf kleinlichen Winkelklätschereien; es ist keine Thatsache behauptet, die nicht mit Aktenstücken belegt wäre, welche die Regierung entweder selbst bekannt gemacht hat, oder die sie doch als unecht anzufechten sich nicht im Stande sehen wird. Das Resultat ist: daß falsche Schritte gethan und Fehler begangen sind, die das Kostbarste, was Preußen besitzt, — seinen guten Ruf unter den Völkern — gefährden. — Es war ein Unglück, daß sich der Gesetzgebung wie der Verwaltung eine den Grundsätzen wahrer Toleranz entgegengesetzte Stimmung gegen die katholische Kirche bemächtigte, aus welcher die oben geschilderten Bestimmungen des weltlichen Rechts über die gemischten Ehen flossen. — Ein größeres Unglück war dann, daß man, statt offen dem Oberhaupte der Kirche entgegen zu treten, dessen Breve an die westlichen Bischöfe annahm, und heimlich mit denen, welche hinter dem Rücken des Papstes und in fraudem der Kirchengesetze zu pacisciren gar keine Befugniß hatten, Verträge schloß, die man sich vor der Welt zu bekennen scheuen mußte, und deren ausdrückliche Abläugnung im Interesse der Krone Preußen nicht tief genug bedauert werden kann. War dieß einmal geschehen, so war der Versuch, durch einen Act der Gewalt das Verdorbene gut zu machen, ein noch größerer Fehler; — der allergrößte aber die Bekanntmachung solcher Thatsachen und Actenstücke, die trotz aller Auslassungen, Verschweigungen nnd Entstellungen, dennoch überflüssig hinreichen mußten, jeden Unbefangenen, weß Standes, Wesens oder Glaubens er seyn mochte, auf einen Schlag über Verhältnisse in's Klare zu setzen, welche jeder Freund des preußischen Namens noch vor einem halben Jahre schlechthin für unmöglich erklärt hätte.

Was in dieser Weise geschehen ist, mag bedauert werden, aber keine menschliche Macht ist im Stande, dem Urtheile,

welches die Meinung in Europa darüber gefällt hat, eine andere Richtung zu geben. Ihr auf diesem Gebiete widersprechen, das, was klar am Lichte der Sonne vor aller Welt Augen liegt, läugnen wollen, hieße sich in die allernachtheiligste Stellung setzen, die gedacht werden kann. — Auch kann es dem bessern Theile der preußischen Nation nicht entgehen, wie gefährlich für deren Regierung das Bündniß mit denen seyn muß, welche jetzt zu Gunsten der Gefangennehmung des Erzbischofs die Feder ergriffen haben und nicht müde werden, auf energische Schritte gegen die katholische Kirche zu dringen. — Gutzkow hat, wie wir gesehen, sich zum Ritter der Staatsgewalt aufgeworfen; Heine in Paris hat nur durch die Weigerung der Journale, seine desfallsigen Artikel aufzunehmen, von ähnlicher Beisteuer abgehalten werden können; in Leipzig schießen die Broschüren der plattesten Kämpen einer schlechten antichristlichen Aufklärung wie Pilse über Nacht hervor; — was auf dem politischen Gebiete im nahen Hintergrunde liegt, wird die Zukunft lehren. Umgekehrt hat jenes Gewebe von Verdrehung der Wahrheit und scheinbarer Unbefangenheit, von schlauem Buhlen mit dem Zeitgeiste und trotzigem Pochen auf die nackte Gewalt, welches der Verfasser der „Darlegung“ vor unsern Augen entfaltete, bei allen tiefer Blickenden — nicht etwa das Vertrauen zur tiefen Rechtlichkeit des Königs und des Thronfolgers geschwächt, — wohl aber das Vertrauen auf das, was man in Preußen den „Staat“ nennt, in seinen Grundvesten erschüttert. — Von der Entfremdung der Herzen der katholischen Unterthanen schweigen wir, weil wir mit Zuversicht hoffen, daß Pflicht und Klugheit diese auf dem Pfade der göttlichen Gebote erhalten werden. — Auch ist es keine nahe liegende materielle Gefahr, die Preußen bedroht, sondern ein Schaden tieferer, geistiger Natur steht ihm bevor, — eine Gefährdung seiner

Ehre. Es ist ein großer Mißgriff begangen worden, über den alle wahren Freunde Preußens weinen möchten; — den aber diejenigen mit schadenfrohem, lautem und geheimem Jubel begrüßen, welche jetzt, wie früher schon, dieser Macht aus keinem andern Grunde schmeicheln, als um sie, wenn es möglich wäre, als Mauerbrecher gegen die alten wahren Grundlagen der geselligen Ordnung in Europa zu gebrauchen. Diese sind es, die das Kölner Ereigniß als einen Sieg der revolutionären Richtungen der aller flachsten und gewaltthätigsten Art über die, in Preußen weiter als irgendwo entwickelte, erhaltende und wieder aufbauende Gesinnung feiern, und die mit richtigem Instinkte verkünden, daß jetzt der Tag heran nahe, auf den sie seit Jahrzehnden vergeblich geharrt.

Noch steht die Wahl frei zum Heil, wie zum Verderben. — Die Fortsetzung des geheimen oder offenen Krieges gegen die Kirche könnte leicht in seinen allernächsten Stadien selbst wider Willen derer, die das Ruder führen, zum Bündnisse mit dem revolutionären Liberalismus hindrängen, der dann das Werk vollenden würde, welches ihm ein glücklicher Moment im Jahre 1819 aus den Händen nahm. — Andrerseits ist der Friede mit der Kirche nicht denkbar, ohne eine aufrichtige, redliche gründliche Aenderung des Systems, aus welchem die Gesetzgebung über die gemischten Ehen, wie deren Anwendung hervorging. — Wird dieß geändert, wird nur die Stimme der Mäßigkeit und Gerechtigkeit gehört, dann kann, auch ohne Gefahr und Scheu vor dem Urtheil der Menschen, das Unrecht wieder aufgehoben, dem Rechte die Ehre gegeben und der Erzbischof auf den Stuhl von Köln wieder eingesetzt werden. — Preußen wäre es dann vorbehalten, — aus freiem Entschlusse und eigener Bewegung, ohne weltlichen, wie ohne geistlichen Zwang, von Niemanden bedroht und Niemanden fürchtend als Gott, aus reiner Liebe des Rechts, einen Mißgriff gut zu machen, von dem die

Geschichte berichten würde, daß viele Beispiele eines ähnlichen Fehlers vorhanden sind, aber wenige, daß ein Irrthum auf so großartige Weise wieder gut gemacht worden. — Der Ehre der Krone aber wäre eine solche Lösung nicht zuwider; wenn anders das Urtheil aller Weisen und Edeln aller Jahrhunderte in höherem Maße fähig und berechtigt ist, über die Ehre einer Nation und ihres Oberhauptes zu entscheiden, als die Meinung der Schriftsteller des Tages, deren Stimme heute erschallt und deren Name Morgen schon von dem Meere der Vergessenheit verschlungen ist. — In der That, nie hat Preußen einen größern Moment erlebt; — der Entschluß, den es jetzt fassen wird, entscheidet über den Spruch, den es dereinst aus dem Munde der Weltgeschichte zu empfangen hat.

Lieber, Moritz

Die Gefangennehmung des Erzbischofs von Köln und ihre Motive in 3 Abtheilungen

Bd.: 3. Denkschrift des hl. Stuhls. Nachträge und Ergänzungen zu der 'Darle gung'. Résume. Schlußwort. - 1

Frankfurt a. M. 1838

H.eccl. 636-1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10025878-4